



Wortprotokoll der 55. – öffentlichen – Sitzung

Rechtsausschuss

Berlin, den 10. Mai 2023, 11:00 Uhr
Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Raum 3.101
(Anhörungsraum)

Vorsitz: Carsten Müller (Braunschweig), MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziges Tagesordnungspunkt Seite 7

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Kollaps der Ziviljustiz verhindern – Wirksame Regelungen zur Bewältigung von Massenverfahren schaffen

BT-Drucksache 20/5560

Federführend:
Rechtsausschuss

Mitberatend:
Finanzausschuss
Wirtschaftsausschuss
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Berichtersteller/in:
Abg. Macit Karaahmetoğlu [SPD]
Abg. Dr. Martin Plum [CDU/CSU]
Abg. Dr. Till Steffen [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Katrin Helling-Plahr [FDP]
Abg. Stephan Brandner [AfD]
Abg. Susanne Hennig-Wellsow [DIE LINKE.]



Teilnehmende Abgeordnete	Seite 3
Sprechregister Abgeordnete	Seite 5
Sprechregister Sachverständige	Seite 6
Anlagen:	
Stellungnahmen der Sachverständigen	Seite 32



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD	Dilcher, Esther	<input type="checkbox"/>	Dieren, Jan	<input type="checkbox"/>
	Eichwede, Sonja	<input checked="" type="checkbox"/>	Döring, Felix	<input type="checkbox"/>
	Fechner, Dr. Johannes	<input type="checkbox"/>	Echeverria, Axel	<input type="checkbox"/>
	Fiedler, Sebastian	<input type="checkbox"/>	Esken, Saskia	<input type="checkbox"/>
	Karaahmetoğlu, Macit	<input type="checkbox"/>	Müller, Bettina	<input type="checkbox"/>
	Licina-Bode, Luiza	<input checked="" type="checkbox"/>	Roloff, Sebastian	<input type="checkbox"/>
	Limbacher, Esra	<input type="checkbox"/>	Scheer, Dr. Nina	<input type="checkbox"/>
	Mansoori, Kaweh	<input type="checkbox"/>	Schieder, Marianne	<input type="checkbox"/>
	Martens, Dr. Zanda	<input type="checkbox"/>	Schisanowski, Timo	<input type="checkbox"/>
	Plobner, Jan	<input type="checkbox"/>	Wiese, Dirk	<input type="checkbox"/>
	Wegge, Carmen	<input type="checkbox"/>	N.N.	<input type="checkbox"/>
CDU/CSU	Heveling, Ansgar	<input type="checkbox"/>	Amthor, Philipp	<input type="checkbox"/>
	Hierl, Susanne	<input type="checkbox"/>	Gutting, Olav	<input type="checkbox"/>
	Jung, Ingmar	<input type="checkbox"/>	Hoffmann, Alexander	<input type="checkbox"/>
	Krings, Dr. Günter	<input checked="" type="checkbox"/>	Hoppenstedt, Dr. Hendrik	<input type="checkbox"/>
	Mayer (Altötting), Stephan	<input type="checkbox"/>	Lehrieder, Paul	<input type="checkbox"/>
	Müller, Axel	<input checked="" type="checkbox"/>	Lindholz, Andrea	<input type="checkbox"/>
	Müller (Braunschweig), Carsten	<input checked="" type="checkbox"/>	Luczak, Dr. Jan-Marco	<input type="checkbox"/>
	Oellers, Wilfried	<input type="checkbox"/>	Santos Wintz, Catarina dos	<input type="checkbox"/>
	Plum, Dr. Martin	<input checked="" type="checkbox"/>	Thies, Hans-Jürgen	<input type="checkbox"/>
	Ullrich, Dr. Volker	<input type="checkbox"/>	Warken, Nina	<input type="checkbox"/>
	Winkelmeier-Becker, Elisabeth	<input type="checkbox"/>	Weiss, Maria-Lena	<input type="checkbox"/>
	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan	<input type="checkbox"/>	Aeffner, Stephanie
Benner, Lukas		<input type="checkbox"/>	Beck, Katharina	<input type="checkbox"/>
Künast, Renate		<input type="checkbox"/>	Kraft, Laura	<input type="checkbox"/>
Limburg, Helge		<input type="checkbox"/>	Notz, Dr. Konstantin von	<input type="checkbox"/>
Steffen, Dr. Till		<input checked="" type="checkbox"/>	Schönberger, Marlene	<input type="checkbox"/>
Tesfaiesus, Awet		<input type="checkbox"/>	Steinmüller, Hanna	<input type="checkbox"/>
FDP	Fricke, Otto	<input type="checkbox"/>	Kubicki, Wolfgang	<input type="checkbox"/>
	Hartewig, Philipp	<input type="checkbox"/>	Kuhle, Konstantin	<input type="checkbox"/>
	Helling-Plahr, Katrin	<input checked="" type="checkbox"/>	Lindemann, Lars	<input type="checkbox"/>
	Lieb, Dr. Thorsten	<input type="checkbox"/>	Schröder, Ria	<input type="checkbox"/>
	Skudelný, Judith	<input type="checkbox"/>	Thomae, Stephan	<input type="checkbox"/>



	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
AfD	Brandner, Stephan Jacobi, Fabian Peterka, Tobias Matthias Seitz, Thomas	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Beckamp, Roger Haug, Jochen Wirth, Dr. Christian	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
DIE LINKE.	Bünger, Clara Hennig-Wellsov, Susanne	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Gohlke, Nicole Mohamed Ali, Amira	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Sonja Eichwede (SPD)	16, 23
Katrin Helling-Plahr (FDP)	17, 24
Luiza Licina-Bode (SPD)	16, 23
Axel Müller (CDU/CSU)	24
Carsten Müller (Braunschweig) (CDU/CSU)	7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30
Dr. Martin Plum (CDU/CSU)	15, 23
Dr. Till Steffen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 24

**Sprechregister Sachverständige**

	Seite
Dr. Peter Allgayer Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe	8, 22
Prof. Dr. Alexander Bruns, LL.M. (Duke Univ.) Albert-Ludwigs-Universität Freiburg Rechtswissenschaftliche Fakultät Institut für Deutsches und Ausländisches Zivilprozessrecht, Abteilung II	8, 24
Sina Dörr Richterin am Landgericht Bonn	9, 21, 25
Roland Kempfle, LL.M. (Wellington) Deutscher Richterbund e. V., Berlin Richter am Landgericht München I	10, 20, 26
Dr. Marcus P. Lerch, LL.M. (Cambridge) Rechtsanwalt, Hamburg	11, 19, 27
Dr. Philipp Plog Legal Tech Verband e. V., Berlin	12, 18, 28
Dr. Charlotte Rau, LL.M. Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main	13, 29
Prof. Dr. Thomas Riehm Universität Passau Lehrstuhl für deutsches und europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie Institut für das Recht der digitalen Gesellschaft (IRDG) Passau Institute for Digital Security (PIDS)	14, 17, 30



Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz):
Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf Sie sehr herzlich zur 55. Sitzung des Rechtsausschusses begrüßen. Sie müssen heute mit mir vorlieb nehmen, weil unsere Ausschussvorsitzende eine außerordentlich lädierte Stimme hat und diese Anhörung nicht leiten kann. Wir wünschen ihr an dieser Stelle alles Gute. Sie versucht, das für die nächste Anhörung zu kurieren. Der stellvertretende Ausschussvorsitzende, der Abgeordnete Kollege Dr. Lieb, hat einen parallelen Kollisionstermin. Deswegen, wie gesagt, ist es heute offensichtlich an mir, diese Anhörung zu leiten. Es geht um einen Antrag der Fraktion der CDU/CSU: "Kollaps der Ziviljustiz verhindern - Wirksame Regelungen zur Bewältigung von Massenverfahren schaffen". Ich begrüße herzlich die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten. Besonders herzlich begrüße ich die Sachverständigen, die hier im Saal anwesend sind, und diejenigen, die uns zugeschaltet sind. Ich habe gerade erfahren, dass Herr Dr. Plog zugeschaltet wird. Ich begrüße die Vertreterinnen und Vertreter des Bundesjustizministeriums sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer im Anhörungssaal zu dieser öffentlichen Anhörung.

Ich hatte schon gesagt, was Gegenstand der heutigen Anhörung ist, nämlich ein Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur besseren Bewältigung sogenannter Massenverfahren vor den Zivilgerichten. Der Antrag sieht hierfür die Einführung eines bereits aus der ersten Instanz einleitbaren Vorabentscheidungsverfahrens zum Revisionsgericht sowie die Erweiterung der Möglichkeiten der Sprungrevision vor. Dadurch werde, so die Antragsteller, eine möglichst frühzeitige höchstrichterliche Klärung der den Massenverfahren zugrunde liegenden Rechtsfragen ermöglicht. Darüber hinaus sollen unter anderem erweiterte zivilprozessuale Gestaltungsspielräume und die Möglichkeit zur Errichtung von Hilfsspruchkörpern dazu beitragen, Massenverfahren ressourcenschonender und effizienter erledigen zu können.

Gestatten Sie mir vor Eintritt in diese Anhörung einige Hinweise. Die Sachverständigen, gleich ob hier anwesend oder zugeschaltet, erhalten eingangs die Möglichkeit einer kurzen Stellungnahme, alphabetisch aufsteigend. Wir

beginnen mit dem Sachverständigen Herrn Dr. Allgayer. Und ich habe eine Bitte, weil wir vergleichsweise knapp in der Zeit bemessen sind und wir gegen 13 Uhr einen harten Anschlag haben und dieser Saal dann technisch für die nächste Sitzung vorbereitet werden muss, dass Sie sich bei Ihren Eingangsausführungen auf einen Zeitraum von etwa vier Minuten beschränken. Im Saal läuft eine Uhr mit. Die ist sichtbar und sie zählt herunter, bis diese vier Minuten abgelaufen sind. Wir haben nach den Eingangsstellungen eine erste Fragerunde. Die Abgeordneten kennen dieses Verfahren bereits. Sie können bis zu zwei Fragen an bis zu zwei Sachverständige stellen. Auch da haben wir die Uhr sehr im Blick. Fassen Sie sich bitte kurz. Und wichtig ist, dass die Adressierung der jeweiligen befragten Sachverständigen vorher mitgeteilt wird. Wir machen dann Folgendes: Damit wir das Ganze sehr gerecht handhaben, kehren wir die Beantwortungsreihenfolge alphabetisch um. Alphabetisch absteigend bekommen die Sachverständigen das Wort zur Beantwortung der an Sie gestellten Fragen, und zwar kumuliert, alle an Sie gestellten Fragen von allen Abgeordneten. Es hat sich bewährt, wenn Sie für die Beantwortung einer Frage einen Zeitraum von zwei Minuten pro Antwort einplanen. Das müsste es hier dazu gewesen sein. Ich glaube, das ist auch relativ verständlich.

Ich will noch anfügen, dass die Anhörung öffentlich ist und sie im Parlamentsfernsehen auf Kanal 2 gesendet wird. Die Veranstaltung wird aufgezeichnet, ist im Nachgang abrufbar und das Sekretariat fertigt auf Basis dieser Aufzeichnung dann ein Wortprotokoll an. An die Zuhörerinnen und Zuhörer möchte ich den Hinweis richten, dass Ton- und Bildaufnahmen nicht gestattet sind, auch keine Beifallsbekundungen oder Ablehnungsbekundungen. Wenn es zu derartigen Störungen kommt, dann – das ist mir in aller Klarheit notiert worden – können wir nach § 112 Ordnungswidrigkeitengesetz oder sogar strafrechtlich nach § 106b Strafgesetzbuch eingreifen und dies verfolgen lassen. Wenn jetzt keine weiteren Fragen sind, starten wir direkt mit der Anhörung, und zwar mit den Eingangstatements. Ich gebe dem Sachverständigen Dr. Allgayer das Wort. Bitte sehr.



SV Dr. Peter Allgayer: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Mitglieder des Rechtsausschusses, sehr verehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung und vielen Dank für die Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen. Die Diskussion um Massenverfahren und die daraus resultierenden Probleme beruhen nicht auf Phantomschmerzen der Justiz. Die Diskussion hält seit einiger Zeit an und neben des seit einiger Zeit vorliegenden Initiativvorschlags des Deutschen Richterbundes, der nicht für Aktivismus bekannt ist, will ich darauf hinweisen, dass auch die Justizministerkonferenz gleich zwei Mal dazu aufgefordert hat, Maßnahmen zu ergreifen und, dass sich zuletzt auch vor etwa einem halben Jahr der Bundesrat eindeutig geäußert hat. Es besteht dringender Handlungsbedarf und die mir bekannten Vorschläge drehen sich um die Frage, wie mit dem Phänomen und den Problemen konstruktiv umgegangen werden kann. Unter dem Gesichtspunkt, meine ich, sollte man die Diskussion führen, vielleicht auch um ihr an der ein oder anderen Stelle die absehbare Schärfe zu nehmen. Ich möchte vorab bemerken: Digitalisierung der Justiz ist wichtig und es besteht erheblicher Nachholbedarf. Die Entlastungseffekte werden allerdings absehbare Grenzen haben. Denn nicht nur richterliche Entscheidungen, auch richterliche Verfahren müssen von Richtern verantwortet werden und das bedeutet, dass Informationsaufnahme, Informationsverarbeitung und Zwischenergebnisse allenfalls in geringem Umfang vorbereitet werden können. Es entspricht nicht dem Berufsbild von Richtern und es entspricht wahrscheinlich auch nicht der Erwartungshaltung von Ihnen und auch der Bevölkerung, dass Teile der Entscheidungsfindung des Verfahrens ausgelagert und technisch abgewickelt werden. Aus den vorliegenden Vorschlägen, die im Antrag der CDU/CSU aufgegriffen wurden, will ich zwei Aspekte herausgreifen, weil sie nach meiner Einschätzung einfach umzusetzen sind und den größten Entlastungs- und Bewältigungseffekt bringen. Das eine ist das vor dem Hintergrund der „Diesel-Verfahren“ zu beobachtende Phänomen, dass massenhaft parallel gelagerte Verfahren durch die Instanzen getrieben werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Beruhigung und Rechtssicherheit in den Instanzen erst eintritt,

wenn von den obersten Bundesgerichten Leitentscheidungen getroffen wurden. Deswegen ist jede Maßnahme, die darauf zielt, frühzeitig Leitentscheidungen des Bundesgerichtshofs zu produzieren, sinnvoll. Es besteht aber ein untrennbarer Konnex zur zweiten wichtigen Frage, nämlich: Wie kann verhindert werden, dass zur möglichst schnellen Klärung der Frage durch das Oberste Gericht die Verfahren nicht durch die Instanzen getrieben werden müssen? Dem kann man nur begegnen, indem auf die absehbare revisionsgerichtliche Klärung hin Verfahren ausgesetzt werden können. Dafür gibt es verschiedene Abwägungsgesichtspunkte. Je früher die Aussetzungsmöglichkeit ansetzt, umso eher kann man das Revisionsverfahren unberührt lassen. Je eher die Aussetzungsmöglichkeit an einen bestimmten Äußerungsakt des Revisionsgerichts anknüpft, umso mehr müsste man dafür sorgen, dass auch entsprechend frühzeitig ausgesetzt werden kann, was unbedingt sinnvoll ist. Der zweite Gesichtspunkt, der vor allem für die Instanzen wichtig ist: Über die Strukturierung und gegebenenfalls Begrenzungen schriftlichen Vortrags wird seit langer, langer Zeit diskutiert. Professor Gaier, ehemals Richter an einem Zivilsenat des Bundesgerichtshofs und Verfassungsrichter, hat sich damit intensiv befasst. Die Erfahrungen – auch wieder vor dem Hintergrund der „Diesel-Verfahren“ – zeigen, dass hier großer Handlungsbedarf besteht. Und ich möchte hinzufügen: Eine Rechtseinschränkung oder einen Rechtsverlust für Rechtsvertreter, Parteivertreter erkenne ich nicht.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Dr. Allgayer. Ich gebe das Wort an Herrn Prof. Dr. Bruns.

SV Prof. Dr. Alexander Bruns: Vielen Dank, Herr Vorsitzender für die Einladung und die Gelegenheit, hier sprechen zu dürfen. Nach einer kurzen Würdigung des rechtstatsächlichen Befunds möchte ich zu drei Punkten Stellung nehmen, nämlich erstens zur Einführung von Vorabentscheidungsverfahren, zweitens zur Ausweitung der Sprungrevision und drittens zur höchstrichterlichen Klärung, unabhängig von der Fortführung des Prozesses durch die Parteien. Zum Rechtstatsächlichen: Der Feststellungsantrag der Fraktion der CDU/CSU legt einen zutreffenden rechtstatsächlichen Befund zugrunde. Die



bestehenden Möglichkeiten zivilprozessualer Verfahrensbündelung werden dem Phänomen der massenhaft erhobenen Individualklagen nicht hinreichend gerecht. Die Einführung einer neuen Verbandsklage wird die Problematik der Massenverfahren zwar graduell entschärfen, aller Voraussicht nach aber nicht insgesamt lösen können. Zur Erreichung der erforderlichen Justizentlastung in Massenverfahren gibt es nicht das eine Remedium. Vielmehr empfiehlt es sich, ein gebündeltes Paket weiterer Maßnahmen zu prüfen und zu erarbeiten, um die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Ziviljustiz zu erhalten und in Zukunft zu stärken. Besondere Bedeutung hat dabei die Beschleunigung höchstrichterlicher Klärung von Rechtsfragen, die in massenhaft eingeleiteten Parallelverfahren typischerweise gleichförmig entscheidungserheblich sind. Erwägenswert sind darüber hinaus auch Maßnahmen zur Entlastung der Instanzgerichte im Prozessbetrieb und im Beweisrecht.

Zur Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens: Der Bundesgerichtshof verfügt *de lege lata* grundsätzlich über keine Möglichkeit, in Zivilsachen über Rechtsfragen im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens zu befinden. Die gerichtlichen Zuständigkeitsbestimmungen gemäß § 36 Absatz 3 Zivilprozessordnung (ZPO), die Divergenzvorlagen gemäß § 132 Absatz 4 Gerichtsverfassungsgesetz und Artikel 95 Absatz 3 des Grundgesetzes sowie gemäß § 179 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind Sonderfälle. Nach dem Beschluss der 92. Justizministerkonferenz empfiehlt sich die Einführung eines Vorlageverfahrens zum Bundesgerichtshof, um eine höchstrichterliche Klärung von rechtsgrundsätzlichen Fragen im rechtshängigen Rechtsstreit unabhängig von einer Parteiinitiative zu ermöglichen. Rechtsvergleichend finden sich entsprechende Verfahren in Frankreich in Gestalt der *saisine pour avis*, in den Niederlanden, in Gestalt der Vorabentscheidungsverfahren zum EuGH nach Art. 267 AEUV, zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie zum Supreme Court und zu den Einzelstaatengerichten der Vereinigten Staaten von Amerika. Eine besondere Form des Vorlageverfahrens im deutschen Zivilprozessrecht war der im Zuge der ZPO-Reform abgeschaffte Rechtsentscheid gemäß § 541 ZPO a.F. In Familiensachen wird die

Wiedereinführung einer Divergenzvorlage diskutiert. Zur Stärkung der höchstgerichtlichen Rechtspflege könnte sich die Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens nach dem Vorbild der französischen *saisine pour avis* deshalb nachdrücklich empfehlen.

Zur Sprungrevision: Zur Stärkung des Zugangs zum Bundesgerichtshof kommt auch eine Änderung der Regelung über die Sprungrevision in Betracht, die rechtspraktisch im deutschen Zivilprozess ein Schattendasein fristet, insbesondere weil sie nur zulässig ist, wenn ausschließlich Rechtsfragen streitig sind. Aus rechtsvergleichender Perspektive gibt es bestimmte Vorbilder einer weitergehenden Möglichkeit zur Sprungrevision, so zum Beispiel in Großbritannien und auch in den USA. Im deutschen Zivilprozessrecht empfiehlt sich *de lege ferenda* eine Stärkung des Zugangs zu höchstrichterlicher Klärung in der Gestalt, dass eine Sprungrevision nach Ermessen des erstinstanzlichen Gerichts unter Verzicht auf das Erfordernis der Zustimmung der Parteien zulässig ist, sofern der Bundesgerichtshof dies zulässt. Und schließlich noch kurz zur höchstrichterlichen Klärung unabhängig von der Fortführung des Prozesses: Hier würde es sich empfehlen, dem Bundesgerichtshof *de lege ferenda* ausdrücklich eine ermessensabhängige Möglichkeit eines begründeten Verlustigkeitsbeschlusses einzuräumen, so dass die Parteien eine begründete Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht mehr verhindern können. Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Bruns. Ich gebe das Wort an Frau Dörr.

SVe **Sina Dörr**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Lassen Sie uns versuchen, die Ursachen für die Überlastung im Bereich der Massenverfahren ein bisschen besser zu verstehen. Dafür stellen Sie sich vor, Sie haben einen Patienten mit einem offenen Beinbruch vor sich. In einem solchen Fall wird es nicht genügen, Pflaster zu kleben und Schmerzmittel zu verabreichen. Für nachhaltige Ergebnisse, für Heilung, werden Sie den Knochen richten müssen. Dieses Bild zugrunde gelegt, werde ich mich in meiner Stellungnahme nicht an den einzelnen Punkten des Antrags orientieren,



weil dieser nach meinem Dafürhalten eher auf eine solche Symptomlinderung abzielt. Mir geht es aber um die Ursachen für die Überlastung der Gerichte. Und die liegen gerade nicht in dem Fehlen eines Vorabentscheidungsverfahrens oder in der Notwendigkeit, mündliche Verhandlungen durch Gerichte durchführen zu lassen. Die Ursachen liegen schwerpunktmäßig in zwei Bereichen: Zum einen in einem enormen Defizit der Justiz im Bereich moderner EDV (elektronische Datenverarbeitung). Wohlgedemerk: Ich spreche nicht von künstlicher Intelligenz, sondern von zeitgemäßer elektronischer Datenverarbeitung. Und zum anderen liegen die Ursachen im Bereich des Fehlens der geeigneten Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes. Und genau in diesen beiden Bereichen werden Sie auch wirksame Hebel für Lösungen für die Überlastungssituation finden können. Dafür ist es wichtig zu verstehen, ob Massenverfahren für sich genommen tatsächlich ein Problem sind. Das sind sie meines Erachtens nämlich nicht. In einem demokratischen Rechtsstaat sollen Konflikte von der Justiz gelöst werden. In Deutschland geschieht das aber immer weniger. Die Fallzahlen der Zivilgerichte nehmen trotz der Massenverfahren weiterhin drastisch ab. Es gibt aber nicht weniger Konflikte. Die Menschen gehen nur mit ihren Konflikten nicht mehr zu den Gerichten, außer in den Massenverfahren. Da erreichen sehr viele gleichgelagerte Fälle die Justiz. Bürgerinnen und Bürger wollen in diesen Fällen ihre Rechte durchsetzen. Rechte, die ihnen durch Gesetze eingeräumt wurden. Dafür suchen sie Hilfe bei den Gerichten. Sie nehmen die Gerichte in ihrer originären Aufgabe in Anspruch und das ist ein positives Signal. Das stärkt die Relevanz rechtsstaatlicher Konfliktlösungen. Weil die Justiz aber, ich vereinfache, weiterhin sehr analog -basiert arbeitet – andere Stimmen sagen, dass sie mit der Arbeitsweise anachronistisch im letzten Jahrhundert verhaftet ist – kommt sie mit den Daten- und Informationsmengen und der Geschwindigkeit einer digital agierenden Welt nicht hinreichend zurecht. Deswegen haben Massenverfahren den Effekt eines unfreiwilligen digitalen Stresstests der justiziellen Arbeitsweise und ihrer technologischen Ausstattung. Die Wirtschaft und Rechtsanwaltskanzleien arbeiten hoch technologisiert. Sie können große Datenmengen verarbeiten und erzeugen. Und

Gerichte müssen ebenfalls in die Lage versetzt werden, diese Datenmengen auf der Höhe der Zeit und mit moderner EDV effizient verarbeiten zu können. Es würden sich enorme Effizienzgewinne ergeben, wenn wir in diesem Bereich Hebel ansetzen. Viele unterschätzen diese Effekte und den Umfang, den sie haben können, weil sie schlicht zu wenig über die Möglichkeiten der Technologien wissen, die bereits in vielen Kanzleien Einsatz finden. Um das zu ermöglichen, brauchen wir föderal beauftragte handlungsfähige Entscheidungsstrukturen, wie beispielsweise eine bundeseigene Digitalagentur. Natürlich muss man flankierend auch das Prozessrecht anpassen. Man kann diese Stellschrauben im Prozessrecht aber nicht losgelöst von der Erledigung der eigentlichen Hausaufgaben der Justiz anziehen. Sonst erzeugt man keine nachhaltigen Lösungen und verschleppt die notwendigen Reformen. Oder um in unserem Bild zu bleiben: Der Beinbruch unseres Patienten wird falsch zusammenwachsen und seine Gehfähigkeit dauerhaft behindern. Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Dörr. Nun hat Herr Kempfle das Wort. Bitte sehr.

SV **Roland Kempfle**: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete. Seit Beginn der sogenannten Diesel-Verfahrenswelle hat der Deutsche Richterbund immer drängendere Mitteilungen der von Massenverfahren betroffenen Kolleginnen und Kollegen bekommen, deren Tenor war: Wir schaffen das nicht mehr. Nicht nur die Anzahl der Verfahren, sondern vor allem die Art und Weise, wie Massenverfahren in der Praxis betrieben werden, führt dazu, dass sie in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr bewältigt werden können. Massenverfahren sind in der gerichtlichen Praxis dadurch gekennzeichnet, dass Schriftsätze oft hunderte Seiten stark sind, obwohl nur ein kleiner Teil für den konkreten Fall relevant ist. Das Herausfiltern des entscheidungserheblichen Sachverhalts dauert so ein Vielfaches der üblichen Zeit. In der mündlichen Verhandlung von Massenverfahren werden regelmäßig nur die Anträge unter Bezugnahme auf die Schriftsätze gestellt, in der Regel durch Unterbevollmächtigte, die Rückfragen des Gerichts nicht beantworten können. So verfehlt die mündliche Verhandlung in Massenverfahren



oft ihren Zweck. Diese Verfahrensweise verlangt nicht nur betroffenen Richterinnen und Richtern mehr ab, als diese auf Dauer leisten können. Sie führt auch zu einem Rechtsschutzverlust der Bürgerinnen und Bürger, die umso länger auf die Bearbeitung ihres Verfahrens warten müssen. Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Richterbund, was ungewöhnlich ist, eigene Vorschläge zur Bewältigung von Massenverfahren durch die Zivilgerichte gemacht, die von Richterinnen und Richtern aller Instanzen mit eigenen Erfahrungen im Massenverfahren erarbeitet worden sind. Viele dieser Vorschläge finden sich im hier gestellten Antrag, was sehr zu begrüßen ist. Aus meiner Sicht reicht ein einzelner Lösungsansatz nicht aus, um die Zivilgerichte wirksam bei der Bearbeitung von Massenverfahren zu entlasten. Es bedarf vielmehr dieser drei Komponenten: Digitalisierung, Prozessrecht und Personal. Zum Lösungsvorschlag, der alleine auf Digitalisierung abstellt, erlaube ich mir angesichts des bisher verhaltenen Tempos der Digitalisierung der Justiz den Hinweis, dass die von Massenverfahren betroffenen Gerichte nicht darauf warten können, bis ein vollständig digitaler Zivilprozess zur Verfügung steht. Ohne Änderung des Prozessrechts sind daher aus meiner Sicht keine zeitnahen Entlastungswirkungen für die Ziviljustiz zu erwarten. Deshalb befürworte ich insbesondere folgende Vorschläge: Erstens, die Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens mit der Möglichkeit, bis zu dessen Entscheidung alle von derselben Frage abhängigen Folgeverfahren auszusetzen und diese danach schriftlich entscheiden zu können. Eine unverhältnismäßige Einschränkung des Mündlichkeitsgrundsatzes und des Öffentlichkeitsgrundsatzes dürfte darin angesichts der in Massenverfahren üblichen Praxis, die Verhandlung nur zur Antragstellung zu nutzen, nicht liegen. Zweitens, die Möglichkeit, den Umfang von Schriftsätzen begrenzen zu können, etwa im Rahmen von § 139 ZPO, oder besser, durch eine für alle Zivilverfahren geltende konkrete Regelung, von der ein Richter im Einzelfall Ausnahmen erlauben kann. Solche Vorgaben stellen keine unverhältnismäßige Einschränkung von Verfahrensrechten dar. Sie sind in immer mehr Ländern Standard. Auch Anwälte von Großkanzleien haben im Gespräch

bestätigt, dass Begrenzungen des Umfangs von Schriftsätzen für sie kein Problem wären. Ausgerechnet der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte macht sehr detaillierte Vorgaben, wie lang eine Rechtsmittelschrift maximal sein darf. Es mag mehr Zeit kosten, sich auf das im Einzelfall Wesentliche zu beschränken. Aber es ist möglich und würde die Zivilgerichte in die Lage versetzen, Massenverfahren zeitnah zu entscheiden. Gleiches gilt für die vom Deutschen Richterbund vorgeschlagene, im Antrag aber noch nicht aufgegriffene Verschärfung der Verspätungsvorschriften.

Natürlich lassen sich zu jedem Vorschlag trefflich Gegenargumente finden. Soweit von der Beschneidung von Rechten die Rede ist, weise ich dies zurück. Dem Deutschen Richterbund geht es gerade nicht darum, die Rechtsdurchsetzung zu erschweren, sondern effizienter zu gestalten. Eine zügige Entscheidung ist gerade im Interesse der Rechtsuchenden. Vielmehr stellt sich die Gegenfrage: Ist nicht langes Warten auf eine Entscheidung wegen Überlastung der Gerichte am Ende eine Beschneidung der Rechte der Rechtsuchenden? Diese Überlastung mag irgendwann durch digitale Instrumente reduziert werden können, vielleicht auch in kürzerer Zeit, als wir uns das heute vorstellen können. Aber die Richterinnen und Richter der Zivilgerichte benötigen jetzt Entlastung, dringend, zeitnah und nachhaltig. Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz):
Vielen Dank, Herr Kempfle, Herr Dr. Lerch.

SV Dr. Marcus P. Lerch: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung! Ich bin Rechtsanwalt bei Freshfields Bruckhaus Deringer und wir vertreten unsere Mandanten unter anderem in Massenverfahren. Hierzu gehören Musterfeststellungsklagen und improvisierte Sammelklagen durch Inkasso-Dienstleister als Elemente des kollektiven Rechtsschutzes wie auch massenhafte Individualverfahren. Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion befasst sich ausschließlich mit dieser letzten Gruppe, den massenhaften Einzelverfahren. Das ist problematisch, denn so bleiben die Wechselwirkungen der verschiedenen Massenklagetypen bei der Diskussion außer Betracht. Es spricht viel dafür, dass wir im Moment insbesondere deshalb so viele



massenhafte Individualprozesse haben, weil derzeit kein von den Rechtsuchenden als hinreichend attraktiv empfundener kollektiver Rechtsschutzmechanismus zur Verfügung steht. Es ist aber nicht zwingend, die daraus folgenden Probleme sämtlich auf Ebene des Individualprozesses zu regeln. Tiefgreifende Änderungen des kollektiven Rechtsschutzes sind bereits absehbar mit der Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie¹. Es ist deshalb zweckmäßig, die Auswirkungen dieser Reform zunächst abzuwarten, bevor man altbewährte Verfahrensrechte der Parteien und der Rechtsanwaltschaft beschränkt. Auf solche Beschränkungen laufen zahlreiche Lösungsvorschläge im Antrag hinaus. Das betrifft die Dispositionsmaxime, den Mündlichkeits- und den Unmittelbarkeitsgrundsatz. Zudem müssten die Parteien zahlreiche Einschränkungen des rechtlichen Gehörs hinnehmen. Damit verfehlt der Antrag sein Ziel, den individuellen Rechtsschutz zu ertüchtigen. Stattdessen müssten die Parteien hinnehmen, dass ein Rechtsstreit gegen ihren Willen fortgeführt werden kann, sie ihre Position nicht mehr in einer mündlichen Verhandlung präsentieren können und die verbleibende Möglichkeit der schriftlichen Erörterung in Form und Umfang begrenzt ist. All das soll dazu dienen, die Funktionsfähigkeit der Ziviljustiz aufrecht zu erhalten und Klärung von Rechtsfragen im öffentlichen Interesse zu betreiben. Die Ziviljustiz lebt vom Vertrauen der Bürger. Dieses könnte durch die Vorschläge im Antrag durchaus gefährdet werden, wenn die Rechtsuchenden den Eindruck bekommen, ihr Prozess werde instrumentalisiert beziehungsweise mit ihren Rechtsstreitigkeiten werde kurzer und günstiger Prozess gemacht. Stattdessen sollte das Ziel sämtlicher Reformen sein, den Rechtsuchenden ein attraktives Konfliktlösungsangebot zu machen. Die Beschränkungen der Parteirechte durch den Antrag sind reine Notlösungen und würden diesen Test nicht bestehen. Soweit die Lösungsvorschläge eine schnellere höchstrichterliche Klärung von Rechtsfragen bezwecken, ist dagegen grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings droht der Antrag auf eine Überbeschleunigung hinauszulaufen. Das

könnte eine richtige und vollständige höchstrichterliche Klärung gefährden. Denn der Instanzenzug soll mittels Vorabentscheidung verkürzt werden, was bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt die weitere Aufarbeitung eines Massensachverhalts unterbrechen würde. Das könnte sich zugunsten oder zulasten der Kläger- oder Beklagenseite auswirken. Zudem steht zu befürchten, dass durch die frühe Fokussierung auf vorab zu entscheidende Verfahren weitere tatsächlich wie rechtlich gebotene Ausdifferenzierungen unterbleiben. Das ist denkbar, wenn Parallelverfahren ausgesetzt werden und die Vorabentscheidung später ohne weitere Differenzierung auf die ausgesetzten Verfahren angewendet würde. Soweit die Lösungsvorschläge den verstärkten Einsatz von künstlicher Intelligenz fordern, ist das als Baustein einer digitalen, modernen und insgesamt angemessen ausgestatteten Ziviljustiz uneingeschränkt zu begrüßen. Ohne digitalen Fortschritt wird die Justiz dem steigenden Druck durch Massenverfahren nicht gewachsen sein. Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Danke, Herr Dr. Lerch. Herr Dr. Plog ist uns zugeschaltet. Sie haben das Wort.

SV **Dr. Philipp Plog**: Ich bedanke mich für die Gelegenheit, heute für den Legal Tech Verband sprechen zu dürfen. Man kann deutlich spüren, dass in dem Forderungspapier des Richterbundes, das die CDU/CSU in großen Teilen übernommen hat, eine Menge Verzweiflung mitschwingt. Es ist aber auch klar, dass der Rechtsstaat die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger einer Entscheidung zuführen muss. Wenn also Ansprüche im Raum stehen, dann muss der Staat auch Klärung liefern. Fast alle Forderungen der CDU/CSU wollen die prozessualen Rechte der Betroffenen einschränken. Nur sehr wenige sind auf zusätzliche Ressourcen gerichtet und das Thema Digitalisierung des Zivilprozesses spielt keine erkennbare Rolle. Die Straffung des Zivilprozesses liefert aber keine Lösung für die strukturelle Krise der Justiz. Die Schwierigkeiten beruhen nicht darauf, dass Betroffene ihre Rechte wahrnehmen. Daran hat die Justiz ein Interesse, um ihre Relevanz zu bewahren. Sie beruhen darauf, dass

¹ Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher.



die Justiz viele Verfahren organisatorisch nicht in den Griff bekommt. Sie verfügt nicht über ein angemessenes Verfahrensmanagement und der Gesetzgeber hat auch noch keinen vernünftigen Rahmen für die Abwicklung der Fälle geliefert. Zu diesem Ergebnis sind wir in einer Vergleichsstudie gekommen, die wir im vergangenen Jahr mit der Bucerius Law School und der Boston Consulting Group erstellt haben. Deutschland hat 10 bis 15 Jahre Rückstand auf die Digitalisierung der Justiz im Vergleich zu führenden Nationen wie Singapur, Großbritannien, Österreich und Kanada. Die Justizorganisation und die Prozessordnung werden nicht digital gedacht bei uns, sondern wir versuchen – wie auch der vorliegende Antrag zeigt – nur punktuelle Anpassungen der analogen Vorgehensweise. Es gibt auch keine erkennbare Strategie, wie man die Ebene des positiven Rechts mit den technologischen Rahmenbedingungen in der Justizverwaltung und den Anwendungsprogrammen in Einklang bringt. Die Probleme der Verfahrensabwicklung sieht man übrigens auch an Fällen, die nicht in zahlreichen Einzelverfahren geltend gemacht werden, wie sie hier im Fokus stehen, sondern gebündelt. Darauf wurde schon von dem Kollegen Dr. Lerch von der Rechtsanwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer hingewiesen. Eine Bündelung von zahlreichen Ansprüchen auf ein Prozessvehikel ist auch jetzt möglich und prozessökonomisch absolut sinnvoll. Aber der Zivilprozess hält keine Lösung für eine vernünftige Abwicklung bereit. Die „Dieselfälle“ die vom Rechtsdienstleister myRight gegen Volkswagen betrieben werden, sind seit Jahren nicht beschieden worden, obwohl Tausende von Verbrauchern davon betroffen sind. Einer der Gründe dafür ist, dass es kein konsequentes System für kollektiven Rechtsschutz in Deutschland gibt. Es ist auch keine Lösung in Sicht. Der Kabinettsentwurf der Abhilfeklage, der heute Nachmittag bei Ihnen verhandelt wird, tut so, als würden Massenverfahren stets von Verbraucherschutzorganisationen oder Wettbewerbsvereinen geführt. Das verkennt die Realität und die Bedürfnisse der Gerichte. Die Justiz muss jetzt die Mittel bekommen, um die traditionelle Fallbearbeitung zu überwinden. Dazu gehören natürlich auch Änderungen der ZPO. Vor diesem Hintergrund und mit dieser Priorisierung halten wir es für richtig, einzelne Verfahrens-

vorschläge des CDU/CSU-Antrages aufzugreifen. Die Ausweitung der Sprungrevision etwa ist sinnvoll, wird aber nicht reichen. Wir halten es für notwendig, dass auch ohne Endurteil in bestimmten Konstellationen der direkte Weg zum Bundesgerichtshof freigemacht werden muss, etwa über eine Art Grundurteil. Auch die Strukturierung des Parteivortrages und die Aussetzung von Parallelverfahren zur beschleunigten Klärung können wir uns vorstellen und die Einrichtung von Hilfsspruchkörpern ist sinnvoll. Andere Vorschläge halten wir für sehr fragwürdig, etwa die Beschränkung von Fristverlängerungen, die Übertragung von Beweisaufnahmen auf andere Verfahren und die faktische Abschaffung des Öffentlichkeitsprinzips. Ich freue mich auf die Diskussion und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Dr. Plog. Das Wort hat jetzt Frau Dr. Rau.

Sve **Dr. Charlotte Rau**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich nehme heute Stellung aus der Perspektive der Richter in den Instanzgerichten. Die Richterschaft fühlt sich derzeit durch das Phänomen der Massenverfahren – mehr als in den letzten Jahren und mit zunehmender Tendenz – zunehmend überfordert. Nicht nur durch die Menge der Verfahren, auch durch die Art und die Menge der Daten. Dies führt bzw. kann in Einzelfällen zumindest auch zu Qualitätseinbußen bei den Entscheidungen führen und stellt damit in der Außenwirkung insgesamt eine Schwächung des Rechtsstaats dar. Der Ruf nach mehr Personal, insbesondere richterlichem Personal – wobei oft übersehen wird, dass richterliches Personal durch einen Unterbau unterstützt werden sollte – ist wichtig. Hier ist aber zum einen anzumerken, dass zur Verfügung gestellte Mittel nur der halbe Weg sind, weil die Ressourcen auch eingesetzt werden müssen und Personal, das in ein strukturell defizitäres System gesteckt wird, ist eventuell Personal, das zu teuer bezahlt wird. Insofern sind die Punkte Personalausstattung, Digitalisierung, Änderungen der Strukturen des verfahrensrechtlichen Instrumentariums aus meiner Sicht nicht voneinander zu lösen. Man darf auf keinen Fall einen einseitigen Blickwinkel in dieser Hinsicht einnehmen. Aus dem Grund halte ich es derzeit



für vorrangig und essenziell wichtig, dass Änderungen absehbar in den Verfahrensordnungen, der Zivilprozessordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz vorgenommen werden, mit denen in absehbarer Zeit eine strukturelle Abhilfe oder zumindest ein Effekt der Erleichterung der gerichtlichen Tätigkeit geschaffen werden kann. Man darf das nur nicht gegen das Thema der Digitalisierung ausspielen. Ich finde, das sind zwei Punkte, die parallel betrieben müssen. Die Vorschläge der CDU/CSU-Fraktion sind überwiegend zu begrüßen. Zum einen zielen sie ab auf die Thematik: Wie kann ich allgemein die Rechtsprechung in Zivilsachen, in Massenverfahren steuern? Da sind die Stichworte Vorabentscheidungsverfahren in Kombination mit einer Aussetzungsmöglichkeit im Hinblick auf Rechtsfragen, die teilweise geklärt werden können, bevor man sich mit den tatsächlichen Einzelheiten von Fällen befasst. Zum anderen betrifft das die Erforderlichkeit, möglichst schnell Leitentscheidungen des Revisionsgerichts zu erhalten. Dabei ist vor allem wichtig, dass der Bundesgerichtshof die Möglichkeit hat, eine für die Parteien kostenneutrale Entscheidung zu treffen, auch wenn diese sich einigen. Flankiert werden sollte das Ganze aber auch von strukturellen Änderungen innerhalb der einzelnen Verfahren. Stichwort Strukturvorgaben für den Parteivortrag, wo auch eine Umfangsbegrenzung rechtlich durchaus möglich ist und in vielen Rechtsordnungen erfolgt. Begrüßenswert ist daneben auch eine stärkere Betonung des schriftlichen Verfahrens. Nicht eine Abschaffung des Grundsatzes der Mündlichkeit, sondern eine Einschränkung im Sinne der Effektivität. Denn eine Stärkung des Rechtsstaates erfolgt, wenn der Rechtsschutz effektiv ist. Der Rechtsstaat muss anpassungsfähig sein. Insofern stellen die vorgeschlagenen Änderungen in der Summe keine Verkürzung von Rechten dar, sondern gerade eine Stärkung des effektiven Rechtsschutzes. Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Dr. Rau. Zum Abschluss der Einführungsrunde hat das Wort Professor Dr. Riehm, bitte.

SV **Prof. Dr. Thomas Riehm**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Mitglieder des

Rechtsausschusses, sehr geehrte Damen und Herren. Massenklagen sind gekommen, um zu bleiben. Die Anwaltschaft auf Kläger- wie auf Beklagenseite sowie spezialisierte Rechtsdienstleister sind in den vergangenen Jahren die technologische Entwicklung mitgegangen und haben eine ausgefeilte technische und organisatorische Infrastruktur für die Führung zivilprozessualer Massenverfahren aufgebaut. Diese Infrastruktur lässt sich verhältnismäßig einfach auf neue skalierbare Sachverhalte umstellen und wird gegenwärtig auf immer neue Fallgruppen angewendet, sei es die Rückforderung von Prämien für die private Krankenversicherung, die Rückforderung von Einsätzen für illegale Online-Glücksspiele oder anderes. Diese Klageindustrie, vor der viele warnen, ist längst da und übrigens auch die Beklagtenindustrie, die ihr Management von massenhaften Klageeingängen und Verfahrensführungen nicht weniger professionalisiert hat. Nun war Deutschland schon immer stolz auf seine Industrie, die steht traditionell für zuverlässige Produkte, die innovativ sind und teilweise auch das Zeug zum Exportschlager und Weltmarktführer haben. Warum sollte das für die Klage- und Beklagtenindustrie anders sein? Hoch skalierte professionelle Prozessführung auf beiden Seiten führt zu einer intensivierten Rechtsdurchsetzung. Der Zugang zum Recht bleibt nicht mehr nur Wenigen vorbehalten, sondern wird durch die Industrialisierung der Rechtsdurchsetzung zu einem für alle erschwinglichen Massenprodukt. In einem Rechtsstaat mit stark sinkenden Verfahrenseingängen bei der Justiz sollten wir auf eine solche Trendumkehr stolz sein. In dieser Lage fürchtet der vorliegende Antrag einen Kollaps der Justiz durchaus zu Recht. Und in der Tat, mit den Arbeitsmethoden aus dem vergangenen Jahrhundert wird die Justiz mit der industrialisierten Anwaltschaft nicht mithalten können, nicht in Massenverfahren und auch nicht in komplexen Streitigkeiten, den sogenannten „Masse-Verfahren“. Der Antrag fordert aber nicht etwa die Transformation der Justiz für das industrielle Zeitalter der Rechtsdurchsetzung, das natürlich in Wahrheit das Zeitalter der Digitalisierung ist. Er fordert keine strukturellen, organisatorischen und technologischen Reformen der Justiz, um mit den heutigen Arbeitsmethoden der Anwaltschaft mitzuhalten, mit Ausnahme des



letzten Vorschlags, der Förderung des Einsatzes von künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz. Stattdessen sollen die Rechte der Parteien und ihrer Vertreter beschnitten werden, teilweise bis zur Verletzung verfassungs- und menschenrechtlicher Verfahrensgarantien wie dem Recht auf eine mündliche Verhandlung und bis zur Rechtsschutzverweigerung durch jahrelange Aussetzungsmöglichkeiten, nur um die Justiz von der Vielzahl der Verfahren zu entlasten. Betrachtet man die Vorschläge in ihrer Gesamtheit, so sollen die Interessen der rechtsuchenden Parteien an schneller und effizienter Lösung ihres Rechtsstreits den Interessen der Justiz an ihrer eigenen Arbeitersparnis und einer Lösung des Gesamtproblems untergeordnet werden. Dabei kann eine rechtsstaatliche Lösung des Problems nur in einer Kooperation zwischen einer Justiz als Dienstleisterin des Rechtsstaats und den rechtsuchenden Parteien beziehungsweise ihren Vertretern liegen. Dafür ist allerdings Voraussetzung, dass die Justiz strukturell und technologisch auf die Höhe der Zeit gebracht wird, um auf Augenhöhe mit der industrialisierten Anwaltschaft mitarbeiten zu können. Das erfordert den Einsatz genau derjenigen Instrumente, derer sich auch die Anwaltschaft bedient. Strukturierter Datenaustausch, Projektmanagement in agilen Einheiten, Wissensmanagement, KI-basierte Entscheidungsunterstützung und vieles mehr. Diese Werkzeuge können die Bearbeitung aller Zivilprozesse, nicht nur von Massenverfahren, massiv beschleunigen und den Richterinnen und Richtern erlauben, sich auf ihre Kernaufgabe, nämlich die Rechtsanwendung im Einzelfall zu fokussieren. Für echte Massenverfahren sollte darüber hinaus der kollektive Rechtsschutz massiv ausgebaut werden. Das ist schon erwähnt worden, aber ist Thema der Anhörung des Rechtsausschusses am heutigen Nachmittag. Meine Damen und Herren, wir haben in der Geschichte gesehen, dass das Handwerk seine Methoden nicht auf Dauer gegen die Industrialisierung verteidigen konnte. Der Widerstand gegen den Fortschritt hält diesen nicht auf, sondern führt nur zum eigenen

Bedeutungsverlust. Wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit. Dass genau dieses Phänomen gegenwärtig in der Ziviljustiz zu beobachten ist, belegt die kürzlich veröffentlichte Studie zum Rückgang der Verfahrenszahlen in der Ziviljustiz². Massenverfahren sollten daher nicht beklagt und behindert, sondern als Startschuss für strukturelle und technologische Reformen und Innovationen in der Justiz genutzt werden, damit diese wieder die Rolle einnehmen kann, die ihr im Rechtsstaat gebührt – als Garantin flächendeckender Rechtsdurchsetzung im Dienste der Rechtssuchenden in hoher Qualität und zugänglich für alle. Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Riehm. Wir kommen dann zur ersten Fragerunde. Mir liegen bereits fünf Wortmeldungen vor. Zunächst der Abgeordnete Herr Dr. Plum, dann Frau Kollegin Eichwede, Frau Licina-Bode, danach Herr Dr. Steffen und schließlich Frau Kollegin Helling-Plahr. Dann verfahren wir in der Reihenfolge und in der Beantwortung – nur zur Erinnerung – in umgekehrter Reihenfolge der Eingangsstatements. Wir fangen also mit Ihnen, sehr geehrter Herr Prof. Dr. Riehm, an. Herr Dr. Plum, bitte.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vielen Dank auch an die Sachverständigen, dass Sie sich heute die Zeit nehmen und uns Ihre Expertise zur Verfügung stellen. Ich möchte zwei Fragen an zwei Sachverständige richten. Die erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Allgayer. Wir haben jetzt mehrfach gehört, dass kollektiver Rechtsschutz ein effektives Mittel sei, um die Belastungssituation in der Justiz abzumildern. Wir kennen das Narrativ auch von der Musterfeststellungsklage, wo es sich – das muss man sagen – nicht bewahrheitet hat. Das Narrativ spielt jetzt auch wieder eine sehr große Rolle im Hinblick auf die Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie. Überzeugt Sie das und hegen Sie die Hoffnung, dass das wirklich einen entscheidenden Schub bringt, auch wenn Sie sich angucken, was jetzt auf dem Tisch liegt? Die zweite Frage würde ich gerne an Herrn Kempfle richten: Sie haben jetzt mehrfach gehört, dass die Vorschläge, die Sie

² Ekert/Meller-Hannich/Nöhre/Höland u.a., Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ vom 21.4.2023.



gemacht haben und die wir auch aufgegriffen haben, prozessuale Rechte einschränken, ja sogar verfassungs- und menschenrechtliche Garantien verletzen würden. Jetzt bin ich selbst Richter gewesen. Und ich glaube, Richter stehen in Deutschland für den Rechtsstaat und dafür ein, Grund- und Menschenrechte hoch zu halten. Wir sind hier nicht in Russland oder in China, wo die Richter sicherlich eine ganz andere Funktion haben. Deswegen würde ich Ihnen an dieser Stelle gerne noch einmal Gelegenheit geben, auf diese Kritik einzugehen. Es geht insbesondere um Punkte wie Fristen, um Punkte wie den Öffentlichkeitsgrundsatz, die Frage der Entscheidungen im schriftlichen Verfahren, dass Sie das hier nochmal klarstellen. Ich glaube nicht, dass es die Absicht des Deutschen Richterbundes ist, hier Grund- und Menschenrechte verfassungswidrig einzuschränken.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. Frau Kollegin Eichwede.

Abg. **Sonja Eichwede** (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! Ich habe zwei Fragen an eine Sachverständige, Frau Dörr. Erst einmal vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich möchte auf Ihre Stellungnahme eingehen. Sie beschreiben dort zum einen Maßnahmen, die für kurzfristige Entlastung für die Justiz sorgen können und welche, die langfristig gedacht werden müssen. Können Sie auf die Kernpunkte hier nochmal eingehen? Und wie bewerten Sie die derzeitigen Bestrebungen des Bundes und der Länder, der Justiz ein Digitalisierungsupdate zu geben? Was würden Sie hier empfehlen? Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. Als Nächste an der Reihe ist Frau Kollegin Licina-Bode.

Abg. **Luiza Licina-Bode** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vielen Dank an die Sachverständigen. Meine zwei Fragen gehen an Herrn Professor Dr. Riehm: Die höchstrichterliche Klärung von Rechtsfragen, das klingt natürlich erst mal nach einem ganz charmanten System, das Abhilfe schaffen könnte. Sie haben sich in Ihrer Stellungnahme aber auch dazu geäußert, dass das eben auch Probleme bereitet, aus Einzelfällen heraus dann nochmal vorab abstrakte Leitentscheidungen zu treffen. Und Sie differenzieren hierbei nach Vorabentscheidungs-

verfahren beim Revisionsgericht, der Sprungrevision, und "Pilotverfahren" vor dem Bundesgerichtshof. Können Sie diesen Zusammenhang vielleicht nochmal näher erläutern? Das wäre die erste Frage. Und die zweite richtet sich direkt auf Alternativen. Können Sie vielleicht noch einmal darstellen, welche Lösung Sie in dem Zusammenhang für effektiv halten, um die Justiz dann am Ende auch bei ihren Aufgaben zu unterstützen? Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Als Nächster ist Herr Dr. Steffen an der Reihe.

Abg. **Dr. Till Steffen** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Von mir auch vielen Dank für die vielen unterschiedlichen und interessanten Perspektiven. Kleine Anmerkung: Ich glaube, Herr Kempfle hatte das gesagt, der Dreiklang aus Personal, Verfahren und Digitalisierung. Es ist so – und das müssen wir allen Stellen sagen: Deutlich mehr Personal wird an keiner Stelle ein Lösungsansatz sein können, weil das Personal einfach nicht einzuwerben ist. Wenn Sie sich die Einschreibungszahlen für das Jurastudium anschauen, dann wird das sehr deutlich. Deswegen müssen wir uns sehr auf die anderen Fragen konzentrieren, um unsere künftigen Aufgaben zu bewältigen. Und vor dem Hintergrund habe ich zwei Fragen. Die eine richtet sich an Herrn Plog: Sie haben sich sehr kritisch auseinandergesetzt mit einigen Vorschlägen für die Veränderung des Prozessrechts. Gibt es denn vom Legal Tech Verband Vorschläge für die Änderung des Prozessrechts, die Sie gut finden würden und die in dem Vorschlag der Union nicht enthalten sind? Und die andere Frage richtet sich an Herrn Lerch. Ich fand das ziemlich interessant. Wir haben gerade mit wenigen Stunden Versatz dann noch die Anhörung zur Verbandsklage. Und Sie haben ja insbesondere darauf hingewiesen, dass man sehr genau auf die Wechselwirkungen der verschiedenen Methoden der kollektiven Rechtsdurchsetzung aufpassen muss. Da würde mich interessieren, ob Sie da noch mal ein paar mehr Hinweise geben könnten, worauf wir achten sollten, wenn wir jetzt einerseits die Verbandsklage einführen, andererseits natürlich schon etablierte Methoden haben.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. In der ersten Runde habe ich noch



die Wortmeldung von Frau Kollegin Helling-Plahr.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Vielen Dank. Ich möchte gerne auch Herrn Dr. Lerch fragen: Sie haben ausgeführt, dass die Vorschläge im vorliegenden Antrag in ein Spannungsverhältnis geraten, und zwar mit der Dispositionsmaxime auf der einen Seite und mit dem Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatz auf der anderen Seite. Ich würde mich freuen, wenn Sie dazu näher ausführen könnten.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. Nach Schließung der ersten Fragerunde haben wir zunächst zwei Fragen von Frau Kollegin Licina-Bode an Herrn Prof. Dr. Riehm. Und danach ist Herr Dr. Plog mit der Beantwortung der Frage des Kollegen Dr. Steffen dran. Bitte sehr.

SV **Prof. Dr. Thomas Riehm**: Vielen Dank. Die erste Frage bezog sich auf die frühzeitige höchstrichterliche Klärung abstrakter Rechtsfragen in den drei verschiedenen vorgeschlagenen Modellen, nämlich Vorabentscheidungsverfahren, Erweiterung der Sprungrevision und die Pilotverfahren vor dem Bundesgerichtshof. Aus meiner Sicht stößt das Vorabentscheidungsverfahren auf verschiedene Probleme. Um zunächst nur die wichtigsten herauszugreifen: Grundsätzlich sind Zivilgerichte nach der deutschen Konzeption zur Rechtsanwendung im Einzelfall berufen, nicht als Ersatzgesetzgeber. Eine verbindliche, abstrakt-generelle Auslegung von Gesetzen durch ein Obergericht mit bindender Wirkung für die unteren Instanzen ist dem Zivilprozess schon konzeptionell fremd. Natürlich bin ich nicht blind für die Realität, dass die unteren Gerichte sich in der Regel an den Leitsätzen des Bundesgerichtshofs orientieren. Die Frage ist, wie sehr man das tatsächlich gesetzgeberisch verankern will im Sinne einer zu konstruierenden Bindung der Untergerichte – anders würde ein Vorabentscheidungsverfahren keinen Sinn machen, wenn die Untergerichte dann trotzdem machen dürfen, was sie wollen. Schon deswegen wäre das Vorlageverfahren strukturell ein Fremdkörper. Und ebenfalls aus strukturellen Gründen ist problematisch, dass der Bundesgerichtshof, genauso wie heute der Europäische Gerichtshof in den Vorabentscheidungsverfahren, der als Vorbild

dienen sollte, keine volle Streitgegenstandsverantwortung hätte. Es würde also nicht der ganze Fall zum Bundesgerichtshof kommen und der Bundesgerichtshof könnte selbst seine rechtliche Lösung entwickeln, sondern es käme nur die Frage hoch, die gerade von einem Instanzgericht gestellt würde. Und je nachdem, wie gut die Frage gestellt ist, so gut und so hilfreich kann auch nur die Antwort sein. Potenziell wäre die Antwort entweder wertlos oder irreführend, wenn die Frage schlecht gestellt ist, und das ist ein Problem, das wir vom Europäischen Gerichtshof kennen. Ein Senat des Bundesgerichtshofs hatte das Problem, dass eine schlecht gestellte Frage beim Europäischen Gerichtshof eine schlechte Antwort provoziert hat, die sehr schwierig in das deutsche Recht umzusetzen ist. Ich bin sicher, die Kollegen des anderen Senates hätten andere Fragen stellen wollen. Schließlich wären auch die Parteien und ihre Vertreter vor dem Bundesgerichtshof in einem solchen abstrakten Rechtsfindungsverfahren nur noch Statisten. Es würde gerade nicht um ihren Rechtsstreit gehen, sondern um eine abstrakte Rechtsfrage. Andere Verfahrensordnungen, die so etwas kennen, auch die französische, die ja schon erwähnt wurde, sehen aus diesem Grund die Beteiligung eines Generalanwalts vor, der sozusagen das zentrale öffentliche Interesse widerspiegelt. Das kennen wir im deutschen Recht allerdings nicht, müssten also tiefgreifende strukturelle Reformen durchführen, um da in die Richtung gehen zu können. Bei Sprungrevision und Pilotverfahren entscheidet der Bundesgerichtshof tatsächlich über die Rechtsanwendung im konkreten Fall. Das hielte ich strukturell für wesentlich besser. Das wäre kein Systembruch. Pilot- und Leitverfahren halte ich nicht an sich für bedenklich. Es ist natürlich sinnvoll, dass der Bundesgerichtshof sich ein Verfahren rauspickt und das frühzeitig entscheidet, wenn es bei ihm anliegt. Problematisch wird es aus meiner Sicht wegen der damit konzeptionell verbundenen Aussetzungsmöglichkeit in den unteren Instanzen. Denn das bedeutet, dass in den unteren Instanzen die Parteien ihr Recht nicht bekommen, weil der Bundesgerichtshof sagt, das muss sich erst noch entscheiden, und das dauert – wenn wir die Verfahrensdauern anschauen – durchaus lange. Das heißt, wir haben potenziell jahrelange



Rechtsschutzverweigerung je nachdem wie viele Pilotverfahren beim Bundesgerichtshof die jeweilige untere Instanz für entscheidungserheblich hält. Und der Anreiz ist da, wenn ich untergehe in einer Masse von erstinstanzlichen Verfahren, dass ich sehr viele Bundesgerichtshof-Pilotverfahren – beim Dieselskandal wären es 20 bis 30 gewesen – für entscheidungserheblich halte und dementsprechend aussetze. Das ist reine Rechtsschutzverweigerung für diejenigen, die unten vielleicht gern ein erstinstanzliches vollstreckbares Urteil hätten. Allen drei Möglichkeiten ist gemeinsam, dass sie die Schwarmintelligenz der Instanzgerichte und die der Anwaltschaft nicht nutzen. Es ist ja nicht schlecht, tausend Entscheidungen der Instanzgerichte zu einem Fall, zu einem Fallkomplex zu haben, gerade solange noch keine höchstrichterliche Klärung da ist. Es erhöht den Argumentationshaushalt, aus dem der Bundesgerichtshof schöpfen kann. Bei allem Respekt vor der Kompetenz der Bundesrichter glaube ich nicht, dass sie aus sich heraus den gesamten denkbaren Argumentationshaushalt schöpfen können, den man braucht, um solche komplexen Rechtsfragen, die sich in tausenden Fällen stellen, lösen können. Es braucht die Erprobung rechtlicher Argumentationsmuster in den Instanzgerichten. Es braucht natürlich auch die Sachverhaltsaufklärung durch die Instanzgerichte. Gerade der Dieselfall hat gezeigt, dass wenn wir im ersten Jahr des Skandals, 2016, eine Bundesgerichtshof-Entscheidung gehabt hätten, dieser Fall mit großer Wahrscheinlichkeit abgewiesen worden wäre, weil man schlicht noch keinen Sachverhalt hatte, über den man irgendwie eine Haftung hätte begründen können. Und davon hätte niemand profitiert, außer der Beklagtenseite. Und ich glaube nicht, dass das die Zielrichtung des Antrags ist.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Herr Prof. Dr. Riehm, weil wir bei der Beantwortung auf zwei Minuten pro Frage und insgesamt vier Minuten beschränkt sind, heben Sie sich den ein oder anderen Aspekt vielleicht für die nächste Antwortrunde auf, wenn Fragen an Sie gerichtet werden.

Vielen Dank. Herr Dr. Plog hat eine Frage zu beantworten vom Kollegen Dr. Steffen. Bitte.

SV Dr. Philipp Plog: Genau, die Frage war: Welche anderen Ideen gibt es noch im Bereich des Prozessrechts? Ich will einmal zwei, drei Ideen aufgreifen. Zunächst einmal: Das Thema Sprungrevision hatten wir vorhin schon kurz gestreift. Wir sind der Auffassung, dass man möglicherweise noch weiter denken muss. Denn immer, wenn man zunächst ein Endurteil braucht, müssen in den komplexen Fällen, wie das zum Beispiel im Diesel-Bereich der Fall war, eben auch alle Stufen der Anspruchsprüfung durchlaufen werden, einschließlich der Rechtsfolge und der Schadenskalkulationen. Das hat unglaublich viel Zeit gekostet in diesen Verfahrenskomplexen und da wäre es gut gewesen, wenn man bestimmte Rechtsfragen ohne Endurteil schon über die Instanzen hätte eskalieren lassen können. Das ist also eine – wenn man so will – radikalisierte Version dieses Vorschlags. Insgesamt muss man aber auch unabhängig davon den Ansatz im Revisionsrecht und seine Handhabe überdenken aus unserer Sicht. Was aufgefallen ist – auch wiederum im Diesel-Komplex – ist, dass die Oberlandesgerichte flächendeckend die Revision nicht zugelassen haben und die Bedeutung für diesen Prozessschritt verneint haben, was man teilweise einfach nicht mehr wirklich nachvollziehen konnte und was sicherlich auch viel Zeit und Kraft gekostet hat. Das sind die Ideen zum Instanzenzug. Darüber hinaus muss man aus unserer Sicht auch darüber nachdenken, ob man den Richtern mehr Befugnisse verschafft, Prozessstoff einzuholen, also möglicherweise eine vorsichtige Auflockerung der völligen Dispositionsmaxime in Erwägung zieht – auch das vor dem Hintergrund der Erfahrungen in den Diesel-Auseinandersetzungen, wo 40, 50 Seiten Block-Schriftsätze allein mit Sachverhalt enthalten waren, die man teilweise in ihrer Unterschiedlichkeit gar nicht mehr nachvollziehen konnte. Vielleicht noch zwei Stichworte zum Abschluss: Ich denke, man müsste auch über die örtlichen Zuständigkeiten und deren Bündelung noch einmal nachdenken. Wir haben hier eine Zersplitterung in der deutschen Zuständigkeitslandschaft, die nicht produktiv ist, und man müsste natürlich mittelfristig überlegen, ob man den gesamten Klageprozess digitalisiert und die Zersplitterung in den aktuellen Systemen überwindet. Aber das



geht weit über das Prozessrecht hinaus. Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Dr. Plog. Herr Dr. Lerch mit Antworten auf Fragen des Kollegen Dr. Steffen und von Frau Kollegin Helling-Plahr bitte.

SV **Dr. Marcus Lerch**: Vielen Dank. In der ersten Frage ging es um die Wechselwirkungen des kollektiven Rechtsschutzes und welche Bedeutung der kollektive Rechtsschutz für die Beurteilung des vorliegenden Antrages hat. Der Antrag setzt sich nicht mit den kollektiven Rechtsschutzmechanismen auseinander. Er will Abhilfe schaffen, für die insbesondere durch massenhafte Individualverfahren überforderte Ziviljustiz. Und diese Vorschläge unterstellen, dass die Lösung auf Ebene des Individualprozesses erfolgen müsste. Das blendet die Wechselwirkung aus, die es zwischen der Attraktivität und Funktionalität eines kollektiven Rechtsschutzmechanismus und der Anzahl von Individualverfahren gibt. Und das ist hier besonders problematisch, weil zahlreiche der Lösungsvorschläge die Rechte der Parteien und der Rechtsanwälte im Individualprozess erheblich einschränken. Letztlich geht es hier um eine Symptombekämpfung. Der Begriff ist schon gefallen. Eine wesentliche Ursache der Überforderung im Individualprozess wird nicht betrachtet. Das ist der Grundsatz der Einzelfallbetrachtung, der den Individualprozess bremst, denn im Prozessrecht und auch im materiellen Recht kommt es aus guten Gründen auf den konkreten Einzelfall an. Eine Einzelfallprüfung ist deshalb im Grundsatz unumgänglich. Die derzeitigen Entwicklungen auf kollektiver Ebene, die gehen auf diesen Aspekt durchaus ein. Wenn man sich jetzt die Abhilfeklage anschaut, soll in einer Kollektivklage unmittelbar auf Leistung geklagt werden können. Dort ist die Einzelfallbetrachtung auf das dem Urteil nachgelagerten Verteilungsverfahren verschoben. Es bleibt abzuwarten, ob die damit verbundenen Erwartungen auch eintreten. Bei der Musterfeststellungsklage war es in der Tat nicht der Fall. Aber wäre das so, dann würde der Druck auf Ebene der Masse an Individualverfahren künftig sinken und die mit den Lösungsvorschlägen verbundenen Einschränkungen wären noch weniger zu rechtfertigen. Zu den Wechsel-

wirkungen gibt es im Prinzip drei Punkte: Es gibt Wechselwirkungen. Man muss Ursachenforschung betreiben und sich fragen, wo die Probleme herkommen. Und an dritter Stelle muss man überlegen, wo im Komplex der Massenverfahren adressiert man sie am besten? So viel zur ersten Frage. Die zweite Frage von Frau Helling-Plahr ging darum, wie sich der Antrag auf die Dispositionsmaxime auswirkt. Nach der Dispositionsmaxime ist es so, dass allein die Parteien des Zivilprozesses über den Beginn, den Streitgegenstand und das vorzeitige Ende des Prozesses entscheiden. Nach Lösungsvorschlag Nummer vier des Antrags sollte es jetzt keine Rolle mehr spielen, ob die Parteien ein Verfahren fortführen wollen. Das ist bedenklich, denn im Grunde ist der Zivilprozess ein Konfliktlösungsangebot an die Rechtsuchenden, die ihre Streitigkeiten auch anders beilegen können, etwa durch ein Schiedsverfahren oder durch eine Mediation. Und der Zweck eines gegen den Willen der Parteien fortgeführten Verfahrens ist nicht mehr der individuelle Rechtsschutz, sondern es geht um eine Instrumentalisierung, um die Rechtsfindung im öffentlichen Interesse zu fördern. Das ignoriert gerade in Massenverfahren die hohe strategische Bedeutung der Fallauswahl. *Hard cases make bad law*. Kläger- und Beklagenseite haben ein legitimes Interesse daran, ein aus ihrer Sicht möglichst repräsentatives Verfahren für die höchstrichterliche Klärung auszuwählen. Und dabei ist klar, dass das beide Seiten durch ihre eigene Brille betrachten und die besten Konstellationen nicht dauerhaft aus der Hand geben werden. Dann können diese Fälle aber auch entschieden werden. Wenn die Parteien aber einen Vergleich schließen, dann haben sie beide zum Ausdruck gebracht, dass sie das konkrete Verfahren nicht für geeignet halten, es höchstrichterlich entscheiden zu lassen. Und der Staat sollte das akzeptieren. Ohnehin ist die Praxis nicht darauf angewiesen, dass Zivilverfahren zwingend fortgeführt werden, wenn die Parteien das nicht wollen. Wenn die Gerichte wirklich das Gefühl haben, dass ihnen dauerhaft die Fälle weggenommen würden, dann sind leitende Ausführungen auch durch Hinweise möglich. In diesem Kontext gab es einen zwanzigseitigen Hinweisbeschluss des Bundesgerichtshofs mit Leitsätzen. Wegen der beabsichtigten Breitenwirkung von solchen



Hinweisen kann man sich überlegen, ob man ein Verfahren näher ausgestalten will, das zu höchstrichterlichen Äußerungen außerhalb von Urteilen führen könnte. Die letzte Frage betraf die Auswirkung des Antrags auf den Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatz. Lösungsvorschlag Nummer neun will eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auch gegen den Willen der Parteien ermöglichen. Damit wird der Mündlichkeitsgrundsatz eingeschränkt, nachdem insbesondere Urteile grundsätzlich nur nach mündlicher Verhandlungen ergehen sollen. Hier dürfte die problematische Grundannahme sein, dass es im Massenverfahren den einen Mustersachverhalt gibt, über den einmal zu verhandeln und zu entscheiden ist und dass es danach nur noch um die Abarbeitung gehe – aber das ist keineswegs zwingend, wie die Diesel-Fälle gezeigt haben. Hier haben verschiedene Senate des Bundesgerichtshofs über zahlreiche Varianten und Verästelungen des Sachverhalts entschieden und auch über die dazugehörigen spezifischen Rechtsfragen. Über diese wurde in den unteren Instanzen intensiv gestritten. Auch in der mündlichen Verhandlung, die gerade zu Beginn einer solchen Aufarbeitung medial intensiv begleitet wird und öffentlich stattfindet. Auch im weiteren Verlauf eines Massensachverhalts kommt der mündlichen Verhandlung eine hohe Bedeutung zu. Es besteht die reale Gefahr, dass ein Gericht Schriftsätze nur noch überfliegt, weil der Sachverhalt vermeintlich bekannt ist. Aus Anwaltsperspektive bleibt dann eben nur noch die Chance, in der mündlichen Verhandlung darauf hinzuwirken, dass das Gericht zur Kenntnis nimmt, dass möglicherweise eine konkrete Variante anders zu beurteilen ist.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Herr Dr. Lerch, wir müssten jetzt bei den Ausführungen kurz eine Unterbrechung einziehen, weil wir etwas zeitlich aus dem Rahmen laufen. Vielen herzlichen Dank, vielleicht bei der nächsten Beantwortungsrunde mehr. Jetzt ist mit der Beantwortung einer Frage des Kollegen Dr. Plum Herr Kempfle an der Reihe.

SV **Roland Kempfle**: Vielen Dank, Herr Dr. Plum, für die Frage und für die Gelegenheit, um auf diese Kritik einzugehen. Die Vorschläge, die dem Antrag zugrunde liegen, über den wir hier sprechen, die sind ja weitgehend dem Papier

entnommen worden, das vom Deutschen Richterbund erarbeitet wurde. Das Ziel mit dem wir da herangegangen sind, war ja eigentlich, dass wir alle einen bestimmten Befund gestellt haben: Es gibt eine Einschränkung der Funktion der Zivilgerichte. Und das Ziel war, die Zivilgerichte so weit zu entlasten, dass sie ihrer Aufgabe nachkommen können, dass sie gerade in Massensachverhalten in zeitnaher Art und Weise ihre Urteile sprechen können. Das Ziel ist nicht, möglichst viele Rechte der Verfahrensbeteiligten einzuschränken. Wir haben uns auch nicht darauf beschränkt, einfach nur nach mehr Personal zu rufen, sondern überlegt, wie könnte an der ein oder anderen Stellschraube der ZPO so gedreht werden, dass die Verfahrensrechte gewahrt, aber dennoch die Verfahren effizienter gemacht werden können. Was die vielzitierte Einschränkung von Grund- oder Menschenrechten angeht, möchte ich nur zwei Punkte nennen: Einmal zum schriftlichen Verfahren, was den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angeht. Das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 30. Juni 2014 zunächst mal ausgeführt, dass Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz unmittelbar keinen Anspruch auf eine mündliche Verhandlung bietet. Natürlich werden die Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auch zur Auslegung des Grundgesetzes herangezogen. Es ist aber so, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung dem Artikel 6 Absatz 1 EMRK keine stets und unbedingt zu beachtende Gewährleistung einer mündlichen Verhandlung entnimmt. Er differenziert vielmehr und sagt: Gibt es nur eine Instanz, muss grundsätzlich mündlich verhandelt werden. Das spricht dafür, dass man möglicherweise im Rahmen einer ersten Instanz nicht um eine mündliche Verhandlung im Massenverfahren herumkommt, aber in einer Berufungsinstanz mag das möglicherweise anders sein. Dort gelten nach dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weniger strenge Einschränkungen. Insbesondere lässt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei der Beurteilung, ob eine mündliche Verhandlung erforderlich ist, ausdrücklich auch eine Abwägung mit dem ebenfalls in Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 EMRK gewährleisteten Recht auf die Erledigung des Verfahrens in angemessener Frist zu. Und das ist das, was in einen sinnvollen



Ausgleich gebracht werden muss. Das zweite, was kritisiert wird, sind die Schriftsatzbegrenzungen. Das ist etwas, was zunehmend zum Standard in unseren Nachbarländern wird, gerade in den letzten Jahren und vor dem Hintergrund, dass im Zuge der gestiegenen technischen Möglichkeiten der Umfang der Verfahren bei den Zivilgerichten auch in diesen Ländern immer größer wurde. Ein Beispiel sind die Niederlande, wo eine Partei einmal vor der Verhandlung und einmal nach der Verhandlung einen Schriftsatz pro Instanz einreichen darf. In zweiter Instanz wurde das auf 25 Seiten begrenzt und dies wird gerade auch für die erste Instanz diskutiert. In Portugal gibt es keine Umfangsbegrenzung, aber nur einen Schriftsatz pro Partei und Instanz, was sehr streng ist. Wenn Sie sich das ansehen, sind das alles Notwendigkeiten, damit die Gerichte die Verfahrenszahl bewältigen können. Und ein letztes Beispiel ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. Der musste sich regelrecht von der Verfahrensflut freischwimmen und hat nunmehr festgelegt, dass eine Rechtsmittelschrift maximal 20 Seiten haben darf, mit konkreten Formatierungsvorgaben. Wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das selbst für seine eigenen Verfahren tut, die oft eine hohe Komplexität aufweisen, dann meine ich nicht, dass mit unseren Vorschlägen eine Einschränkung von Grund- und Menschenrechten verbunden ist.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Kempfle. Frau Dörr mit zwei Antworten auf die Fragen der Kollegin Eichwede, bitte.

Sve **Sina Dörr**: Vielen Dank. Vielen Dank auch für die Fragen. Die erste Frage bezog sich darauf, welche Maßnahmen kurzfristig eine Entlastung der überlasteten Gerichte bringen könnten. Kurzfristig könnte man digitale Fall-Management-Systeme mit angeschlossenen oder integrierten Datenanalyse-Werkzeugen und digitalem Wissensmanagement einsetzen. Sie können die Inhalte von Textdateien nach bestimmten Kriterien durchsuchen, auch Dateien im PDF-Format. Sie können diese Kriterien filtern und zur weiteren Bearbeitung sowohl durch Richterinnen und Richter wie auch die Geschäftsstelle aufbereiten, zum Beispiel für die Datenübernahme in die gerichtseigene Datenbank, für die Weiterverwendung als Verfügung und so weiter

und so fort. Diese Online-Fall-Management-Systeme gibt es von der Stange in der Wirtschaft, sie werden in anderen Ländern eingesetzt. Das kanadische Civil Resolution Tribunal, ein Online-Gericht, hat ein Produkt der Firma Salesforce eingekauft. Wer letzte Woche in Nürnberg auf der Legal Revolution Messe war, hat sehr viele Online-Fall-Management-Systeme mit zahlreichen Möglichkeiten, die nicht in die Entscheidungshoheit der Gerichte eingreifen, beobachten und vorgestellt bekommen können. Interessanterweise war da aber kaum jemand aus der Justiz. Und das erklärt vielleicht auch das große Unwissen um die Möglichkeiten der Effizienzsteigerung in diesem Bereich. Ebenfalls kurzfristig können Metadaten mit Schriftsätzen übermittelt werden. Dazu werden ebenfalls bestimmte Informationen zusammen mit der Textdatei übermittelt, die dann unmittelbar als Daten weiterverarbeitet werden können, ohne dass sie nochmal manuell irgendwo herausgepickt und eingetragen werden müssen. Das beides geht relativ schnell. Ich würde die Prognose wagen, schneller sogar als ein Gesetzgebungsverfahren. Langfristig müssen wir hin zu datengestütztem und plattformbasiertem Arbeiten kommen. Das bedeutet, dass wir den elektronischen Rechtsverkehr langfristig ablösen und Plattformen schaffen, auf dem Dokumente nachweisbar und sicher ausgetauscht und bearbeitet werden können, von allen Verfahrensbeteiligten. Und um beides zu ermöglichen, brauchen wir neue Entscheidungs- und Handlungsstrukturen, damit das bundeseinheitlich geschehen kann, beispielsweise durch föderal beauftragte Justizdigitalisierung, durch eine Digitalagentur ohne konsensuale Abstimmungsprozesse von 16 Ländern. Damit wird es stehen und fallen. Damit komme ich zur zweiten Frage: Wie beurteile ich die gegenwärtigen Maßnahmen oder was würde ich empfehlen? Beim Bund-Länder-Digitalgipfel am 30. März 2023 wurde beschlossen, dass die bestehenden Governance-Strukturen, die wir in Deutschland haben – das sind insbesondere die Strukturen des E-Justice-Rates der BLK (Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz) – im Wesentlichen unverändert bleiben und personell noch gestärkt werden. Jetzt kann man die Augen nicht davor verschließen, dass diese Strukturen, obwohl sie mit hoher juristischer und fachorganisatorischer Expertise ausgestattet sind, nun



einmal zu dem diagnostizierten Digitalisierungsrückstand in Deutschland geführt haben. Ihnen werden fehlende Digitalkompetenzen und insbesondere auch eine bestimmte Schwerfälligkeit in Entscheidungsprozessen attestiert. Und diese Strukturen sollen ohne eine grundlegende Reform weiter mit Personal aufgepumpt werden. Das halte ich zumindest in der Effizienz der Ergebnisse und der Qualität, die sie erreichen können, für bedenklich, weil es einfach mehr von demselben ist. Und das hat bis jetzt noch nicht so richtig geholfen. Es fehlt Interdisziplinarität. Die Justizdigitalisierung kann nicht alleine von Volljuristen gestaltet werden, sondern es braucht interdisziplinäre Kompetenzen. Gelder sollen nach diesem Beschluss außerdem in großem Umfang in Projekte gesteckt werden, die es bereits seit vielen Jahren gibt, wie das GeFa (gemeinsames Fachverfahren in der Justiz)-Projekt, anstelle mit Hilfe neuer Plattformen Lösungen aufzubauen. Auch das ist kritisch zu beurteilen. Was sehr gut ist, sind die Ansätze, die dort vereinbart wurden, zu bundeseinheitlichen Projekten, wie dem Aufbau der Machbarkeitsstudie zu einer Justiz-Cloud, zur digitalen Rechtsantragsstelle und zu online-Verfahren. Diese Projekte sind zukunftsweisend, wenn sie nachhaltig gestaltet und konsequent das Ziel verfolgen, evidenzbasiert zu arbeiten. Ich persönlich würde empfehlen, unmittelbar mit dem Aufbau einer erweiterbaren Plattformlösung zu beginnen und dafür eine vorhandene Software-Lösung aus der freien Wirtschaft einzusetzen. Ich würde außerdem empfehlen, die BLK-Strukturen zu reformieren, ihre Qualität, die sie haben, dafür zu nutzen, föderal noch interdisziplinäre Expertise dazu zu holen, einzukaufen, eine Digitalagentur zu beauftragen, zu beaufsichtigen und im Übrigen den elektronischen Rechtsverkehr eher kurz- als mittelfristig abzulösen. Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Dörr. In der Beantwortung der Fragen der ersten Runde hat abschließend Herr Dr. Allgayer das Wort für die Beantwortung einer Frage des Kollegen Dr. Plum.

SV **Dr. Peter Allgayer**: Die Frage war: Reicht kollektiver Rechtsschutz, gegebenenfalls auch ertüchtigt, aus oder ist er zumindest hilfreich? Rückblickend betrachtet, was die Muster-

feststellungsklage und den Dieselmotorkomplex als Blaupause herangezogen angeht, mit Sicherheit nein. Die Musterfeststellungsklage hat die in sie gesetzten Erwartungen mit Sicherheit nicht erfüllt. Die Zahlen, die bei der Einführung der Musterfeststellungsklage zirkuliert sind, sind weit von dem entfernt, was die Praxis jetzt gesehen hat. Um es zu bewerten und um den Blick in die Glaskugel für die Zukunft machen zu können, muss man sich der Anreizwirkungen und der Interessenlage der Beteiligten klar werden. Ich glaube, man muss sie auch ehrlich benennen. Es ist natürlich richtig, dass je attraktiver und je effektiver kollektiver Rechtsschutz ist, die Gerichte tendenziell vor Individualklagen – ich benutze jetzt den Begriff – verschont werden, hoffe allerdings, dass es nicht falsch verstanden wird. Also dass der geltend gemachte Anspruch gerichtlich anders abgearbeitet wird. Allerdings ist es nach dem, was ich im Kontext der Dieselmotorkomplexverfahren gehört habe – das ist zwar anekdotische Evidenz, aber sie ist sehr breit – so, dass die Kläger in den Individualklagen fast ausnahmslos rechtsschutzversichert waren. Das muss man sich vor Augen halten. Die Kombination von breiter Rechtsschutzversicherung mit Gebühreninteresse von Rechtsanwälten, die – auch das bitte nicht falsch verstehen – das Ganze als Geschäftsmodell betreiben. Das hat die ganz starke Anreizwirkung, sich an kollektivem Rechtsschutz nicht zu beteiligen. Jedenfalls dann, wenn man nur Passagier ist und keinerlei Reaktionsmöglichkeiten mehr hat. Hier besteht ein Konnex zur Effektivität. Wenn der kollektive Rechtsschutz – darüber werden wir heute Nachmittag in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses zur Umsetzung der EU-Verbandsklage-Richtlinie sprechen – so ausgestaltet ist, dass ein Nachkarten möglich ist, dass Folgeverfahren möglich sind, dann ist auch unter diesem Gesichtspunkt der kollektive Rechtsschutz vielleicht auf den ersten Blick hinreichend attraktiv. Der Entlastungseffekt wird voraussichtlich nicht eintreten, weil all diejenigen, die mit dem Ergebnis unzufrieden sind, nachträglich Individualklagen betreiben werden. Da muss man die Zusammenhänge sehen. Zusammenfassend als Ergebnis: Meine Prognose – wie gesagt, Blick in die Glaskugel – auf Grundlage der bisher gemachten Erfahrungen und den Umständen, wie kollektiver Rechtsschutz ausgestaltet werden kann und wie die



Interessenlage, die Anreizwirkung im Übrigen ist: Ich gehe davon aus, egal wie attraktiv, egal wie effektiv, es wird das Problem nicht lösen. Und was die konkrete Diskussion angeht, möchte ich sagen: Auf keinen Fall würde ich jetzt die Diskussion über Einzelregelungen mit dem Argument beenden, es kommt neuer kollektiver Rechtsschutz. Das wird abgewartet, das wird evaluiert. Die Ziviljustiz ist von der Diesel-Welle überrollt worden. Und ich glaube, die Folgewirkungen werden unterschätzt. Der Frust bei den Kollegen in den Instanzen, der ist sehr groß. Der Hinweis auf beschränkte Personalressourcen, der ist ehrlich. Der wird von vielen Stellen geäußert. Für die nächste Welle sollten wir vorbereitet sein.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Dr. Allgayer. Wir kommen zur zweiten Fragerunde. Es wird gefragt in der Reihenfolge: Kollege Dr. Plum, Frau Kollegin Eichwede, Frau Kollegin Luiza Licina-Bode, Herr Kollege Axel Müller, Herr Kollege Dr. Steffen und abschließend Frau Kollegin Helling-Plahr. Die Beantwortung erfolgt in ursprünglicher Reihenfolge, alphabetisch aufsteigend, beginnend bei Herrn Dr. Allgayer. Herr Dr. Plum hat das Wort für eine Frage.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich würde gerne wieder zwei Sachverständige befragen. Die erste Frage würde ich an Frau Dr. Rau richten. Wir haben jetzt gerade noch mal sehr eindrücklich von Herrn Kempfle dargestellt bekommen, dass diese Strukturvorgaben für den Parteivortrag durchaus in Nachbarländern wie den Niederlanden oder auch in Portugal gang und gäbe sind und dass auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte da sehr strikte Vorgaben macht, sodass es mir auf der Hand zu liegen scheint, dass es auch in Deutschland verfassungsrechtlich durchaus machbar ist. Könnten Sie noch einmal schildern, auch aus Ihrer Erfahrung als Instanzrichterin, warum das ein ganz wichtiger Punkt ist, auch ein Punkt, der für die Entlastung und die Effizienzsteigerung in den Instanzen wichtig ist? Die zweite Frage würde ich gerne an Herrn Professor Bruns richten zum Themenkomplex der höchstrichterlichen Klärung unabhängig von der Fortführung des Prozesses durch die Parteien. Vielleicht können Sie hier erst

noch einmal schildern, wo das praktische Problem liegt. Das haben wir ja auch in den Dieselverfahren immer wieder erlebt, dass sich die Frage stellt, ob das Instrumentarium, das wir zur Verfügung haben, ausreichend ist, um dieses Problem zu adressieren. Und: Sehen Sie bei den vorgeschlagenen Lösungen verfassungsrechtliche Probleme?

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Eichwede, bitte.

Abg. **Sonja Eichwede** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen an Herrn Kempfle. Sie haben mit dem deutschen Richterbund im letzten Jahr eine umfangreiche Stellungnahme erarbeitet. Was halten Sie denn für den vielversprechendsten Weg, um der Arbeitsbelastung der Justiz hinsichtlich der Massenverfahren beizukommen. Und die zweite Frage: Wir haben heute viel über die Digitalisierung und Verfahrensänderungen gesprochen. Weniger aber über die Menschen, die schlussendlich entscheiden und bei der Umsetzung der Urteile mitwirken. Wie ist da insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierung der Ist-Zustand, auch vor dem Hintergrund der von Ihnen erwähnten Personalsituation in Bezug auf Richterstellen und den Unterbau? Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Als Nächste ist Frau Kollegin Licina-Bode an der Reihe, bitte.

Abg. **Luiza Licina-Bode** (SPD): Vielen Dank. Ich würde noch mal auf Sie zurückkommen, Herr Riehm. Sie sind in der ersten Runde darauf eingegangen, welche Probleme Sie im Zusammenhang mit einer Leitentscheidung sehen oder damit, dass der Bundesgerichtshof zu einem Ersatzgesetzgeber mutiert. Und da ist meine Frage – Sie sind auch in ihrer Stellungnahme darauf eingegangen –, was aus Ihrer Sicht die guten oder die denkbaren Alternativen wären, um die Gerichte tatsächlich zu entlasten? Und die zweite Frage würde dann an Frau Dörr gehen. Sie haben den kollektiven Rechtsschutz angesprochen, den wir, was das Instrument der Verbandsklage angeht, erweitern wollen. Und daher meine Frage: Was sehen Sie denn in dem Zusammenhang noch als gutes, ergänzendes kollektives Rechtsmittel an und wie sollten diese möglichst zusammen-



spielen? Haben Sie da schon konkrete Vorstellungen?

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank, Axel Müller ist an der Reihe.

Abg. **Axel Müller (CDU/CSU)**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Herrn Kempfle und Frau Dr. Rau. Es geht mir um den Passus zur erleichterten Einrichtung von Spruchkörpern oder Hilfsspruchkörpern. Ich war selber auch mal an einem Landgericht und auch teilweise Mitglied des Präsidiums. Und ich weiß, wie schwierig es ist, im laufenden Geschäftsverteilungsjahr Hilfskammern einzurichten und auch personell zu besetzen. Der Antrag sieht ja eine Erleichterungsvariante vor beziehungsweise appelliert daran, eine Erleichterung zu schaffen. Wie beurteilen Sie die Notwendigkeit, insbesondere im Zusammenhang von Massenverfahren, eine Erleichterung bei der Einrichtung von Hilfsspruchkörpern, zum Beispiel durch eine Änderung des § 21e Gerichtsverfassungsgesetz, vorzunehmen? Danke schön.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Herr Dr. Steffen, bitte.

Abg. **Dr. Till Steffen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**: Herr Allgayer hat uns ja ein bisschen die ökonomische Analyse des Rechts empfohlen, um zu gucken, wo fließt das Geld und wo liegen die ökonomischen Anreize. Da hatten Sie ja auch ein Problem beschrieben im Hinblick auf die Rechtsschutzversicherungen. Das müssen wir uns in der Tat einmal angucken, auch weil wir heute Nachmittag im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses die Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie erörtern werden. Ich würde umgekehrt nochmal die Frage an Herrn Plog richten wollen, ob es aus ökonomischer Sicht irgendwie reizvoll und finanzierbar für die Beteiligten ist, die einzelnen Ansprüche im Wege der Verbandsklage durchzusetzen?

Die zweite Frage richtet sich an Frau Dörr. Wir haben den Hinweis, dass es Lösungen von der Stange gibt, auch schon von anderer Stelle gehört. Sie haben sehr ausführlich die bisherige Struktur zur Realisierung von digitalen Lösungen für die Justiz kritisiert und haben im Grunde gesagt, die Lösung seien Digitalagenturen. Da würde mich mal genauer interessieren, wie diese aus Ihrer

Sicht aussehen müssten und wie sie sich dann in das Bund-Länder-Gefüge – ich habe das so verstanden, dass sie vom Bund betrieben werden – einfügen.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Zum Abschluss hat Frau Helling-Plahr das Wort, bitte.

Abg. **Katrin Helling-Plahr (FDP)**: Vielen Dank. Ich frage nochmal Herrn Dr. Lerch. Mich würden zum einen Ihre Ausführungen zu der Frage interessieren, inwieweit die Vorschläge, die die Union hier macht, eine Einschränkung des rechtlichen Gehörs bedeuten würden. Und zum zweiten haben Sie in Ihrem Eingangsstatement auf Gefahren bei gegebenenfalls zu frühen höchstrichterlichen Entscheidungen hingewiesen, Stichwort Vorabentscheidungsverfahren. Hierzu würde mich ein näherer Einblick interessieren.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Herzlichen Dank. Wir beginnen mit der Beantwortung der Fragen der zweiten Runde. Und zwar beginnt Herr Prof. Dr. Bruns mit der Antwort auf eine Frage des Kollegen Dr. Plum. Und dann ist Frau Dörr mit Antworten auf Fragen von Frau Kollegin Licina-Bode und von Herrn Dr. Steffen dran. Bitte haben Sie wieder die Uhr im Blick, weil wir tatsächlich noch 38 Minuten haben.

SV Prof. Dr. Alexander Bruns: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Dr. Plum, vielen Dank für die Frage. Das praktische Problem liegt in einer empfindlichen Schwächung der höchstrichterlichen Rechtspflege in Gestalt der Flucht aus der Revision. Revisionskläger und -beklagter entziehen den Rechtsstreit durch Parteidisposition einer mit Gründen versehenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Das in § 555 Absatz 3 ZPO geschaffene Erfordernis eines gesonderten Antrages des Klägers als Voraussetzung für den Erlass eines Anerkenntnisurteils ohne Gründe kann dem Kläger vom Beklagten im Wege eines Vergleichs gewissermaßen abgekauft werden. Und auch das Erfordernis der Einwilligung des Revisionsbeklagten zur Rücknahme der Revision steht in gleicher Weise zur Parteidisposition. Durch die Veröffentlichung vorläufiger Rechtsauffassungen des höchsten Gerichts in Gestalt von Hinweisbeschlüssen gemäß § 139 ZPO, die Möglichkeit von *obiter dicta* und sogenannte Segelanweisungen an die Vorinstanz



werden diese Schwächen letztlich nicht zufriedenstellend kompensiert. Ich meine deswegen, dass es sinnvoll ist, hier eine zusätzliche Möglichkeit zu schaffen in der Form eines begründeten Verlustigkeitsbeschlusses gemäß §§ 516 Absatz 3 Satz 2 und 565 ZPO. Verfassungsrechtlich – ich bin natürlich nicht in erster Linie Verfassungsrechtler – muss man wohl sehen, dass in diesem Spannungsfeld einmal die Justizgewährleistung zu berücksichtigen ist, die den Parteien eine rechtsverbindliche Entscheidung des Rechtsstreits gewährleistet, zum anderen die Dispositionsmaxime, die die Verfügung über den Rechtsstreit den Parteien zuweist – allerdings nicht in gleicher Weise wie beispielsweise beim Vertragsschluss, weil im Zivilverfahren auch öffentliche Interessen zu berücksichtigen sind. Da spielt natürlich im Rahmen einer Gesamtabwägung das öffentliche Interesse eine besondere Rolle hinsichtlich der Rechtsprechungseinheitlichkeit und der Rechtsfortbildung durch die Entscheidungen der Revisionsinstanz. Und wenn man diese Gesamtabwägung sieht, vermag ich nicht zu erkennen, wie die Parteirechte betroffen sein sollen, wenn sie nach Rücknahme des Rechtsmittels noch einen begründeten Beschluss über die Rechtslage bekommen. Damit würde vielmehr die Wirksamkeit der höchstrichterlichen Rechtsprechung effektiert. Danke.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz):
Vielen herzlichen Dank. Frau Dörr, bitte.

Sve **Sina Dörr**: Vielen Dank. Zu der ersten Frage. Ich würde eher von Verfahrensdesign als von kollektivem Rechtsschutz ganz konkret sprechen. Ich glaube, dass wir unsere Verfahren, unsere Prozesse, so wie sie sind, aus dem Zeitalter des Briefpostverkehrs und Schriftwechsels entwickelt haben, als Gerichte Orte waren, die man betreten hat. Das hat sich verändert, weil wir im digitalen Zeitalter sind und die Kommunikationsabläufe sich angepasst haben, schneller geworden sind, andere geworden sind. Wir können unsere heutigen Prozesse mit Methoden des Design Thinking untersuchen, um zu gucken, wann brauchen Bürgerinnen oder Unternehmen oder Verfahrensbeteiligte, die zum Gericht kommen, welche Instrumente und prozessualen Werkzeuge. Das hat man bei dem Beispiel des kanadischen CRT zum Beispiel so gemacht, dass man ein

Online-Gericht aufgebaut hat, das punktuell mit Videoverhandlungen arbeitet, aber zu einem großen Bereich auch im schriftlichen Verfahren agiert, allerdings gleichzeitig Transparenz schafft, indem wichtige Informationen der Öffentlichkeit bereitgestellt werden. Es gibt zahlreiche Stellschrauben, die man bedienen könnte. Es wird vorgeschlagen, dass man zu diesem Zweck die prozessualen Instrumente, die Verfahren, die wir heute haben, mit der Methode des Design Thinking untersucht, insbesondere auch das, was Bürgerinnen und Bürger brauchen. Dann kann es so aussehen, dass im Ergebnis bei unterschiedlichen Arten von Gruppen der Massenverfahren sich verschiedene Prozedere als tauglich und zukunftsweisend erweisen können. In den Fluggastrechten wird es sicherlich ein ganz anderes Prozedere sein als in den Diesel-Klagen beispielsweise. Das kann man nicht im Einzelnen als *das* Instrument vorhersagen, sondern das ist etwas, was man gemeinsam erarbeitet. Darüber hinaus gilt es auch in diesem Zusammenhang, Richterinnen und Richter in ihrer Rolle als souveräne Sachwalter und Verfahrensmanager wieder zu stärken. Das ist eine Rolle, die sie schon immer hatten, sie ist in § 139 ZPO angelegt. Das kann heute in Massenverfahren vielmehr heißen, dass die kollaborativ arbeiten. Wir kennen das aus den Schiedsverfahren, wo mit Vorab-Fallkonferenzen gearbeitet wird. Es wäre heute ohne weiteres möglich im Rahmen des § 139 ZPO, dass man das macht. Es ist ein Werkzeug, das noch nicht genutzt wird, weil es eine Schiefelage gibt zwischen den Daten- und Informationskapazitäten der Gerichte und der Beteiligten und da könnten sich zum Beispiel auch Datenpools anbieten, wo wir gemeinsam auf große Datenmengen zugreifen. Jetzt noch ganz kurz zu der Frage von Herrn Steffen. Wie soll die Digitalagentur aussehen und wie soll sie beauftragt werden? Das ist sicherlich ein gordischer Knoten, den es zu durchschlagen gilt. Ich glaube, dass wir unglaublich hohe Kompetenzen in den BLK-Strukturen haben. Und deswegen glaube ich, dass man ohne weiteres in diesen Strukturen einen Kriterienkatalog entwickeln könnte. Wie wollen wir in die zukünftige Justizdigitalisierung investieren? Was sind die Kriterien an denen wir prüfen wollen, ob unsere Investitionen geeignet waren oder nicht? Wie wollen wir Qualität messen? Das alles könnte



die BLK mit ihren Kompetenzen entwickeln und dann einen externen Dienstleister, eine Agentur, die auch im Bundeseigentum stehen kann, wie beispielsweise die Digital Service GmbH, beauftragen und sagen: Bitte entwickelt uns anhand dieser Kriterien bestimmte Produkte. Und dann wird regelmäßig rückgekoppelt. Was sind die Vorschläge von dort? Wie werden sie entwickelt? Treffen sie mit dem Kriterienkatalog überein? Es bedeutet aber auch, dass die Kriterien, die verwaltungsseitig von der Justizverwaltung an Digitalisierung aufgestellt werden, evidenzbasiert geprüft werden. Das ist sehr viel von dem, was wir heute hören. Wir treffen Annahmen, was Bürgerinnen bräuchten, was Unternehmen bräuchten, wie ein Verfahren gut funktionieren könnte, aber das sind Bauchannahmen. Wir haben sie nicht evidenzbasiert validiert und es wäre sehr wichtig, dass wir Kriterien aufschreiben, die wir dann dazu nutzen können. Und all das könnte man im Zusammenhang einer solchen Beauftragung einer Digitalagentur wie beispielsweise der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) machen. Der Normenkontrollrat hat zum Beispiel für die FITKO oder für Verwaltungsdigitalisierung ein unglaublich gutes Paper geschrieben – das ist der sogenannte Monitor Digitale Verwaltung Nr. 6 – und da sind die ganzen Kriterien und Vorschläge bereits untergebracht. Das könnte man als Blaupause für die Justiz nehmen. Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. Herr Kempfle mit Antworten auf drei Fragen.

SV **Roland Kempfle**: Vielen Dank. Die erste Frage nach dem vielversprechendsten Weg, um der Arbeitsbelastung in der Justiz vor dem Hintergrund der Massenverfahren beizukommen, war natürlich auch die Hauptfrage, mit der wir uns in der Arbeitsgruppe beschäftigt haben. Ganz klar muss man da mehrgleisig fahren. Da mache ich jetzt auch noch einmal ein Plädoyer für die Digitalisierung. Man muss die Digitalisierung der Justiz massiv vorantreiben, weil die Justiz der Entwicklung, wie in der freien Wirtschaft und auch in Kanzleien gearbeitet wird, um Jahre hinterher läuft. Aber man muss sich bei den Ideen, die hier im Raum stehen, vor Augen führen: Die Gerichte haben natürlich nicht nur Massenverfahren zu bewältigen und nicht nur mit Großkanzleien, mit großartigen Strukturen zu tun,

sondern auch mit einzelnen Anwälten, die nicht über entsprechende Kanzleistrukturen verfügen und auch nicht verfügen können, am Amtsgericht auch direkt mit Bürgerinnen und Bürgern. Das heißt: Das, was entwickelt wird, muss für all diejenigen und in ganz unterschiedlichen Konstellationen genutzt werden können. Deswegen haben wir ausdrücklich in unserem Papier solche Projekte – und zwar gemeinsame Projekte mit der Anwaltschaft und Richterschaft – empfohlen, wofür ich auch wirklich stark eintrete. Denn oft ist es so: Die Richterinnen und Richter wissen oft nicht genau, wie die Anwälte eigentlich arbeiten und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte umgekehrt oft nicht so genau, wie es bei der Justiz hinter den Kulissen abgeht. Das heißt, ein solches Projekt der Strukturierung wird gerade in Bayern und Niedersachsen gemeinsam gemacht mit Anwälten und Richtern. Das ist meines Erachtens ein Schritt in die richtige Richtung. Von solchen Projekte muss es für die Digitalisierung viele geben. Was die aktuelle, die schnelle Entlastung angeht, sehe ich definitiv die größte Entlastung in der Einführung der Möglichkeit von Schriftsatzbegrenzungen. Das klingt hart, aber es ist eben so, dass das sehr viel unkomplizierter zu regeln ist, als beispielsweise das Vorabentscheidungsverfahren mit den Dingen, die dranhängen – obwohl auch dabei mit der Aussetzungsfunktion eine Entlastungsmöglichkeit vorhanden ist. Zu den Schriftsatzbegrenzungen habe ich aber schon einiges gesagt und möchte nicht nochmal darauf eingehen. Hinsichtlich der Personalsituation bei den Gerichten muss man sich eines vor Augen führen: Wenn wir über die Personalsituation reden, sprechen wir immer über die Justiz als Ganzes. Und oft ist es so, dass gerade aufgrund des Mehraufwands, der im Strafrecht insbesondere durch Reformen wie die der Vermögensabschöpfung hinzugekommen ist, vieles, was über den ersten Pakt für den Rechtsstaat in den letzten Jahren eingeführt wurde, auch schon verbraucht ist. Zudem wird das Personal bei Lücken eher an den Straferichten eingesetzt, damit es nicht zu den schlimmen Fällen kommen kann, wo beispielsweise jemand wegen überlanger Dauer der Untersuchungshaft zu entlassen ist. Das heißt, wenn es irgendwo brennt, dann ist es im Zweifel bei den Straferichten, wo zuerst gelöscht wird. In der Zivilgerichtsbarkeit brennt es auch, aber das



ist sozusagen nicht das, was schlimmer anbrennen kann. Es kann aber kein Weg sein, dass man die Lücken, die wir im Personal haben, die teilweise auch im Strafrecht aufbrechen, zu Lasten der Ziviljustiz und der Bürgerinnen und Bürger stopft. Ein großes Problem haben wir im Servicepersonal. In Großstädten wie München, wo ich herkomme, ist es wahnsinnig schwierig, überhaupt noch Servicepersonal für die Gerichte zu bekommen. Man muss es offen sagen, dass die Leute, die wir dort einstellen, sich für das Gehalt, was sie dafür bekommen, ein Leben in einer Großstadt wie München nicht leisten können. Und das wird in der Zukunft noch schwieriger werden. Wir werden, wenn wir auf Digitalisierung umstellen, andere Leute brauchen. Wir brauchen Fachkräfte, die mit der IT wirklich hervorragend und professionell umgehen können, damit die Justiz auch digital glatt funktioniert. Und diese Leute werden überall gesucht, die werden in der Wirtschaft gesucht, die werden in Kanzleien gesucht und für diese brauchen wir als Staat ein attraktives Angebot, für uns tätig zu werden. Das als Blick in die Zukunft. Ohne das Personal wird auch die Digitalisierung in diesem Bereich nicht funktionieren. Schließlich wurde die Einrichtung von Hilfsspruchkörpern angesprochen. Das ist eine Regelung im § 21e Gerichtsverfassungsgesetz, bei der umstritten ist, ob sie hinreichend klar ist. Es gibt bereits Gerichte, wo auch Hilfsspruchkörper kurzzeitig eingerichtet wurden. Man muss sich vor Augen führen, was das bedeutet. Man braucht natürlich Personal, um diese Spruchkörper zu füllen. Daran fehlt es ja meistens. Es ist dann ein Hin- und Hergeschiebe. Und es gibt auch Landgerichte, wo dann vom Amtsgericht Leute abgezogen und quasi gebeten werden, in einen solchen Hilfsspruchkörper zur Bearbeitung von Massenverfahren zu gehen. Aber es ist immer so ein bisschen ein Herumdoktern an einer großen Lücke, die man hat. Wenn also Hilfsspruchkörper eingerichtet werden, muss man sich auch vor Augen führen: Was macht man, wenn die Welle an einem bestimmten Gericht nach vier, fünf Jahren wieder abgeebbt ist? Man kann Richter nicht ohne weiteres an andere Gerichte versetzen, jedenfalls nicht gegen ihren Willen. Das ist aus gutem Grund so, aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit. Es mag sicherlich Sinn machen, den § 21e Gerichtsverfassungsgesetz klarer zu machen, aber ohne das jeweilige

Personal und eine Personalplanung, was man dann mit den Leuten macht, wird sich das Problem nicht lösen lassen. In diesem Zusammenhang muss ich anmerken, dass das der Grund ist, warum wir auch weiterhin auf diesen Pakt für den Rechtsstaat, die Verstetigung für Personal hinwirken. Seit dem letzten Pakt für den Rechtsstaat ist einiges dazugekommen, vor allem im Strafrechtsbereich. Uns fehlen weiterhin viele Richter und Staatsanwälte deutschlandweit, um dem hinterher zu kommen. Und um alle Lücken in allen Bereichen Zivil- und Strafrecht zu füllen, brauchen wir schlicht dieses Personal, was uns weiterhin fehlt auf richterlicher Ebene, aber auch auf der Ebene darunter. Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Kempfle. Herr Dr. Lerch hat zwei Fragen von Frau Henning-Plahr zu beantworten. Bitte.

SV **Dr. Marcus Lerch**: Vielen Dank. Die erste Frage betraf, inwieweit die Vorschläge im Antrag das rechtliche Gehör einschränken. Zunächst denke ich da an die Nummer sieben des Antrags, wonach den Anwälten über die bestehenden Möglichkeiten hinaus Vorgaben bezüglich der Struktur des Vortrags gemacht werden können. Auch hier dürfte die Annahme zugrunde liegen, dass es in Massenkonstellationen den einen Sachverhalt gibt, über den nur einmal gestritten werden muss und darauf bezogen können dann auch die Vorgaben gemacht werden. Das blendet die Diversität aus, die es auch in Massensachverhalten gibt. Es schränkt vor allem auch die Möglichkeit der Parteien ein, ihre Geschichte auf die ihnen bestmöglich erscheinende Art und Weise zu erzählen. Der Anwalt kann als allein dem Mandanten verpflichtender Rechtsberater selbst am besten entscheiden, wie ein möglichst effektiver Schriftsatz zu gestalten ist. Hier geht es gerade um den Kernbereich der anwaltlichen Tätigkeit. Zudem droht die Gefahr, dass je nach Ausgestaltung der Strukturvorgaben, die Parteien gegebenenfalls erst erfahren, wozu sie für einen Klageerfolg beziehungsweise die erfolgreiche Verteidigung neuen Sachverhalt vortragen müssten. Es ist aber nicht die Aufgabe des Gerichts, auf diese Art und Weise Klagen schlüssig und Verteidigungsvorbringen erheblich zu machen. Die Wirkung dieser Strukturvorgaben wird noch intensiviert durch die Begrenzung des



Umfangs des Parteivortrags. Der Anwalt ist nun auch nicht mehr frei darin, selbst zu entscheiden, in welchem Umfang er Vortrag für nötig hält, um die Interessen seines Mandanten gemessen an der Komplexität des Sachverhalts zu wahren. In der mündlichen Verhandlung gibt es keine Abhilfe. Die soll ja nicht mehr erforderlich sein nach Nummer neun des Antrags. Schließlich stellt es eine erhebliche Rechtsschutzverkürzung da, wenn eine Partei an Beweisergebnisse aus anderen Verfahren gebunden werden soll, weil die Verfahren ähnlich waren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Beweisaufnahme in dem anderen Verfahren zu anderen Ergebnissen gekommen wäre, wenn der Dritte darauf Einfluss hätte nehmen können. Zur zweiten Frage: Welche Gefahren drohen möglicherweise bei einer zu frühen, höchstrichterlichen Entscheidung? Im Raum steht insbesondere ein Vorabentscheidungsverfahren zum Bundesgerichtshof bereits in der ersten Instanz. Während dieser laufenden höchstrichterlichen Klärung sollen die Verfahren ausgesetzt werden können. In den unteren Instanzen auch gegen den Willen der Parteien. Hier ist zunächst problematisch, dass nicht klar ist, wann ein Sachverhaltskomplex als Massenverfahren qualifiziert werden soll. Bei Eingang der ersten Klagen muss das jedenfalls noch nicht sicher sein und es muss auch nicht klar sein, welche Konsequenzen eine möglicherweise vorgezogene revisionsgerichtliche Klärung hätte. Es ist schon angesprochen worden, in den Diesel-Fällen war es zu Beginn der juristischen Aufbereitung so, dass die Klagen gegen die Hersteller überwiegend als unbegründet abgewiesen wurden. Eine frühe Vorlage hätte also zu diesem Zeitpunkt zu dem Ergebnis führen können, dass eine Subsumtion unter haftungsbegründete Tatbestände nicht möglich ist. Die Breitenwirkung wäre vermutlich auch über laufende Prozesse hinausgegangen, beispielsweise Rechtsschutzversicherer wären mit Sicherheit sehr zurückhaltend gewesen, Deckungszusagen für Prozesse zu geben, in denen es darum geht, die höchstrichterliche Rechtsprechung zu drehen. Problematisch kann es auch sein, dass sich die Fälle in Massenverfahren selten eins zu eins gleichen. Ob also mit einer Vorabentscheidung eine Beschleunigung wirklich erzielt werden kann, ist fraglich, weil es möglicherweise

zahlreicher Bundesgerichtshofs-Entscheidungen bedarf, mit den entsprechenden Aussetzungen. Das könnte also zu Verzögerungen in der Instanz führen. Es ist aber ebenso denkbar, dass wegen einer Vorabentscheidung die weitere Aufbereitung und Ausdifferenzierung des Sachverhalts unterbleibt und dann im Ergebnis systemwidrig eine weitgehend, aber dann doch nicht vollständig passende höchstrichterliche Entscheidung zumindest sinngemäß auf die ausgesetzten Verfahren angewendet wird. Und schließlich kann der Bundesgerichtshof durchaus davon profitieren, wenn vor einer höchstrichterlichen Entscheidung verschiedene Obergerichte dieselbe Rechtsfrage bereits beurteilt haben, auch wenn es da unterschiedliche Ergebnisse gegeben haben mag. Diese Möglichkeit entfiel mit der Entscheidung. Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Danke sehr. Herr Dr. Plog, Sie sind an der Reihe mit einer Beantwortung der Frage des Kollegen Dr. Steffen, bitte sehr.

SV **Dr. Philipp Plog**: Genau. Die Frage war: Kann man im Rahmen der Verbands- oder Abhilfeklage möglicherweise das Volumen von Einzelansprüchen auch dorthin bewegen und vernünftig in den Griff bekommen? Ich bin da skeptisch, was die jetzige Struktur des Kabinettsentwurfs zur Abhilfeklage angeht. Und dazu muss man sich einmal vor Augen halten, wie der Markt funktioniert und dann, wie dieses Verfahrenskonstrukt im Moment konzipiert ist. Im Wesentlichen gibt es zwei Gruppen, die auf der Seite der Kläger Ansprüche bündeln oder jedenfalls akquirieren und dann durchsetzen. Das sind zum einen Anwaltskanzleien, die in der Tat oft vom Rechtsschutz der Mandanten profitieren. Man muss sich klar machen, dass etwa die Hälfte der Deutschen eine Rechtsschutzversicherung hat – das ist, glaube ich, so hoch wie nirgendwo anders auf der Welt – sie aber teilweise auch andere Elemente wie Prozessfinanzierung einsetzen. Und dann gibt es als zweiten Akteur die klassischen Legal Tech Akteure, die Abtretungsmodelle durchführen, die ja schon für sich genommen eine Anspruchsbündelung enthalten. Und dort spielt Prozessfinanzierung sicherlich noch eine viel größere Rolle, ob sie extern oder intern erfolgt, ist erst einmal sekundär. Diese beiden Strukturen generieren



eben hohe Mandantenzahlen und adressieren offensichtlich auch ein gesellschaftliches Bedürfnis. Wenn man sich jetzt die Struktur der Abhilfeklage anschaut, dann sieht man, dass das nicht besonders attraktiv ist für diese Akteure. Denn die Abhilfeklage geht davon aus, dass im Grunde immer quasi-öffentliche Strukturen als Anspruchsbündler und -durchsetzer von Verbraucheransprüchen auftreten. Wettbewerbszentralen, Verbraucherschutzorganisationen etc. Das mag vielleicht auch im Diesel-Fall zu einer gewissen Bündelung geführt haben, aber das war ein völlig einzigartiger Fall in seiner Größe und Tragweite. Die anderen Fallgruppen sind nicht so angelegt, das muss man sich klarmachen, und deswegen ist auch nicht wirklich nachvollziehbar, warum man meint, dass solche Strukturen, wie sie der Gesetzgeber jetzt vor Augen hat, in der Lage sind, zum einen die Akquisebedürfnisse überhaupt stemmen zu können, um große Gruppen von Menschen zusammenzubringen, und zum anderen auch die Kompetenz und die Anreize für die Akteure im Rechtsmarkt auf der Beraterseite haben, um dann zu einem guten wirtschaftlichen Ergebnis zu kommen. Das ist im Grunde so ein bisschen der Traum des Gesetzgebers, dass es eigentlich keine kollektiven Rechtsschutzinstrumente gibt. Und wenn ja, dann nur sehr eingeschränkt.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Herr Dr. Plog, Ich muss Ihnen leider etwas unfreundlich ins Wort fallen, damit wir durchkommen. Vielen herzlichen Dank. Frau Dr. Rau, bitte.

SVe **Dr. Charlotte Rau**: Vielen Dank, Herr Dr. Plum, für die Frage zu den Strukturvorgaben und inwieweit diese eine Entlastung bringen würden. Ich möchte nochmal ein Plädoyer dafür halten, dass Strukturvorgaben einschließlich Vorgaben zu einer Schriftsatzbegrenzung möglich sind oder gesetzlich möglich gemacht werden sollten. Wir reden hier allein über den Bereich von Massenverfahren. Deswegen ist meine Entgegnung auf die Darstellung, dass damit der Zivilprozess letztlich sehr beschnitten würde, gerade für Anwälte, das Gegenteil: Der anwaltliche Prozess, der Kernbereich anwaltlicher Tätigkeit, der spielt sich in individuellen Klagen ab. Aus der Erfahrung mit Massenverfahren: Da ist es so, dass man teilweise Textbausteine hat, nicht

individualisierte Fälle. Man hat erboste klagende Parteien, die keine persönliche Ladung haben wollen und selbst nicht wissen, was für Fahrzeuge sie fahren. Das hat mit dem Zivilprozess, wie wir ihn außerhalb der Massenverfahren kennen, nichts zu tun. Damit dieser mit den Ressourcen, die vorhanden sind, aufrechterhalten werden kann, plädiere ich dafür, dass man Strukturieren und auch den Umfang begrenzen können sollte. Das ist übrigens auch der Zivilpraxis in Deutschland nicht fremd, zum Beispiel im Zusammenhang mit anwaltlichen Schriftsätzen am Bundesgerichtshof. Es wäre zu erwägen, das vor allem auch in der Berufungsinstanz einzuführen. Aus meiner Erfahrung hat man dort eine Materialfülle, keine Differenzierung mehr zwischen neuem und altem Vortrag, sondern es wird quasi alles ausgeschüttet. Allein wenn man da eine Struktur vorgeben könnte, hätte man schon eine zeitsparende Arbeitsmethode. Das wäre übrigens ein Bereich, wo man relativ einfach zur Verfügung stehende Digitalisierungsinstrumente durchlaufen lassen könnte. Das würde parallel laufen und wäre insofern sehr zu begrüßen. Zur zweiten Frage zum § 21e Gerichtsverfassungsgesetz nur noch ein paar Anmerkungen, weil sie größtenteils schon beantwortet worden ist. Es wäre zweckmäßig, die Möglichkeit zu schaffen, Hilfsspruchkörper einzurichten. Ein Punkt, der da noch nicht genannt ist, ist die Einheitlichkeit der Rechtsprechung eines Gerichts. Die Ressourcen erhöhen sich nicht dadurch, dass man einen Hilfsspruchkörper einrichten kann, aber es ist oft zu beobachten, dass innerhalb eines Gerichts, auch eines Oberlandesgerichts, die Senate verschiedene Auffassungen haben, sogar die einzelnen Richter innerhalb eines Senats verschiedene Auffassungen haben, weil zu einer effektiven Bearbeitung die Einzelrichterquote hoch ist. Das mag man beklagen, aber da muss man abwägen: Möchte man lieber länger warten oder möchte man lieber eine Entscheidung nicht durch einen Spruchkörper, sondern einen Einzelrichter, aber in absehbarer Zeit. Durch eine Spezialisierung und Konzentration auf bestimmte Themen und auf Massenverfahren zuständige Spruchkörper hätte man diese Einheitlichkeit nach außen gewahrt. Man muss auch den Grundsatz des gesetzlichen Richters immer wahren. Wir haben sehr viel von Diesel-Verfahren gesprochen. Es gibt



natürlich auch andere Massenverfahren, die ad hoc aufploppen können – Stichwort Wirecard – als Nebenprodukte zu Strafverfahren. Dann erwarten Gerichte hunderte von Verfahren, wenn ein großes Strafverfahren absehbar zu Ende geht. Da muss man natürlich schauen, zu welchem Zeitpunkt man diese Spruchkörper einrichtet und für welche Dauer. Also, es wäre meiner Ansicht nach rechtlich umsetzbar. Aber da muss man – wie gesagt – sehr auf die Einhaltung des Grundsatzes des gesetzlichen Richters achten. Man kann das nicht wochenweise hin- und herschieben. Das wäre wahrscheinlich kaum vertretbar. Danke schön.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Herzlichen Dank. Die letzte Frage ist an Herrn Professor Dr. Riehm gerichtet worden. Bitte sehr.

SV **Prof. Dr. Thomas Riehm**: Vielen Dank. Die Frage betraf die Alternativen zu dem Antrag. Ich kann zunächst Herrn Dr. Allgayer vollständig zustimmen. Je effektiver der kollektive Rechtsschutz ist, desto weniger Einzelklagen kommen zum Gericht. Ich würde sogar die Einschätzung nicht ganz teilen, dass die Musterfeststellungsklage in Diesel-Sachen so erfolglos war. In der Summe ist sie natürlich kein taugliches Instrument, aber in den Diesel-Verfahren – Herr Dr. Lerch kennt die besseren Zahlen – sind, glaube ich, nach der einen Musterfeststellungsklage 260.000 Fälle verglichen worden. Die wären sonst in die Ziviljustiz gekommen. Ich glaube schon, dass das eine sehr spürbare Erleichterung war, die man natürlich nicht als solche wahrnimmt, aber es wäre sozusagen ein späterer Kollaps gewesen. Insofern haben Sie alle heute Nachmittag es mit der Abhilfeklage in der Hand, den Kollaps der Justiz zu verhindern oder auch nicht. Das hängt einfach an der effizienten und effektiven Ausgestaltung des kollektiven Rechtsschutzes und da kann ich Dr. Plog nur zustimmen. Es ist zu kurz gedacht, diesen nur in die Hände von Verbraucherinstitutionen zu legen. Das funktioniert nicht. Ich habe neulich so eine Massenzession und den Prozessfinanzierungsvertrag dahinter gesehen. Da war allein für die Akquise ein Budget von einer halben Million Euro vorgesehen und ein Gesamtbudget von 5,5 Millionen Euro für die Durchführung einer solchen Bündelungsklage. Das sind die Dimensionen, über die man reden

muss, denn es wird auch von der Beklagtenseite entsprechend investiert in die Rechtsverteidigung, anders kann man die nicht sinnvoll führen. Das funktioniert nicht nach der Struktur, wie sie vorgesehen ist. Da muss man über ganz neue Instrumente nachdenken, da wird sicher die Abhilfeklage nicht das letzte Wort sein. Zweiter Punkt – das hat Frau Dörr schon ausführlich gesagt, da muss ich nicht viel sagen – die digitale Ertüchtigung der Justiz. Die Werkzeuge sind schon verfügbar. Man muss aufhören, das Rad jedes Mal neu zu erfinden und zu glauben, wir müssen unsere analogen Prozesse in kleinen Schritten immer weiter, schrittweise digitalisieren. So etwas wie der elektronische Rechtsverkehr und elektronische Akten sind letztlich Stand von vor 20 Jahren. Das ist nichts, womit wir heute in Sachen Digitalisierung punkten können. Die Orientierung muss woanders hingehen. Der CRT ist genannt worden. Es gibt solche Strukturen – Salesforce ist tatsächlich ein ganz simples Produkt, das man darauf anpassen kann. Es muss gemacht werden und dafür sind andere Government-Strukturen notwendig, um das durchsetzen zu können. Und dann kann die Justiz sehr schnell in die Lage versetzt werden, auf der Basis der geltenden ZPO und zum Teil auch mit entsprechenden Fortentwicklungen der ZPO effektiv so zu arbeiten, dass eben die Richterinnen und Richter sich ihrer Kerntätigkeit widmen können, nicht so viel überflüssiges Zeug machen müssen, sondern schlicht die Fälle entscheiden können, sich über den Sachverhalt Gedanken machen können und nicht erstmal mühevoll Informationen aus tausenden von Seiten holen müssen. Mehr Personal ist schön und gut. Das wird es schlicht nicht geben, und zwar weil es die Menschen nicht gibt. Das hat nicht mal mit Geld zu tun. Ich glaube, es muss einfach etwas an der Arbeitsweise geändert werden. Das heißt, wir müssen alles, was nicht richterliche Kerntätigkeit ist, automatisieren und digitalisieren. Das geht technisch, das können die Kanzleien auch und die haben ja das gleiche Personalproblem.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Riehm. Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir sind am Ende der ersten Anhörungen am heutigen Tage. Sie haben schon wirksam Werbung für die zweite Anhörung am heutigen Nachmittag zu einem durchaus benachbarten Thema gemacht. Ich



danke den Kolleginnen und Kollegen, aber vor allen Dingen den Sachverständigen ganz herzlich für Ihre Vorbereitung der sachkundigen Auskünfte, die bei der guten Gesetzgebung helfen und darf damit die Sitzung des Rechtsausschusses

in dieser Anhörungssache schließen. Herzlichen Dank. Ihnen einen guten Nachmittag.

Schluss der Sitzung: 12:49 Uhr

Carsten Müller (Braunschweig), MdB



Anlagen:

Stellungnahmen der Sachverständigen

Dr. Peter Allgayer	Seite 33
Prof. Dr. Alexander Bruns	Seite 37
Sina Dörr	Seite 46
Roland Kempfle	Seite 65
Dr. Marcus P. Lerch	Seite 71
Dr. Philipp Plog	Seite 86
Dr. Charlotte Rau	Seite 96
Prof. Dr. Thomas Riehm	Seite 101

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Kollaps der Ziviljustiz verhindern – Wirksame Regelungen zur Bewältigung von Massenverfahren schaffen“, BT-Drucksache 20/5560

Dr. Peter Allgayer

Richter am Bundesgerichtshof

1. Dringender Handlungsbedarf

Das Phänomen der zivilrechtlichen Massenverfahren, die sich daraus ergebenden Probleme und der **dringende Handlungsbedarf** werden seit Jahren beschrieben. Die anfänglich noch geäußerten Erwartungen oder auch nur Hoffnungen, dass es sich im Wesentlichen um vereinzelte Ausreißererscheinungen handelt und dass sich im Übrigen die Praxis damit arrangieren wird, sind längst überholt. Zwischenzeitlich ist davon auszugehen, dass sich das Phänomen rechtsgebietsübergreifend etablieren und zur Normalität werden wird. Dem kann allein durch die auf allen Ebenen der Justiz dringend gebotene Verbesserung der allgemeinen technischen Ausstattung sowie spezielle (standardisierte) IT-Lösungen und -Unterstützung für bestimmte Bereiche nicht begegnet werden. Die dadurch zu erzielenden Effizienzgewinne sind überschaubar. Schon weil Verfahrensgestaltung und Entscheidungsfindung in jedem Fall richterlich verantwortet werden müssen, bestehen Grenzen der Technisierung, Automatisierung und sonstigen Unterstützung. Daher ist aktuell an erster Stelle der Bundesgesetzgeber gefordert, die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen zügig anzupassen. Die Einführung der Verbandsklage (VDuG-E) wird allenfalls zu einer geringfügigen Entlastung führen (die nach BT-Drucksache 20/6520 S. 2 „Entlastung um geschätzt 21000 Individualverfahren pro Jahr“ erschließt sich nicht). Keinesfalls werden dadurch weitere Maßnahmen entbehrlich.

2. Revisionsgerichtliche Klärung von Rechtsfragen sicherstellen und beschleunigen sowie Aussetzungsmöglichkeit bei absehbarer revisionsgerichtlicher Klärung schaffen

Auch vor und während obergerichtlicher Klärung von Rechtsfragen werden in enormer Zahl parallel gelagerte Verfahren durch die Instanzen getrieben. Die Gesamtbelastung der Gerichtsbarkeit insgesamt lässt sich dadurch verringern, dass einerseits die Revisionsgerichte schnellst möglich entscheiden und andererseits – mit Blick darauf – die Instanzgerichte möglichst frühzeitig Parallelverfahren aussetzen können.

Daher sind alle Vorschläge, die das revisionsgerichtliche Verfahren straffen und zu einer schnellen revisionsgerichtlichen Klärung von Rechtsfragen beitragen können, grundsätzlich sehr zu begrüßen. Dies gilt zunächst für die Frage, **wann** entschieden wird. Es gilt weiter für die Frage, **dass** (d.h. ungeachtet z.B. einer Klage- oder Rechtsmittelrücknahme) entschieden oder zumindest die vorläufige rechtliche

Beurteilung des Revisionsgerichts (z.B. in Form eines Hinweisbeschlusses) dokumentiert wird (vgl. dazu Rapp, JZ 2020, 294).

Ein großer, einfach umzusetzender und schnell wirksamer Entlastungseffekt ergäbe sich aus der Möglichkeit einer **möglichst frühzeitigen Verfahrensaussetzung** (vgl. zur „Zurückstellung“ von Verfahren unter Hinweis auf ein „Pilotverfahren“ BGH, Urteil vom 9. März 2023 – III ZR 80/22). Grund und Bezugspunkt dafür stellt die „**absehbare“ revisionsgerichtliche Klärung** einer Rechtsfrage dar, die auch für das ausgesetzte Verfahren entscheidungserheblich ist. Grundlage der „Absehbarkeit“ könnte etwa (erst) die Bestimmung eines entsprechenden Leit- oder Pilotverfahrens durch das Revisionsgericht sein. Wenn allerdings verschiedene Rechtsfragen zu klären sind (das war und ist bei Klagen wegen Verwendung unzulässiger Abschaltanlagen zu Anspruchsgrund, Anspruchshöhe, Verjährung und weiteren Gesichtspunkten der Fall), wird dies durch das Revisionsgericht nicht immer gleichzeitig, sondern mitunter erst nach und nach erfolgen können. Dementsprechend würden auch die Leit- oder Pilotverfahren zur jeweiligen Rechtsfrage nicht unmittelbar nach Eingang der tatgerichtlichen Entscheidungen beim Revisionsgericht bestimmt. Ungeachtet dessen müsste die Bestimmung eines Leit- oder Pilotverfahrens vorbereitet werden (Auswahl, Beratung, Entscheidung). Daher erscheint es sinnvoller, als Grundlage der „Absehbarkeit“ einer revisionsgerichtlichen Klärung (auch bereits) eine tatgerichtliche Entscheidung und die Anhängigkeit des revisionsgerichtlichen Verfahrens (z.B. Berufungsurteil mit Zulassung und Einlegung der Revision) heranzuziehen (vgl. zur Aussetzung mit Blick auf eine Verbandsklage § 148 Abs. 2 ZPO-E). Dies müsste für Tatgerichte und Parteien allerdings aus einem zu errichtenden Verfahrensregister erkennbar sein.

3. Klare Rechtsgrundlagen für Hilfsspruchkörper schaffen

Massenverfahren erfordern mitunter kurzfristige und vorübergehende Änderungen von gerichtlichen Geschäftsverteilungsplänen, die einerseits eine Spezialisierung der Spruchkörper und andererseits deren möglichst gleichmäßige Belastung sicherstellen sollten. Dies schließt – bis hin zu obersten Bundesgerichten – die Einrichtung von Hilfsspruchkörpern ein. Deren rechtliche Grenzen werden diskutiert und unterschiedlich beurteilt (vgl. Jakob, NJW 2021, 2708). Zur Vermeidung weiterer Unsicherheiten und Verwerfungen sollten die gesetzlichen Grundlagen **klar** gefasst werden.

4. Gerichtliche Strukturvorgaben für schriftlichen Vortrag ermöglichen

Häufig werden in Massenverfahren Schriftsätze nicht individuell gestaltet, sondern umfangreiche Musterbausteine mit zahlreichen Anlagen erstellt, die möglichst viele Fallgestaltungen erfassen sollen und an möglichst wenigen Stellen Ergänzungen für das konkrete Verfahren enthalten. Zudem werden solche Musterbausteine laufend ergänzt und weiter angereichert. Dies führt dazu, dass Tatgerichte regelmäßig zig Seiten lange Schriftsätze und deren Anlagen auswerten müssen, die in großen Teilen

keine Verfahrensrelevanz haben, während relevante Informationen mitunter kleinteilig über den gesamten Schriftsatz verstreut sind.

Die Forderung nach der Möglichkeit verbindlicher Strukturierungsvorgaben für Schriftsätze ist älter als die Diskussion über die Probleme von Massenverfahren; die aktuelle Fassung des § 139 Abs. 1 Satz 3 ZPO hilft nicht weiter (vgl. Gaier, NJW 2020, 177). Der vorgeschlagene Umweg über § 137 Abs. 3 Satz 1 ZPO (vgl. Gutdeutsch/Maaß, NJW 2022, 1567) ist kontraproduktiv, da er zu einer mündlichen Verhandlung zwingt (siehe unten 6.) und diese verkompliziert. Jedenfalls ist er unzureichend.

Daher müssen Tatgerichte im Rahmen ihrer Prozessleitungsbefugnis in die Lage versetzt werden, nicht nur Hinweise zu geben, sondern **verbindliche Vorgaben** zu Struktur und – soweit erforderlich – Umfang des schriftlichen Vortrags zu machen. Dies ist weder ohne Vorbild – wie etwa die praktischen Anweisungen für die Parteien in den Rechtssachen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zeigen – noch grundsätzlich verfassungsrechtlich bedenklich. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) wäre nur und erst dann verletzt, wenn eine Partei aufgrund einer Vorgabe zu Struktur oder vor allem Umfang schriftsätzlichen Vorbringens nicht mehr in der Lage wäre, ausreichend vorzutragen. Entsprechendes gilt für das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG).

5. Zugrundelegung von Beweisaufnahmen anderer Verfahren

Die Verwertung von Sachverständigengutachten aus anderen Verfahren ermöglicht § 411a ZPO. Darüberhinausgehende Bindungen der Parteien an Beweiserhebungen aus anderen Verfahren sind mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) zwar jedenfalls nicht ohne weiteres zu vereinbaren. Allerdings kann dem Ziel, mehrfache Beweiserhebungen zu identischen Beweisthemen in Parallelverfahren zu vermeiden, durch eine Aussetzungsmöglichkeit mit Blick die Beweiserhebung in einem anderen Verfahren Rechnung getragen werden (vgl. § 148 Abs. 3 ZPO-E). Dies ermöglicht ein anschließendes Vorgehen nach § 411a ZPO. Entsprechendes erscheint für Zeugenvernehmungen jedenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Schriftliches Verfahren erweitern

Grundsätzlich ist mündlich zu verhandeln (§ 128 Abs. 1 ZPO), was auch dann zu Aufwand führt, wenn in der Verhandlung ausschließlich die Anträge gestellt werden. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist nur mit Zustimmung der Parteien möglich (§ 128 Abs. 2 ZPO). Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auch **ohne Einverständnis** aller Parteien kommt zumindest dann in Betracht und ist sinnvoll, wenn die Erörterung in einer mündlichen Verhandlung mit Hinweisen, Fragen, Rede und Gegenrede **keinen weiteren Erkenntnisfortschritt** erwarten lässt und deshalb nicht erforderlich erscheint.

7. Fehlanreizen bei Rechtsanwaltsgebühren entgegenwirken

Die Reduzierung von additiven Effekten im Rechtsanwaltsgebührenrecht bei Bearbeitung von Massenverfahren ist angemessen (vgl. zur Berücksichtigung standardisierter Tätigkeiten beim Inkasso § 13 Abs. 2 RVG, BT-Drucksache 196/20, S. 18 f.). Vor allem kann dies Fehlanreizen entgegenwirken.

Karlsruhe, 8. Mai 2023

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU
Kollaps der Ziviljustiz verhindern – Wirksame Regelungen zur Be-
wältigung von Massenverfahren schaffen**

**aus Anlass der Anhörung vor dem
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages**

am 10. Mai 2023

von

Prof. Dr. Alexander Bruns, LL.M. (Duke Univ.), Universität Freiburg

Der Verfasser ist Inhaber eines Lehrstuhls und Direktor am Institut für
deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht, Abteilung 2, der Al-
bert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Inhaltsverzeichnis

I. Rechtstatsächlicher Befund	1
II. Prüfungs- und Arbeitsauftrag an die Bundesregierung.....	1
1. Vorabentscheidungsverfahren beim Revisionsgericht und Ausweitung der Sprungrevision	1
a) Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens	1
b) Modifikation der Sprungrevision	2
2. „Pilotverfahren“	3
3. Aussetzung von Parallelverfahren bei laufender höchstrichterlicher Klärung.....	3
4. Höchststrichterliche Klärung unabhängig von der Fortführung des Prozesses durch die Parteien	4
5. Möglichkeit von Fristverlängerungen in der Revisionsinstanz.....	4
6. Einrichtung von Hilfsspruchkörpern	5
7. Strukturierung und Begrenzung des Parteivortrages	5
8. Verwertung von Beweisergebnissen aus Massenverfahren in vergleichbaren Fällen	5
9. Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne Zustimmung der Parteien	6
10. Reduktion additiver Effekte im Rechtsanwaltsgebührenrecht	6
11. Förderung der Entwicklung von Instrumenten künstlicher Intelligenz	7
III. Würdigung.....	7

I. Rechtstatsächlicher Befund

Der Feststellungsantrag der Fraktion der CDU/CSU legt einen zutreffenden rechtstatsächlichen Befund zugrunde. Die bestehenden Möglichkeiten zivilprozessualer Verfahrensbündelung werden dem Phänomen der massenhaft erhobenen Individualklagen nicht hinreichend gerecht. Die Einführung einer neuen Verbandsklage auf Abhilfeleistung wird die Problematik der Massenverfahren zwar graduell entschärfen, aller Voraussicht nach aber für sich genommen nicht insgesamt lösen können. Zur Erreichung der erforderlichen Justizentlastung in Massenverfahren gibt es nicht *das eine* Remedium. Vielmehr empfiehlt es sich, ein gebündeltes Paket weiterer Maßnahmen zu prüfen und zu erarbeiten, um die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Ziviljustiz zu erhalten und in Zukunft zu stärken. Besondere Bedeutung hat dabei die Beschleunigung höchstgerichtlicher Klärung von Rechtsfragen, die in massenhaft eingeleiteten Parallelverfahren typischerweise gleichförmig entscheidungserheblich sind. Erwägenswert sind darüber hinaus auch Maßnahmen zur Entlastung der Instanzgerichte im Prozessbetrieb und im Beweisrecht. Im Einzelnen:

II. Prüfungs- und Arbeitsauftrag an die Bundesregierung

1. Vorabentscheidungsverfahren beim Revisionsgericht und Ausweitung der Sprungrevision

a) Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens

Der Bundesgerichtshof verfügt *de lege lata* grundsätzlich über keine Möglichkeit, in Zivilsachen über Rechtsfragen im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens zu befinden. Sonderfälle sind die gerichtliche Zuständigkeitsbestimmung gemäß § 36 Abs. 3 ZPO, die Divergenzvorlagen gemäß § 132 Abs. 4 GVG und Art. 95 Abs. 3 GG sowie gemäß § 179 Abs. 2 S. 1 GWB. Nach dem Beschluss der 92. Justizministerkonferenz empfiehlt sich die Einführung eines Vorlageverfahrens zum BGH, um eine höchstrichterliche Klärung von rechtsgrundsätzlichen Fragen im rechtshängigen Rechtsstreit unabhängig von Parteiinitiative zu ermöglichen. Rechtsvergleichend finden sich entsprechende Verfahren in Frankreich (*saisine pour avis*) und in den Niederlanden (*perjudiciële vragen aan de Hoge Raad*), in Gestalt der Vorabentscheidungsverfahren zum EuGH (Art. 267 AEUV) und zum EGMR (XVI. Zusatzprotokoll zur EMRK) sowie

zum *US Supreme Court* (*certified question*) und zu den Einzelstaatengerichten. Eine besondere Form des Vorlageverfahrens im deutschen Zivilprozessrecht war der im Zuge der ZPO-Reform abgeschaffte Rechtsentscheid gemäß § 541 ZPO a.F. In Familiensachen wird die Wiedereinführung einer Divergenzvorlage diskutiert. Zur Stärkung der höchstgerichtlichen Rechtspflege könnte sich die Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens nach dem Vorbild der französischen *saisine pour avis* nachdrücklich empfehlen.¹

b) Modifikation der Sprungrevision

Zur Stärkung des Zugangs zum BGH kommt auch eine Änderung der Regelung über die Sprungrevision in Betracht (§ 566 ZPO), die rechtspraktisch im deutschen Zivilprozess ein Schattendasein fristet, insbesondere weil sie nur zulässig ist, wenn ausschließlich Rechtsfragen streitig sind, und weil sie Parteikonsens voraussetzt.² Der englische Prozess kennt ein „*Leapfrogging*“ zum *Court of Appeal*, mit dem nicht eine Instanz übersprungen, sondern lediglich die Rechtsmittelzuständigkeit ermessensabhängig geändert werden kann. Möglich ist allerdings auch ein *Leapfrogging* vom *High Court* zum *UK Supreme Court* unter Auslassung des *Court of Appeal*. Voraussetzung ist eine Ermessensentscheidung des erstinstanzlichen *High Court* und eine Annahmementscheidung des *UK Supreme Court* – Zustimmung der Parteien ist nicht erforderlich. Doch wird von dieser Möglichkeit in England eher zurückhaltend Gebrauch gemacht. Ähnliche Möglichkeiten (*certiorari before judgment, by pass*), die eher noch weniger genutzt werden, begegnen im Zivilprozess in den USA. Immerhin könnte auch im deutschen Zivilprozessrecht *de lege ferenda* eine Stärkung des Zugangs zu höchstrichterlicher Klärung erreicht werden, wenn eine Sprungrevision nach Ermessen des erstinstanzlichen Gerichts, unter Verzicht auf das Erfordernis der Zustimmung der Parteien, bei Zulassung durch den BGH möglich wäre.

¹ Hierzu *Rapp*, Revision, Kassation, Final Appeal, Freiburger Habilitationsschrift 2022 (im Erscheinen), S. 483 ff., 500 ff.

² Hierzu und zum Folgenden *Rapp* (Fn. 1), S. 464 ff.

2. „Pilotverfahren“

Gesetzlich allgemein ausgestaltete „Pilotverfahren“, bei denen in ausgewählten Fällen ein Zugang zur Revisionsinstanz eröffnet ist, während andere gleich oder im Wesentlichen ähnlich gelagerte Verfahren im Instanzenzug sistiert werden, begegnen *de lege lata* lediglich im Verwaltungs- und Sozialgerichtsprozess und sind dem geltenden deutschen Zivilprozessrecht bislang unbekannt.³ In England besteht die Möglichkeit einer *group litigation order* bei *opt in*-Gruppenklagen, um gleichartige Verfahren bei einem Gericht konsolidieren oder bestimmte Klagen vorrangig einer höchstrichterlichen Klärung zuführen zu können. In bank- und kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten sind seit 2015 besondere *test cases* möglich, die unter Umständen sogar einer abstrakten Streitentscheidung ohne konkretes Klagebegehren zugänglich sind. Die Einführung von Musterverfahren könnte auch im deutschen Zivilprozessrecht einen wesentlichen Beitrag zur rascheren höchstrichterlichen Klärung zentraler Rechtsfragen leisten. Das bedeutet nicht, dass die Einführung von Gruppenklagen notwendig oder gegenwärtig empfehlenswert wäre. Auch bei wichtigen zivilprozessualen Verbandsklagen oder in anderen Fällen massenhafter gerichtlicher Rechtsverfolgung könnten Musterprozesse unter Aussetzung von Parallel- und Folgeverfahren der Rechtspflege dienlich sein.

3. Aussetzung von Parallelverfahren bei laufender höchstrichterlicher Klärung

Unabhängig von der Einführung von Musterverfahren könnte es sich empfehlen, die Aussetzung von Verfahren dann zu ermöglichen, wenn präjudizielle Rechtsfragen bekanntermaßen dem BGH zur Klärung vorliegen, jedenfalls solange dadurch keine unzumutbare Verzögerung der ausgesetzten Verfahren zu besorgen ist. Die Neuregelung in Ergänzung von § 148 ZPO könnte so aussehen, dass ein Oberlandesgericht, das eine Entscheidung getroffen hat, die in der Revisionsinstanz schwebt, Parallel- und Folgeverfahren in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen aussetzen kann. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch

³ Zum Ganzen näher *Rapp* (Fn. 1), S. 472 ff.

gleich oder ähnlich gelagerte Verfahren in erster Instanz ausgesetzt werden können, damit eine Justizentlastung möglichst frühzeitig und nachhaltig erzielt wird.

4. Höchstrichterliche Klärung unabhängig von der Fortführung des Prozesses durch die Parteien

Eine empfindliche Schwächung höchstrichterlicher Rechtspflege in Zivilsachen droht in Gestalt der „Flucht aus der Revision“: Revisionskläger und -beklagter entziehen den Rechtsstreit durch Parteidisposition einer mit Gründen versehenen Entscheidung des BGH.⁴ Das in § 555 Abs. 3 ZPO n.F. neu geschaffene Erfordernis gesonderten klägerischen Antrags als Voraussetzung für den Erlass eines Anerkenntnisurteils ohne Gründe kann dem Kläger vom Beklagten im Wege eines Vergleichs „abgekauft“ werden. Auch das Erfordernis der Einwilligung des Revisionsbeklagten zur Rücknahme der Revision (§ 565 S. 2 ZPO) steht in gleicher Weise zur Parteidisposition. Durch die Veröffentlichung vorläufiger Rechtsauffassungen des Höchstgerichts in Gestalt von Hinweisbeschlüssen (§ 139 ZPO), die Möglichkeit von *obiter dicta* und sogenannte „Segelanweisungen“ werden diese Schwächen letztlich nicht zufriedenstellend kompensiert. Deshalb könnte sich empfehlen, dem BGH *de lege ferenda* ausdrücklich die ermessensabhängige Möglichkeit eines begründeten Verlustigkeitsbeschlusses gemäß §§ 565, 516 Abs. 3 S. 2 ZPO einzuräumen.

5. Möglichkeit von Fristverlängerungen in der Revisionsinstanz

Die Möglichkeit von Fristverlängerungen kann zur prozesstaktischen Verzögerung einer höchstrichterlichen Klärung führen. Beschränkungen von Fristverlängerungen sind unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung zweifelsohne wünschenswert, bergen allerdings naturgemäß das Risiko von Gehörsverletzungen (Art. 103 Abs. 1 GG) und bedürften deshalb besonders sorgfältiger verfassungsrechtlicher Prüfung.

⁴ Rapp (Fn. 1), S. 438 ff.

6. Einrichtung von Hilfsspruchkörpern

Die Überlastung bestimmter Senate des BGH kann, wie nicht zuletzt der Dieselskandal gezeigt hat, die Einrichtung von Hilfsspruchkörpern dringend erforderlich machen. Die in § 21e GVG vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums werden dem Erfordernis, aus Anlass von Massenverfahren Hilfsspruchkörper einrichten zu können, nach Erfahrungsberichten aus der Praxis nicht gerecht. Deshalb empfiehlt sich Prüfung und Ausarbeitung von Änderungen im Sinne einer ausdrücklichen Regelung und Erleichterung der Bildung von Hilfsspruchkörpern.

7. Strukturierung und Begrenzung des Parteivortrages

Die massenhafte Verwendung von Textbausteinen in Schriftsätzen führt in der gerichtlichen Praxis, insbesondere in Massenverfahren, zu einer massiven zusätzlichen Belastung der Gerichte, weil Richter auch noch so unzulänglich strukturierte Schriftsätze mit unter Umständen völlig irrelevanten oder redundanten Passagen vollständig lesen müssen, um dem Gebot des rechtlichen Gehörs zuverlässig Genüge zu tun. Es wäre wünschenswert und sachdienlich, wenn *de lege ferenda* die Möglichkeit geschaffen würde, dass das Gericht anwaltlich vertretenen Parteien aufgeben kann, ihren Vortrag zu strukturieren und dem Umfang nach zu begrenzen. Die Entscheidung sollte im gerichtlichen Ermessen stehen und die Schwierigkeit und Bedeutung der Rechtssache zu berücksichtigen haben. Ein Regelungsort könnte – wie im Antrag der Fraktion der CDU/CSU vorgeschlagen – ein neu zu schaffender § 139 Abs. 6 ZPO n.F. sein, denkbar wäre auch eine Verortung in § 129 Abs. 3 n.F. ZPO.

8. Verwertung von Beweisergebnissen aus Massenverfahren in vergleichbaren Fällen

Auch die Ausweitung der Verwertung von Beweisergebnissen aus vergleichbaren Verfahren könnte erheblich zur Entlastung der Justiz in Massenverfahren beitragen. Allerdings stehen derartige Erleichterungen naturgemäß in einem Spannungsverhältnis zum Recht der Prozessparteien auf Beweis (Art. 2 Abs. 1, 14 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG, Art. 6 Abs. 1 EMRK) und auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG).

Deshalb bedürfen wünschenswerte prozessökonomische Verbesserungen besonders sorgfältiger verfassungsrechtlicher Prüfung.

9. Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne Zustimmung der Parteien

Der deutsche Zivilprozess ist geprägt vom Grundsatz der Mündlichkeit der Verhandlung, die Vorbereitung von Schriftlichkeit. Der Grundsatz der Mündlichkeit ist eng verknüpft mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit, die ihrerseits von der Gewährleistung in Art. 6 Abs. 1 EMRK und wohl auch Art. 2 Abs. 1, 14 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 3 GG umfasst ist. Deshalb bedürfen Einschränkungen der Mündlichkeit stets besonders sorgfältiger Prüfung. Doch ist die Mündlichkeit auch von Verfassungswegen keineswegs ausnahmslos gewährleistet. Dabei dürfte im Ausgangspunkt zwischen erstinstanzlichen Verfahren und Prozessen in der Berufungs- und Revisionsinstanz zu unterscheiden sein. Am ehesten könnten weitergehende Einschränkungen in der Berufungs- und in der Revisionsinstanz zu rechtfertigen sein. Die Rechtsvergleichung lehrt, dass die Verfahren vor der französischen *Cour de Cassation* zu rund 95 % schriftlich ablaufen.⁵ Im englischen Zivilprozess wird über die *permission for appeal* im schriftlichen Verfahren befunden, die Verhandlung über den zugelassenen *appeal* ist dagegen mündlich. Das US-amerikanische Zivilprozessrecht ist *in puncto* Mündlichkeit restriktiver. Angesichts des etwas ambivalenten rechtsvergleichenden Befundes erscheint es ratsam, etwaige Einschränkungen der Mündlichkeit auch in der Revisionsinstanz sorgsam zu prüfen.

10. Reduktion additiver Effekte im Rechtsanwaltsgebührenrecht

Eine Reduktion additiver Effekte im Rechtsanwaltsgebührenrecht könnte einen sinnvollen Beitrag zur Justizentlastung setzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der für die Verbandsklage auf Abhilfeleistung im Regierungsentwurf gegenwärtig vorgesehene besondere Kostenstreitwertdeckel die Übernahme der Prozessvertretung auf Seiten des Verbandsklägers im Vergleich zu anderen Formen gebündelter Rechtsverfolgung ausgesprochen unattraktiv erscheinen lässt.

⁵ Hierzu und zum Folgenden *Rapp* (Fn. 1), S. 545 f.

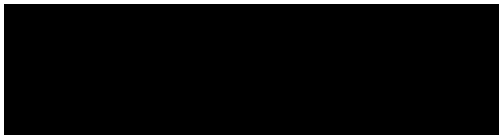
11. Förderung der Entwicklung von Instrumenten künstlicher Intelligenz

Selbstverständlich ist auch eine Förderung von Instrumenten künstlicher Intelligenz ein sinnvoller und notwendiger Beitrag zur Justizentlastung in Massenverfahren.

III. Würdigung

Insgesamt handelt es sich um einen begrüßenswerten Vorstoß, der zahlreiche sinnvolle und empfehlenswerte Vorschläge zur Verbesserung der justizförmigen Rechtsdurchsetzung und zur Justizentlastung enthält.

Freiburg, 5. Mai 2023



Prof. Dr. Alexander Bruns, LL.M. (Duke Univ.)

Antrag der Fraktion der CDU/CSU vom 7. Februar 2023 (BT-Drs. 20/5560)

„Kollaps der Ziviljustiz verhindern – Wirksame Regelungen zur Bewältigung von Massenverfahren schaffen“

Stellungnahme

A. Zusammenfassung

Das Phänomen der Massenverfahren ist vor dem Hintergrund zurückgehender Eingangszahlen in Zivilverfahren und einer Justiz einzuordnen, die als immer weniger attraktive Konfliktlöserin wahrgenommen wird.¹ Der Eingang einer Vielzahl gleichgelagerter individueller Rechtsdurchsetzungsanliegen bei gleichzeitiger Diagnose bestehender Rechtsdurchsetzungsdefizite ist nicht notwendigerweise als Problem, sondern als im Grundsatz rechtsstaatlich intendierte Inanspruchnahme von Konfliktlösungsangeboten zu bewerten.

Zum Problem werden Massenverfahren nur, weil sie bereits bestehende strukturelle Defizite der deutschen Justiz sichtbar machen und zur symptomatischen Überlastung von Gerichten führen. Die deutliche – asymmetrische – Überlastung der betroffenen Gerichte, die beim Eingang einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle in Zivilverfahren eintritt, hat den Effekt eines unfreiwilligen digitalen Stresstests justizieller Arbeitsweise und prozessualer wie organisatorischer Strukturen.

Der in der Gerichtspraxis entstandene Leidensdruck und daraus resultierende Handlungsimpuls sowie die Bereitschaft zur Veränderung bieten eine wichtige Chance für notwendige strukturelle Reformen. Das Gelingen nachhaltiger Lösungen setzt voraus, nicht nur die Symptome des Überlastungseffekts zu adressieren, sondern dessen Ursachen zu beheben.

Diesem Erfordernis werden die im Antrag vorgeschlagenen Handlungsschritte nur bedingt gerecht, weil sie die nachfolgenden maßgeblich ursächlichen strukturellen Defizite der Justiz zu wenig in den Blick nehmen:

¹* Die Stellungnahme gibt ausschließlich die persönliche Einschätzung der Verfasserin wieder.

Meller-Hannich/Höland/Nöhre, Abschlussbericht „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei Zivilgerichten“, S. 12 (abrufbar unter:

https://bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.html)

- Den Nachholbedarf im Bereich einer grundlegenden digitalen Transformation analog basierter Arbeitsprozesse und eine Basis-Ertüchtigung der Justiz, die mehr noch moderne EDV² als KI betrifft,
- sowie das Fehlen eines modernen individuellen und kollektiven Verfahrensdesigns.

B. Thesen: Überlastung im Bereich von Massenverfahren – Ursachen und Lösungsansätze

I. Digitalisierungsdefizite

Die deutsche Justiz ist angesichts eines ca. 15 Jahre umfassenden Digitalisierungsrückstands derzeit nur unzureichend befähigt, angemessen mit der Verarbeitung der Informations- und Datenmengen einer digital agierenden Alltags- und Wirtschaftswelt umzugehen. Dazu zählen insbesondere fehlende online zugängliche, digitale Verfahrensmanagement- und Fallbearbeitungssysteme und datenbasierte, moderne Kommunikationsprozesse. Daneben besteht Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Handlungsfähigkeit von Governance-Strukturen und dem Ausbau ihrer interdisziplinären Digitalkompetenzen.

1. Zu diesem Zweck können als Sofortmaßnahmen moderne digitale Verfahrensmanagement-Systeme eingesetzt werden, die auf dem Markt erhältlich sind und bereits in der freien Wirtschaft sowie in Rechtsanwaltskanzleien bewährt sind. Diese können kombiniert mit Wissensmanagement-Systemen und Datenanalyse auch größere Datenmengen strukturiert verwalten und weiterverarbeiten. Relevante Informationen können automatisiert und übersichtlich sortiert, für die verschiedenen Aufgaben der unterschiedlichen Dienstzweige aufbereitet und für die gerichtliche Fallbearbeitung bereitgestellt werden. Verfassungsrechtliche Verfahrensanforderungen wie menschliche Entscheidungshoheit und Prozessmaximen müssen dabei uneingeschränkt gewahrt bleiben.
2. Ebenfalls eher kurz- als mittelfristig bedarf es auch neben den akut von Massenverfahren betroffenen Gerichten einer grundlegenden Befähigung der Justiz zur Verarbeitung wachsender Informations- und Datenmengen. Dafür müssen zeitgemäße, leistungsfähige digitale Infrastrukturen und moderne Kommunikationsplattformen der Justiz entwickelt werden, die für alle Akteur:innen leicht zugänglich sind. Es bedarf insbesondere verbindlicher technischer Standards und offener Schnittstellen zur nahtlosen

² EDV im Sinne der automatisierten, nahtlosen digitalen Weitergabe und Weiterverarbeitung von Daten.

Datenübermittlung an und von Justizsystemen nach außen sowie zur Nutzbarmachung digital vorhandener Daten.

3. Um diese komplexen Aufgaben bundeseinheitlich stemmen zu können, müssen föderale Ressourcen gebündelt werden. Nachhaltige Lösungen nach dem EfA-Prinzip³ setzen die Einbindung hochwertiger Expertise zur Bewältigung von Komplexität u.a. aus den Bereichen des modernen Projektmanagements und der agilen Organisations- und Softwareentwicklung voraus. Mit Blick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot und den bestehenden Fachkräftemangel bedarf es eines zentralen und leistungsfähigen Governance-Modells. Zu diesem Zweck sollte der Aufbau einer föderal beauftragten Digitalisierungsagentur für den Justizsektor nach dem Vorbild der FITKO⁴ angestoßen werden, die interdisziplinäre Digitalkompetenzen bündelt und die vorhandenen Governance-Strukturen ergänzt.

II. Kollektiver Rechtsschutz und Verfahrensdesign

Massenphänomene, die als Wellen von Einzel- oder Sammelklagen die Gerichte erreichen, müssen in Ermangelung geeigneter prozessualer Instrumente als Individualklagen abgearbeitet werden. Diesem Umstand kann durch ein auf zügige und effiziente Erledigung ausgerichtete Re-Design zivilprozessualer Verfahren, insbesondere durch geeignete prozessuale Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes begegnet werden. Dem deutlich erkennbaren Bedarf nach Rechtsdurchsetzung, der in Gestalt einer Vielzahl gleichgelagerter Rechtsschutzanliegen sichtbar wird, sollte nicht durch die Verkürzung der Rechte der Parteien als derjenigen begegnet werden, die diesen Rechtsschutz suchen. Die Gerichte werden in Massenverfahren in ihrer originären rechtsstaatlichen Aufgabe adressiert. Insbesondere im Kontext mit den ansonsten stark rückläufigen Eingangszahlen der Ziviljustiz ist dieses Phänomen als positives Signal eines (noch) bestehenden Vertrauens und als Stärkung der Relevanz rechtsstaatlicher Konfliktlösung zu bewerten. Um dieser Funktion auch in Massenverfahren gerecht werden zu können, sollte neben der Bereitstellung der erforderlichen technischen Infrastruktur die Rolle von Richter:innen als Verfahrensmanager und souveräne Sachwalter des Verfahrensstoffs wiederhergestellt und gestärkt werden.

³ EfA-Prinzip = einer-für-alle-Prinzip der Verwaltungsdigitalisierung: Jede Leistung sollte so digitalisiert werden, dass andere Länder sie nachnutzen können, ohne den Online-Prozess selbst entwickeln zu müssen.

⁴ FITKO = Zentrale Koordinierungs- und Vernetzungsstelle für Digitalisierungsvorhaben der öffentlichen Verwaltung (weitere Infos abrufbar unter: <https://www.fitko.de>).

C. Erläuterungen

I. Digitalisierungsdefizite

1. Stand der Digitalisierung

„Die in Deutschland eingesetzten Technologielösungen sind nicht nur wenig ambitioniert, veraltet und nicht ausreichend nutzerorientiert, sondern auch über die einzelnen Bundesländer, Gerichte und Fachgerichtsbarkeiten verstreut und uneinheitlich. Die Digitalisierung der Justiz hinkt 10-15 Jahre hinter den führenden Ländern hinterher, während Fallüberlastungen, Kostendruck und eine bevorstehende Pensionierungswelle (über 25 Prozent aller Richter werden bis 2030 in den Ruhestand gehen) den Druck zur Modernisierung und Digitalisierung der Gerichte erhöhen. Die größten Herausforderungen, die von unseren Interviewpartnern hervorgehoben wurden, sind unzureichende Hard- und Software, Haushaltssorgen und eine allgemeine Unfähigkeit der öffentlichen Einrichtungen, Projekte zur Technologieentwicklung durchzuführen (wie der berüchtigte Dienst für Anwälte, "beA"). Die Hauptgründe werden in einem Mangel an technologisch fähigem Personal gesehen (...) Auf der Ebene der Supportprozesse verwenden viele deutsche Gerichte derzeit ein Fallmanagementsystem, das vor über 20 Jahren entwickelt und über 15 Jahre lang implementiert wurde. Sein Nachfolger ist seit mehr als einem halben Jahrzehnt geplant, und das Projekt entwickelt derzeit Ansätze und Infrastrukturen, nicht für ein zukünftiges Tool, sondern für die Entwicklung eines zukünftigen Tools. Das derzeitige System ist nicht online verfügbar.“

So fasst eine im Jahr 2022 veröffentlichte Studie⁵ den gegenwärtigen Stand der Justiz-Digitalisierung in Deutschland zusammen. Zahlreiche aktuelle Publikationen und Diskussionen rund um die notwendige Modernisierung des Zivilverfahrens, in deren Zentrum immer auch die digitale Ertüchtigung der Justiz steht, und nicht zuletzt die im Zuge des Forschungsprojekts zum Rückgang der Eingangszahlen⁶ geführten Expert:inneninterviews bestätigen diese Erkenntnisse.⁷

Diesem Rückstand bei der Justiz stehen umfangreiche Transformationsprozesse in der Wirtschaft und Anwaltschaft gegenüber. Die Einsatzmöglichkeiten verschiedenster Technologien verändern die Rechtsanwendung insgesamt fortlaufend. Sachverhaltserfassung

⁵ Hartung/Brunnader/Veith/Plog/Wolters, „Future of Justice“-Studie der Bucerius Law School, Boston Consulting Group und des Legal Tech Verbands, 2022, S. 9. (hier: [https://legaltechcenter.de/pdf/Hartung%20et%20al%20\(2022\)%20Digital%20Justice.pdf](https://legaltechcenter.de/pdf/Hartung%20et%20al%20(2022)%20Digital%20Justice.pdf)). Anm.: Auszug aus dem Englischen übersetzt durch Verfasserin.

⁶ Meller-Hannich/Höland/Nöhre, Abschlussbericht „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei Zivilgerichten“, S. 157, 173 ff, 182, 228, 341 a.a.O.

⁷ Vgl. dazu auch Schindler/Riebeling/Pohler/Maxion, IBM C-Level-Studie „Unter Digitalisierungsdruck“ (hier: <https://de.newsroom.ibm.com/think-blog-dach?item=23>); Diskussionspapier zur Modernisierung des Zivilprozesses (hier: https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf).

und -auswertung, Rechtsfindung und Recherche – ein großer Teil juristischer Arbeit besteht aus Informationsverarbeitung und Verfahrensmanagement. Aufgaben, für die digitale Technologien enorme Stellhebel bieten. Hebel, die außerhalb der Justiz genutzt werden, um ganze Geschäftsfelder – wie im Bereich der Massenverfahren – neu zu erschließen. Die Effizienz und der Service der Anbieter werden auf diese Weise gesteigert. In der Folge verändert sich wie und ob Konflikte die Justiz erreichen. Der Einsatz moderner Technologie ermöglicht, dass es sich für einzelne Rechteinhaber (als sog. One-shot-Player) rechnen kann, gegen strukturell überlegene Unternehmen (Repeat-Player) anzutreten.⁸ Das lässt sich insbesondere bei bestimmten Massenphänomenen wie Fluggastrechteklagen beobachten.

2. Zunahme der Datenmenge und Komplexität

Der diagnostizierte Digitalisierungsgrad der deutschen Justiz trifft nun mit rapide steigenden Datenmengen zusammen.⁹ Der vorgenannte Abschlussbericht zum Rückgang der Eingangszahlen¹⁰ liefert den Befund, dass Klageschriften im Untersuchungszeitraum von 2015 bis 2019 bei den Landgerichten in ihrem Umfang deutlich zugenommen haben (von einem Mittel von 7 Seiten in 2015 auf 12,2 Seiten in 2019: eine Steigerung in Höhe von 74 Prozent).¹¹ Parallel zum Anstieg der Datenmenge lässt sich bei Landgerichten u.a. seit 1995 ein Anstieg der Verfahrensdauer bis 2020 um 65 Prozent beobachten. Das deutet darauf hin, dass der – trotz Massenphänomenen weiterhin bestehende – zahlenmäßige Rückgang der Verfahren für sich genommen keinen hinreichenden Anhaltspunkt (mehr) für die Belastung der Gerichte gibt. Die Zunahme der Verfahrensdauer, der Umfang der übermittelten Datenmengen und die Anzahl streitiger Entscheidungen nehmen zu. Daraus wird – auch im zitierten Abschlussbericht – ein Hinweis darauf entnommen, dass die Verfahren, die geführt werden, zeitaufwändiger und komplexer sind, und einfach gelagerte Fälle regelmäßig bereits durch außergerichtliche privatwirtschaftliche Konfliktlösungsinstrumente gelöst werden. Das wäre auch eine Erklärung dafür, warum der Rückgang der Eingangszahlen nicht zu einer von den Gerichten wahrnehmbaren Entlastung führt – und zwar auch außerhalb der betroffenen

⁸ Vgl. Wrase/Behr/Günther/Mobers/Thies (2022): Zugang zum Recht in Berlin. Zwischenbericht, WZB Discussion Paper, P 2022-004, (hier: <https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2022/p22-004.pdf>).

⁹ Sie soll sich bis zum Jahr 2025 verdreifachen.

¹⁰ Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre, Abschlussbericht a.a.O., S. 225.

¹¹ Nur als Beispiel sei an den LKW-Kartellfall erinnert, der im Jahr 2019 Schlagzeilen damit machte, dass eine 650.000 Seiten umfassende Klageschrift – nun ja – per LKW zugestellt werden musste, weil sie nicht digital (per beA) übermittelt werden konnte (abrufbar hier: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/anwaelte-vertreten-daimler-im-prozess-um-ein-lkw-kartell-16252012.html>).

Gerichte oder Bereiche, in denen es wegen der Massenverfahren zu einem punktuell starken Anstieg der Verfahrenszahlen kommt.

3. Überschreiten der Kapazitätsgrenzen analoger Arbeitsweise

Die beschriebene Schieflage wird durch das zusätzliche Auftreten eines quantitativen Anstiegs der Fallzahlen bei Massenphänomenen potenziert. So wird bei Massenverfahren ein Effekt virulent, der grundsätzlich auch andere Verfahren vor Gericht betrifft: Die Kapazitäten der analog basierten Arbeitsweise der Gerichte sowohl im Verfahrensmanagement als auch in der inhaltlichen Fallbearbeitung werden angesichts erhöhter Daten- und Informationsverarbeitungsaufwände überschritten. Es kommt zu einer Überlastung aufgrund einer insgesamt unzureichenden technischen Infrastruktur der Gerichte für die effiziente Bearbeitung von wachsenden Datenmengen, die auf eine ohnehin dünne justizielle Personaldecke stößt.

Während die Beteiligten außerhalb der Justiz (wie bspw. professionalisierte Parteivertreter:innen oder LegalTech-Inkassounternehmen) mit Technologien zur automatisierten Dokumentenerstellung Arbeitsaufwand reduzieren und viele hunderte Seiten umfassende Schriftsätze mit unstrukturiertem Text (auch in Form von Textbausteinen) nebst umfangreichen Anlagen erzeugen können, müssen diese Inhalte in den Gerichten aufwändig analog sortiert und ausgewertet werden. Das erfolgt manuell entweder mit Klebezettel und Textmarker oder elektronisch mit der Such- bzw. Markierfunktionen eines PDF-Programms. Kläger- und Beklagtenkanzleien arbeiten (gerade in Massenverfahren) mit einem hohen Automationslevel bei allen Arbeitsschritten. Dem steht auf Seiten der Justiz eine teilweise noch vollständig analoge Bearbeitung von Akten in Papierform unter Zuhilfenahme von Office-Anwendungen und speziellen Textsystemen der Justiz gegenüber. Auch dort, wo elektronische Akten zum Einsatz gelangen, folgt daraus keine automatisierte digitale Datenweiterverarbeitung, die aber erforderlich wäre. In digital übermittelten und erzeugten Dokumente sind Daten enthalten, die grundsätzlich automatisiert weiterverarbeitet werden könnten. Eine optimierte digitale Verwendung oder auch nur Weiternutzung dieser vorhandenen digitalen Datensätze zwischen Beteiligten und Arbeitsschritten erfolgt in Gerichten nicht oder nur rudimentär. Dies liegt zum einen an von Medienbrüchen geprägten Arbeitsabläufe. Scan- und Druckstraßen sorgen für den Ausdruck

von Dokumenten, die das Gericht elektronisch erreichen, oder umgekehrt für die digitale Umwandlung vorhandener Papierdokumente in Pdf-Dateien. Zum anderen fehlt es an einer datenbasierten Übermittlung digital verarbeitbarer, strukturierter Informationen.

4. Lösungswege: Sofortmaßnahmen und strukturelle Ansätze

a. EDV

Das Beheben dieser Defizite hat (zumindest im ersten Schritt) weniger mit dem Einsatz hochkomplexer Technologien zu tun (der Begriff der „künstlichen Intelligenz“ ist unscharf), als vielmehr mit einem Nachholbedarf an grundlegender elektronischer Datenverarbeitung (EDV) in einem zeitgemäßen Standard. Dazu dürfte bspw. ein deutlicher Ausbau bei der Übergabe strukturierter Metadatenätze gehören. Strukturierte Datensätze funktionieren wie Beipackzettel, die den Inhalt eines elektronischen Dokuments beschreiben und relevante Informationen von einem digitalen System an das andere System weitergeben können. So lassen sich diese Informationen als Datensätze wiedernutzen, ohne dass es bspw. einer erneuten manuellen Eingabe im nächsten Arbeitsschritt bedarf. Das geschieht heute zum Teil¹² bereits mit einigen Eck- und Absenderdaten, könnte aber fallbezogen auf kategorisierbare Angaben zum Sachverhalt in Schriftsätzen ausgeweitet werden (bspw. Flugnummern, Motortypen, Versicherungsnummern, etc.).

Mit der Schaffung dieser Grundlagen des datenbasierten Arbeitens, die eine Nutzung elektronischer Aktensysteme voraussetzt (indes viel weitergeht als rein elektronische Übermittlung von Pdf-Dateien) könnte die Basis für einen deutlich effizienteren Umgang mit gewachsenen Daten- und Informationsmengen geschaffen werden.

b. Sofortmaßnahmen: Digitale Verfahrensmanagement-Systeme, Datenanalyse-Tools

Kurzfristig könnten bei den von Massenverfahren betroffenen Gerichten moderne Verfahrensmanagement-Systeme und oder/ digitale Datenanalyse- und Wissensmanagement-Werkzeuge eingesetzt werden. Regelmäßig ist die Integration neuer „externer“ Anwendungen in vorhandene justizeigene Systeme in Ermangelung geeigneter

¹²In der Justiz existiert dafür das sogenannte Xml-Format zur Übermittlung von Strukturdaten. Dort werden wenige Informationen wie bspw. die Verfahrensart, Gerichtsbezeichnung und das Aktenzeichen übermittelt. Es fehlt regelmäßig an erforderlichen Schnittstellen oder Interoperabilität von Systemen zur Übernahme von Daten bspw. von Legal Tech-Anbietern. Selbst einfachste Strukturdaten wie bspw. die Informationen zu Namen und Anschrift der Beteiligten müssen häufig manuell mehrfach übernommen werden.

Schnittstellen und der erforderlichen Interoperabilität nicht ohne weiteres möglich. Damit zumindest in gewissem Umfang zeitnah eine Entlastung der betroffenen Gerichte erzielt werden kann, sollte erwogen werden, moderne Systeme parallel zu den bereits vorhandenen Systemen zu betreiben. Zur Synchronisation von Daten und Ergebnissen mit der vorhandenen IT-Infrastruktur bedarf es dann in der Regel eines Workarounds, der durch erzielte Entlastung kompensiert werden sollte. Entsprechende marktreife Software-Angebote werden von der Anwaltschaft oder anderen Rechtsdienstleistern bereits eingesetzt. Die Justiz erprobt in Einzelprojekten ebenfalls den Einsatz von Datenanalyse- und Wissensmanagement-Tools.¹³ Mithilfe von eDiscovery bzw. Dokumentenanalyse sowie digitalem Wissensmanagement können auch umfangreiche Akten inhaltlich schneller und präziser verarbeitet werden, indem die Arbeitsschritte der juristischen Relationstechnik (teil-) automatisiert werden. D.h. Informationen werden automatisiert nach Relevanz gefiltert, strukturiert aufbereitet und bereitgestellt, damit auf dieser Grundlage Entscheidungen getroffen werden können. Teilweise wird in Projekten auch die automatisierte Erstellung von Texten zu Entscheidungsentwürfen erprobt.¹⁴ Zugleich bedarf es begleitend zu diesen Projekten einer verstärkten Förderung von Digital Literacy auf allen Entscheidungsebenen. Dazu gehört die Fähigkeit zum nachhaltigen und effizienten Umgang mit Daten, die einhergeht mit der notwendigen Sensibilisierung für verfassungsrechtliche Schranken hinsichtlich der Wahrung der Unabhängigkeit und Verantwortungsübernahme bei richterlichen Kerntätigkeiten. Die automatisierte Generierung von Textbausteinen und Entscheidungsentwürfe steht, insbesondere bei großer Arbeitslast, im Spannungsfeld mit der Gefahr von Übernahmeautomatismen und damit verbundener fehlender Einzelfalldurchdringung oder der unerwünschten Verlagerung der (verfassungsmäßig an die Richter:innen gebundenen) Entscheidungshoheit.

c. Mittelfristige Ertüchtigung der IT-Infrastruktur

Insellösungen für einzelne Fallkonstellation oder betroffene Gerichte können als Sofortmaßnahmen zwar Abhilfe schaffen. Eher kurz- als mittelfristig werden moderne

¹³ Vgl. auf Seiten der Anwaltschaft dazu die Berichte von Dr. Annkathrin Schmall und Dr. Christopher Unseld, jeweils mit Vorträgen bei den Göttinger Kolloquien vom 8. Februar 2022, (Aufzeichnung hier: <https://www.youtube.com/watch?v=4ccYTrZVwAE> . Projektberichte zur Justiz finden sich, hier: <https://legal-tech-verzeichnis.de/neue-studie-zur-zukunft-digitaler-justiz/>, <https://legal-tech.de/legal-tech-in-der-zivilgerichtsbarkeit-tagungsbericht-teil-1/> .

¹⁴ Vgl. FRAUKE von IBM, Bericht hier: <https://legal-tech-verzeichnis.de/neue-studie-zur-zukunft-digitaler-justiz/>.

online-Ende-zu-Ende-Fallmanagementsysteme ebenso wie die vorgenannten eDiscovery-Anwendungen indes in der Breite benötigt. Nicht nur in Massenverfahren brauchen Gerichte die erforderliche IT-Infrastruktur, um mit steigenden Datenmengen und einer Zunahme an komplexer werdenden und schwierigeren Verfahren umgehen zu können. Disruptive Technologien erscheinen in immer kürzeren Abständen auf dem Markt. Ganz aktuell mit hochintelligenten Textgeneratoren wie ChatGPT, deren Folgegenerationen aus vielen Verfahren potenzielle Massenverfahren machen könnten. Die hohe Dynamik des digitalen Zeitalters wirkt in die Aufgaben- und Arbeitsfelder des Rechts hinein. Ob als komplexe Rechtsfrage, verändertes Fallaufkommen oder völlig neues Rechtsfeld: Die Anforderungen an die Justiz steigen bei gleichzeitig einsetzendem massiven Personalmangel: Bis 2030 werden rund 10.000 Richter:innen und Staatsanwält:innen fehlen. Um mit diesen Herausforderungen angemessen umgehen zu können, benötigt die Justiz in der Fläche dringend eine moderne technologisierte Arbeitsumgebung.

Die im Antrag unter Ziffer 11 vorgeschlagene Förderung der Entwicklung von KI-Instrumenten stellt vor diesem Hintergrund im Bereich der Justiz eine Daueraufgabe dar. Moderne Technologien zu erforschen, zu erproben und ihre Einsatzmöglichkeiten zu bewerten, gehört – losgelöst vom Phänomen der Massenverfahren – zum Gebot der Stunde. Je nachdem, was unter den weiten Begriff der „KI“ gefasst werden soll, bedarf es für die Bewältigung von Massenverfahren indes weniger der Entwicklung neuer hochkomplexer KI-Instrumente als vielmehr des Einsatzes bereits vorhandener (und außerhalb der Justiz auch eingesetzter) moderner technologischer Lösungen, ganz im Sinne von „Learn to walk before you run“.

aa. Moderne Justizkommunikation

„*Alles ist Kommunikation – auch der Zivilprozess*“.¹⁵ Das Phänomen der Massenverfahren gibt Anlass, die Kommunikationsprozesse der Justiz in ihrer aktuellen Ausgestaltung zu überprüfen und zu reformieren. Der Zweck hinter der heutigen Form des Schriftgutwechsels besteht darin, Informationen unter den Prozessbeteiligten und dem Gericht wechselseitig nachweisbar zugänglich zu machen. Der elektronische

¹⁵ Riehm, „Digital First - Visionen zur Kommunikation des Staats mit seinen Bürger:innen“, Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, S. 123 (hier: https://univerlag.uni-goettingen.de/bitstream/handle/3/isbn-978-3-86395-545-8.11/GKDZ1_11_riehm.pdf?sequence=1&isAllowed=y)

Rechtsverkehr setzt diese Funktion um, indem er den Briefpostverkehr aus dem vergangenen Jahrhundert elektronisch nachahmt. Jedes einzelne Schriftstück wird als Pdf-Datei elektronisch an verschiedene analoge Orte transportiert. Das Versenden unstrukturierter Pdf-Dateien zwischen besonderen elektronischen Postfächern mit hohen Anforderungen an eine Authentifizierung und Identifizierung und einer störanfälligen EGVP-Infrastruktur wird angesichts der sekundenschnellen, leichtgängigen und plattformbasierten Kommunikationskultur des digitalen Zeitalters als nicht mehr zeitgemäß wahrgenommen und stößt gerade bei Massenverfahren an seine Grenzen.¹⁶

In diesem Zusammenhang wird der Justiz eine „Diskrepanz zu den Ansprüchen einer digitalen Gesellschaft“ attestiert.¹⁷ Die Reformvorschläge gehen hin zu nutzerfreundlichen, plattformbasierten Lösungen, für die es in anderen Ländern bereits funktionierende Vorbilder gibt.¹⁸

Ziel muss eine reibungslose, medienbruchfreie Bereitstellung und Übermittlung von Informationen an alle Beteiligten sein (Anwaltschaft, sonstige Rechtsdienstleister, professionelle Verfahrensbeteiligte, Bürger:innen, Unternehmen etc.). Wenn Gerichte und die Beteiligten Informationen an einem digitalen Ort, einer gemeinsamen Arbeitsplattform, gezielt für die jeweils Berechtigten zugänglich machen, könnte dies den nahtlosen Datenaustausch gerade in Massenverfahren erheblich vereinfachen, wertvolle Ressourcen auf allen Seiten schonen und damit auch den Bedürfnissen an moderne Kommunikationsformen besser gerecht werden.¹⁹

bb. Projektansätze in Deutschland: Zugang zum Recht ausbauen trotz Massenverfahren?

In Deutschland gibt es mit den Projekten zur Entwicklung digitaler Rechtsantragstellen und eines zivilgerichtlichen Onlineverfahrens ebenfalls Ansätze und Überlegungen zur Schaffung digitaler Justizplattformen.²⁰ Ob diesen Projekten auch im Umgang mit Massenverfahren ein Mehrwert zukommen kann, wird maßgeblich davon abhängen, wie

¹⁶ Vgl. exemplarisch für viele: Riehm, „Digital First - Visionen zur Kommunikation des Staats mit seinen Bürger:innen“ a.a.O.

¹⁷ Meller-Hannich/Höland/Nöhre, Abschlussbericht S. 9, 324 a.a.O. mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

¹⁸ Vgl. u.a. Studie „Future of Justice“, a.a.O. Justizreformen aus Nachbarländern können hier als dienen, insbesondere das kanadische Civil Resolution Tribunal in British Columbia. Die dortigen Zahlen zeigen, dass die Ersuchen, die das Gericht über das Justizportal erreichen, in der überwältigenden Mehrheit ohne streitige Entscheidungen gelöst werden können.

¹⁹ Zu Justizplattformen und ihren Anforderungen vgl. Dörr, „Der digitale Zugang zur Justiz – Rechtsantragstelle und Justizportal“, Riehm/Dörr, Digitalisierung und Zivilverfahren, S. 256 a.a.O.

²⁰ Nähere Informationen zu diesen Projekten hier: <https://digitalservice.bund.de/blog/next-steps-digitalisierung-der-justiz> .

sie ausgestaltet werden und ob der in ihnen angelegte Gedanke des Aufbaus einer Infrastruktur für digitale Justizplattformen konsequent zu Ende gedacht und nachhaltig umgesetzt wird.

Beide Projekte haben den Ausbau des Zugangs zum Recht zum Gegenstand. Angesichts der akuten Überlastungsproblematik bei Massenverfahren mag das auf den ersten Blick paradox wirken. Das gilt allerdings nur, solange man außer Acht lässt, dass zum einen die Phänomene zunehmender Massenverfahren nichts am Trend der insgesamt drastisch rückläufigen Eingangszahlen im Zivilprozess ändern und zum anderen weiterhin erhebliche Rechtsdurchsetzungsdefizite in Deutschland bestehen.²¹ Der Erfolg außergerichtlicher Rechtsdienstleister fußt auf dieser Lücke der staatlichen individuellen Rechtsdurchsetzung, dem „Versagen der Justiz sich zu modernisieren“²². Wenn nun rechtsstaatliche Angebote zur Behebung dieser Rechtsdurchsetzungsdefizite geschaffen werden, die zugleich den Aufbau einer daten- und plattformbasierten IT-Infrastruktur der Justiz anstoßen, dann können damit perspektivisch auch Verbesserungen bei der Abwicklung von Massenverfahren erzielt werden.

Diese Win-Win-Möglichkeit steht indes unter dem bereits angedeuteten Vorbehalt der konkreten Umsetzung und Ausgestaltung dieser Lösungen. Sie ist u.a. davon abhängig, ob die Projektansätze der evidenzbasierten und nutzerzentrierten Gestaltung konsequent verwirklicht werden. Namentlich geht es für professionelle Verfahrensbeteiligte u.a. um die Frage, ob der Aufbau von Plattformlösungen mittel- und langfristig geeignete Datentransferlösungen bereithält. Für die erfolgreiche und zugleich Justiz-Ressourcen schonende Nutzung von Justizplattformen durch Bürger:innen müssen diese mit einfachen²³, leicht verständlichen Informations- und Navigationsfunktionen sowie insbesondere mit integrierten gerichtlichen Konfliktlösungstools ausgestattet werden.²⁴ Letztere verhindern, dass Gerichte noch weiter „zulaufen“. Sie fördern

²¹ Vgl. dazu exemplarisch Wrase/Behr/Günther/Mobers/Thies, Zugang zum Recht in Berlin. Zwischenbericht, WZB Discussion Paper, P 2022-004, (hier: <https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2022/p22-004.pdf>)

²² So Shannon Salter (Deputy Minister to the Premier, British Columbia, Canada) hat das Civil Resolution Tribunal aufgebaut, Kanadas erstes Online-Gericht zur Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert. Interviewbeitrag Rechtsgespräch-Podcast (hier: <https://rechtsgespraech.libsyn.com/folge-9-reform-vorbild-kanada-und-sehnsucht-nach-gerechtigkeit-wie-der-richterbund-sie-sieht>).

²³ Insbesondere sollten keine überzogenen Anforderungen an die Identifizierung und Authentifizierung gestellt werden, die strenger sind als die heutigen analogen Strukturen. Vgl. dazu auch Dörr „Der digitale Zugang zur Justiz – Rechtsantragstellen und Justizportal“ in: Riehm/Dörr, Digitalisierung und Zivilverfahren, S. 254.

²⁴ Vgl. Dörr, „ERV und Bürgerzugänge“, Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts (hier: https://univerlag.uni-goettingen.de/bitstream/handle/3/isbn-978-3-86395-545-8.10/GKDZ1_10_doerr.pdf?sequence=1&isAllowed=y) – jüngstes Beispiel dazu in UK: vgl. Pressebericht hier: <https://www.lawgazette.co.uk/practice/joint-venture-to-turn-online-court-vision-into-reality/5115927.article> .

einvernehmliche Konfliktlösung anstelle streitiger Entscheidung und schonen so Ressourcen.

cc. Föderale Steuerungsstrukturen und Governance-Modelle

Der Aufbau zukunftsfähiger digitaler Justizplattformen bedarf einer Organisations- und Managementstruktur, die eine Entwicklung und Bereitstellung bundeseinheitlicher Umsetzungslösungen erlaubt. Das setzt neue Herangehensweisen im Umgang mit den föderalen Zuständigkeitszuordnungen der Länderjustiz unter Wahrung der Grundsätze der Gewaltenteilung voraus. Die IT-Betriebsbedingungen der Länder sind äußerst heterogen. Gleichzeitig wird IT-Entwicklung immer anspruchsvoller und einzelne Länder dauerhaft überfordern. Expert:innen und aktuell vorliegende Fachuntersuchungen gelangen sowohl in Fragen zum Umgang mit Massenverfahren als auch darüber hinaus mit großer Übereinstimmung zum Ergebnis: Es bedarf einer bundesweiten Vereinheitlichung der über die Gerichte, Bezirke und Länder zersplitterten IT-Infrastruktur mit unterschiedlichen Softwareanwendungen. Notwendig sind verbindliche Vorgaben für Standards und offene Schnittstellen, die eine Entwicklung und Anbindung neuer innovativer Anwendungen ermöglichen. Um diese komplexen Aufgaben im Verbund stemmen zu können, müssen föderale Ressourcen gebündelt und handlungsfähige Governance-Modelle zur Entwicklung einer zukunftstauglichen IT-Infrastruktur geschaffen werden.

Bei der Expert:innenumfrage unter Führungskräften der Justiz gaben 73 Prozent der Befragten an, einen Mangel an Fähigkeiten im Umgang mit IT über Steuerungs- und Abstimmungsprozesse über die Entwicklung bis hin zum Betrieb als deutlich bremsenden Faktor wahrzunehmen.²⁵ Es wird angeführt, dass Erfahrungen aus Entwicklungsverbänden nahelegten, allein durch den föderalen Abstimmungsaufwand und gegenläufige Interessen der Länder werde die angestrebte Agilität in der Entwicklung „massiv beeinträchtigt“.²⁶

In den Studien wird zu dieser Frage vorgeschlagen, eine „schnell reagierende Governance-Struktur“ aufzubauen, insbesondere in Ländern mit föderaler Struktur, in denen Partikularinteressen einzelner Länder Projekte zu verlangsamen drohen. Es wird

²⁵ IBM C-Level-Studie „Unter Digitalisierungsdruck“, S. 6 f a.a.O. Zur Entwicklung des gemeinsamen Fachverfahrens GEFA, bei dem die klassischen Fehler föderaler Projektentwicklung wiederholt würden, vgl. Müller, jM 2023, 178.

²⁶ Vgl. Müller, jM 2023, 178.

weiter ausgeführt, dass andernorts zu diesem Zweck spezielle Digitalisierungsagenturen eingerichtet würden, wobei schnelle Entwicklungen auch in der bestehenden Infrastruktur möglich sei, wenn Innovationsteams mit ausreichenden Kompetenzen ausgestattet werden würden.²⁷ Kompetenzen bestehender Strukturen müssten im Hinblick auf Digitalisierung „neu gedacht“ werden. Es sei ein bundesweiter strategischer Rahmen mit Investitionsleitlinien festzulegen, um Abstimmungsprozesse zu ersetzen und zu beschleunigen. Diesbezüglich sei ebenfalls in Erwägung zu ziehen, die Schaffung eines zentralen Justiz-CIO mit organisatorischer Verankerung beim Bund zu prüfen.²⁸

Diese Forderungen entsprechen der Empfehlung des Normenkontrollrat zu den gleichlaufenden Fragestellungen föderaler Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei der Digitalisierung der Verwaltung. Dort wird die Einrichtung einer Digitalagentur für eine effizientere Vorgehensweise angeregt.²⁹ Die dortigen Erwägungen lassen sich auf den Bereich der Justiz übertragen. Entwickeln die Bundesländer jeweils allein oder im Verbund Plattformlösungen, führt dies mit einiger Wahrscheinlichkeit zu wenig wünschenswerten Unterschieden der Gerichtszugänge für Bürger:innen verschiedener Bundesländer. In der Folge könnte die Gefahr von Ungleichheiten beim Zugang zum Recht zu- statt abnehmen. Eine Fortschreibung der Zersplitterung technischer Umsetzungslösungen der Länder führt mangels Standardisierung zu Chaos und verschleißt wertvolle Ressourcen. Mittel und Kapazitäten, die man bündeln und in eine qualitativ hochwertige bundeseinheitliche Lösung investieren sollte, die State-of-the-art-Technologien und -Entwicklungsmethoden nutzt.

Grundfragen der Steuerung sind in Deutschland, soweit sie nicht dem Zuständigkeitsbereich der Landesjustiz und deren IT-Dienstleistern zufallen, bei der „Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz“ (BLK) angesiedelt, einer ständigen Arbeitsgruppe des E-Justice-Rats. Ihr gehören die Justizverwaltungen des Bundes und der Länder an. Die BLK tagt regelmäßig zweimal jährlich und kann Entscheidungen im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlussverfahrens treffen. Zur

²⁷ „Future of Justice“-Studie a.a.O., S. 23

²⁸ IBM C-Level-Studie „Unter Digitalisierungsdruck“, S. 22 a.a.O.

²⁹ NKR-Empfehlungen, Monitor Digitale Verwaltung #6 (hier: https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Positionspapiere/monitor-digitale-verwaltung-6.pdf?__blob=publicationFile&v=9).

Erfüllung ihrer Aufgaben hat sie Arbeitsgruppen und Themenkreise eingerichtet.³⁰ Die in den verschiedenen Gremien tätigen Vertreter:innen der Länder sind - soweit bekannt - in aller Regel Richter:innen bzw. Ministerialbeamt:innen, also ausgebildete Volljuristen und Verwaltungbeamt:innen des gehobenen Dienstes.

Mit Blick auf die Empfehlungen aus Wissenschaft und Praxis könnte die in den BLK-Strukturen vorhandene hohe juristische und fachorganisatorische Expertise um interdisziplinäre Fachkunde aus den Bereichen des modernen Projektmanagements sowie der agilen Organisations- und Softwareentwicklung ergänzt werden.³¹ Vor dem Hintergrund des Wirtschaftlichkeitsgebots und des bestehenden Fachkräftemangels bietet sich eine zentrale Bündelung dieser Kompetenzen an, so dass die Entwicklung einer bundeseinheitlichen Digitalisierungsstrategie kompetent unterstützt wird. Eine von den vorhandenen Steuerungsstrukturen beauftragte und aufgebaute Digitalisierungsagentur für den Justizsektor nach dem Vorbild der FITKO³² könnte zu dieser Aufgabe beitragen.

Unabhängig davon, wie diese Fragen konkret gelöst werden, bedarf es in jedem Fall der Entwicklung schlanker, zentraler Entscheidungsstrukturen, die nicht an konsensuale föderale Abstimmungsprozesse gekoppelt werden. Daneben können transparente strategische Kriterienkataloge eine qualitative Überprüfung verwaltungsseitig zugrunde gelegter Annahmen der Digitalisierungsvorhaben ermöglichen und sicherstellen, dass Entscheidungen evidenzbasiert getroffen werden. Realitäts-Checks ermöglichen messbare Qualitätskontrollen. Die kontinuierliche Einbindung verschiedener Stakeholder-Perspektiven fördert nachhaltige Lösungen (Anwaltschaft, Software-Hersteller, Bürger:innen, Gerichtspraktiker:innen, Rechtsschutzversicherungen, Legal-Tech-Unternehmen usw.). Die bisherige Arbeit muss überdies durch einen Ausbau der

³⁰ Quelle:

<https://www.justiz.de/laender-bund-europa/BLK/zusammensetzungblk/index.php?sessionid=413B91C423A0D A81D2CC97ADA8048E2C>

³¹ Empfehlungen der „Future of Justice“-Studie S. 24: „Der Aufbau eines digitalen Justizsystems ist eine ehrgeizige Aufgabe und erfordert technische, juristische und Managementfähigkeiten. Erfolgreiche Digitalisierungs-Taskforces bestehen aus interdisziplinär ausgebildeten Mitgliedern... Idealerweise sind sie eine Mischung aus jungen Fachleuten... und erfahrenen Fachleuten mit Erfahrung im Umgang mit hierarchischen Strukturen und dem Aufbau dauerhafter Koalitionen.“

³² FITKO = Zentrale Koordinierungs- und Vernetzungsstelle für Digitalisierungsvorhaben der öffentlichen Verwaltung (weitere Infos abrufbar unter: <https://www.fitko.de>).

Nutzung moderner (agiler) Methoden zur nachhaltigen Lösungsentwicklung ergänzt werden.³³

II. Kollektiver Rechtsschutz und Verfahrensdesign

„Die Justiz ist nicht schlechter geworden, sie hat aber keine den gesellschaftlichen Entwicklungen angemessene Organisationsform (mehr). Das Problem ist demnach weniger eine negative Veränderung der Justiz als vielmehr das weitgehende Ausbleiben von Entwicklungen in der Justiz im Kontrast zur starken Transformation der Wirtschaft und Anwaltschaft.“³⁴

Es besteht – nicht nur in technologischer Hinsicht – eine Schieflage zwischen den Strukturen und Abläufen im Zivilprozess und den Entwicklungen einer immer digital agierenden Gesellschaft.³⁵ Auch wenn den Problemen mit der Überlastung einzelner Gerichte und Spruchkörper mit einem effizienten Abbau der bestehenden Digitalisierungsdefizite begegnet werden kann, bedarf es darüber hinaus – nicht nur aufgrund zunehmender Massenphänomene, sondern auch aufgrund der Pensionierungswelle und des Fachkräftemangels – einer Überprüfung des gegenwärtigen Prozessdesigns.

Im Bereich der Massenverfahren ist in diesem Zusammenhang von „fiktiven Individualprozessen“³⁶ die Rede und von dem „Aufeinanderprallen einer Justiz aus dem vorvergangenen Jahrhundert mit anwaltlicher industrialisierter Arbeitsweise von heute und morgen“.³⁷

Mit den Methoden des Legal Designs lässt sich ein besseres Prozessverständnis gewinnen.³⁸ Eine entsprechende methodische Untersuchung der vorhandenen Verfahrensweisen und Arbeitsabläufe könnte wichtige Erkenntnisse für notwendige Hebel und Anpassungen zur Bewältigung von Massenverfahren liefern. Konkret wird in diesem Zusammenhang die Durchführung von Legal Design Workshops zu Massenverfahren vorgeschlagen.³⁹

³³ Vgl. Dörr, „Der digitale Zugang zur Justiz – Rechtsantragstellen und Justizportal“ in: Riehm/Dörr, Digitalisierung und Zivilverfahren, S. 255.

³⁴ Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre, Abschlussbericht, S. 342 a.a.O.

³⁵ So auch Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre, Abschlussbericht, S. 342 a.a.O.

³⁶ Windau, ZPO-Blog 28.5.2022, (hier: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/deutscher-richterbund-arbeitsgemeinschaft-massenverfahren-kollektiver-rechtsschutz>).

³⁷ Hartung, „Quo Vadis“ in: Riehm/Dörr, Digitalisierung und Zivilverfahren, S. 210

³⁸ Andert/ Dörr, „Legal Desing für mehr Zugang zum Recht“, LTO vom 25.11.2022 (hier: <https://www.lto.de/recht/justiz/j/justiz-digitalisierung-buergerzentriert-zugang-zum-recht-legal-design-thinking/>)

³⁹ Hartung, „Quo Vadis“ a.a.O.

1. Modernes Verfahrensmanagement

Im Rahmen der Verfahrens- und Prozessleitungsbefugnis ist die Rolle von Richter:innen seit jeher als die der Sachwalter und souveränen Gestalter des Zivilprozesses angelegt gewesen. Diese Prozessleitungskompetenzen und -möglichkeiten sind durch das Gefälle zwischen Richter:innen und professionellen Prozessbeteiligten im Hinblick auf Informations- und Datenverarbeitung bei Massenphänomenen faktisch ausgehöhlt worden. Die Werkzeuge, mit denen alle Dienstzweige der Gerichte, insbesondere die Entscheidungstragenden zur Aufgabenerledigung ausgestattet werden, sind nicht in gleichem Maße an das digitale Zeitalter angeglichen worden wie die der Wirtschaftswelt. Eine entsprechende Ertüchtigung der Justiz kann daher auch die im Rahmen der Prozessleitungsbefugnis des § 139 ZPO eingeräumten Rechte stärken. Daneben können neue Elemente der Verfahrensführung zu einem moderneren Selbstverständnis der Richter:innen in ihrer Rolle als kollaborative Verfahrensmanager beitragen. So haben sich in Schiedsverfahren etwa kooperative Fallkonferenzen zur Organisation des Streitstoffs und die Nutzung gemeinsamer Datenpools bewährt.⁴⁰ Dass es einer Strukturierung der Informations- und Datenmengen bedarf, die in einem Fließtext enthalten sind, dürfte – gerade bei wachsenden Datenmengen – mittlerweile außer Frage stehen. Auf welche Art diese Strukturierung effizient möglich ist, kann indes noch nicht abschließend bewertet werden: Nachträglich durch Datenanalyse-Tools, die Fließtexte durchsuchen und auswerten oder bereits von vornherein, durch die strukturierte Abgabe des Parteivortrags im Rahmen von Eingabefeldern oder einem gemeinsamen Basisdokument.⁴¹ Denkbar ist überdies die Abgabe strukturierter Metadaten zu vorab definierten Bausteinen oder Teilbereichen des Parteivortrags parallel zur Übersendung eines unstrukturierten Fließtexts. Teile dieser Vorgehensweisen kommen derzeit in verschiedenen Projekten zum Einsatz. Anhand einer qualitativen Auswertung der erzielten Ergebnisse könnte die Basis für eine informierte Entscheidung geschaffen werden über die Erforderlichkeit der Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (auch des § 139 ZPO) und des – je nach Fallgruppe – gegebenenfalls kombinierten Einsatzes verschiedener Strukturierungsarten.

⁴⁰ Hartung, „Quo Vadis“ a.a.O.

⁴¹ Zum Basisdokument etwa Greger, hier: <https://www.reinhard-greger.de/dateien/Das-elektronische-Basisdokument.pdf>; zu den Projekten/ Reallaboren vgl. Bert, hier: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/strukturierter-parteevortrag-was-passiert-im-reallabor>.

2. Geeigneter kollektiver Rechtsschutz und prozessuale Instrumente

Eine Bündelung und Kanalisierung einer Vielzahl von Verfahren in gleichgelagerten Fällen gelingt effizient, wenn funktionsfähige kollektive Rechtsschutzinstrumente bereitstehen. Streu- und Massenschadensereignissen, wie etwa der Dieselskandal, betreffen nicht nur geschädigte Verbraucher:innen, sondern – etwa bei Kapitalanleger- und Kartellschäden – auch Unternehmen. Die in diesem Zusammenhang in die Musterfeststellungsklage gesetzten Hoffnungen haben sich nicht erfüllen können. Sie trägt zu einer Entlastung der Justiz nicht bei.⁴² Ob die aktuell geplante Abhilfeklage zur Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie eine Verbesserung erzielt, wird abzuwarten sein. Vorgeschlagen wird überdies – solange effektive kollektive Rechtsschutzinstrumente noch ausstehen – u.a. die Bündelung von Verfahren innerhalb eines Gerichtsbezirks zu ermöglichen, soweit sie sich gegen dieselbe Beklagte richten.⁴³

aa. Vorabentscheidungsverfahren

Der Vorschlag der Schaffung eines Vorabentscheidungsverfahrens beim BGH, der auch in der Konferenz der Justizminister:innen am 16.06.2021 angebracht wurde, wird zum Teil kritisch bewertet.⁴⁴

Es ist offen, ob sich die derzeitigen Probleme im Umgang mit Massenverfahren in diesem Modell nicht lediglich verlagern. Erforderlich wäre bei dieser Vorgehensweise die Identifizierung geeigneter Musterverfahren, die eine Aussetzung aller anderen in den vorgelagerten Instanzen anhängigen Fälle ermöglichen, die diesem Musterverfahren entsprechen. Eine solche Identifizierung setzt eine hinreichende Klarheit zu bestimmten Abgrenzungs- und Unterscheidungskriterien verschiedener Fallkonstellationen voraus.

Die ausdifferenzierte Aufbereitung verschiedener Fallkonstellation, die mit einer wünschenswerten Beleuchtung unterschiedlicher Perspektiven der tatsächlichen und rechtlichen Fragestellungen ergeht, könnte unfreiwillig geschmälert werden, wenn nur einzelne Verfahren den Weg durch die Instanzen nehmen könnten, bevor diese Ausdifferenzierung stattgefunden hat. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass diese Verfahrensweise daher im Ergebnis mit Qualitätseinbußen für die eigentlich gewollte

⁴² Vgl. dazu auch Windau, ZPO-Blog 28.5.2022 a.a.O., Horn/ Rieder, ZPO-Blog vom 3.6.22 (hier: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/mehr-kollektiven-rechtsschutz-wagen-rieder-horn>)

⁴³ Horn/Rieder, ZPO-Blog vom 3.6.22 a.a.O.

⁴⁴ Horn/Rieder, ZPO-Blog vom 3.6.22 a.a.O.

Rechtsfortbildung verbunden ist. Die Aussetzung zahlreicher Verfahren gemäß § 148 ZPO könnte mit langen Wartezeiten in der Rechtsdurchsetzung für Verbraucher:innen verbunden sein. Die ausgesetzten Verfahren müssten nach ergangener Leitentscheidung mit (möglicherweise umfangreichen) Beweisaufnahmen dennoch durchgeführt werden. Es dürfte zumindest offen sein, ob das dem eigentlichen Ziel einer effizienten Rechtsdurchsetzung dienlich ist.

bb. Zwingende Entscheidung im schriftlichen Verfahren

Die zwingende Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO dürfte mit Blick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz ohne ergänzende Regelungen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen und auch hinsichtlich des Mündlichkeitsprinzips zumindest kritisch zu bewerten sein.⁴⁵ Der kategorische Ausschluss der Öffentlichkeit für eine ganze Gruppe von Verfahren entzieht diese vollständig der verfassungsrechtlich gewollten Transparenz und kollidiert mit einem wichtigen Verfahrensgrundsatz, soweit dieser Ausschluss zugleich unabhängig vom Willen der Parteien möglich ist. Kontrolle und Transparenz müssten – was durchaus denkbar ist – in diesem Fall auf neuen Wegen, etwa durch die anonymisierte Veröffentlichung wesentlicher bzw. zusammenfassender Prozessdokumente hergestellt werden.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit einer solchen Regelung mit dem Mündlichkeitsgrundsatz dürfte es auf die konkrete Gruppe von Massenverfahren ankommen. Eine Entscheidung nach Lage der Akten kann insbesondere dann zulässig sein, wenn Fälle im Tatsächlichen so einfach gelagert und ohne schwierige Rechtsfragen zu lösen sind, dass ein faires Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann. Das mag im Bereich der Fluggastrechte noch denkbar sein, in anderen Verfahren mit Massenphänomenen, wie etwa auch bei Dieselmotorklagen, sehen sich die Instanzgerichte durchaus mit komplexeren Fragestellungen im Tatsachen- und Rechtsbereich konfrontiert.

III. Fazit

⁴⁵ Rühl/Horn, „Verfahrensgrundsätze und Digitalisierung der zivilgerichtlichen Streitbeilegung“ in: Riehm/Dörr, Digitalisierung und Zivilverfahren, S. 650 ff (erscheint Juni 2023) oder Kurzfassung im AnwBl 2023, 82 ff (hier: https://www.anwaltsblatt-datenbank.de/bsab/document/jzs-AnwBl_Online-2023-2-002-82).

Die Überlastungen der Justiz, die mit dem Phänomen von Massenverfahren einhergehen, offenbaren einen dringenden Bedarf komplexer struktureller Reformen in verschiedenen Bereichen, der schwerpunktmäßig mit einer technologischen Modernisierung der Arbeitsweise der Gerichte und der digitalen Transformation ihrer Verfahrensabläufe verbunden ist. Dafür werden flankierende Anpassungen des Prozessrechts notwendig sein. Prozessuale Stellschrauben sollten indes nicht losgelöst von der Erledigung der eigentlichen (grundlegenden) „Hausaufgaben“ der Justiz angezogen werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Gefahr, ohne strukturelle Reformen, einseitige Anpassungen zulasten wichtiger Verfahrensmaximen und Parteirechte vorzunehmen. Bestenfalls würde dieser auf den ersten Blick einfacher erscheinende Weg zu einer kurzfristigen Symptomlinderung führen, die Durchführung notwendiger Reformen allerdings verzögern. Es ist denkbar, dass eine zur effizienten Verfahrenserledigung technologisch und strukturell ertüchtigte Gerichtspraxis ohne das Ausweichen auf einschneidende prozessuale Lösungen zulasten der Parteien auskommen kann.

Mai 2023

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 10. Mai 2023 zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Kollaps der Ziviljustiz verhindern - Wirksame Regelungen zur Bewältigung von Massenverfahren schaffen“, BT-DRs. 20/5560

Deutscher Richterbund
Haus des Rechts
Kronenstraße 73
10117 Berlin

T +49 30 206 125-0
F +49 30 206 125-25

info@drb.de
www.drb.de

Aus Sicht des Deutschen Richterbundes sind die in dem Antrag vorgeschlagenen Regelungen sehr zu begrüßen. Gerade in ihrem Zusammenwirken können diese die Zivilgerichte in die Lage versetzen, Massenverfahren in angemessener Zeit ohne Einschränkung der fachlichen Qualität zu bewältigen.

Verfasser der Stellungnahme:
Roland Kempfle, LL.M. (Wellington)
Richter am Landgericht
Mitglied des Präsidiums

I.

Ein Großteil der Vorschläge entspricht den Vorschlägen der Initiativ-Stellungnahme Nr. 1/2022 des Deutschen Richterbundes. Diese wurden in einer Arbeitsgruppe von Richterinnen und Richtern aller Instanzen erarbeitet, die selbst praktische Erfahrungen mit Massenverfahren in verschiedenen Gebieten des Zivil- und Arbeitsrechts haben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die Initiativ-Stellungnahme Nr. 1/2022 verwiesen¹.

¹ [DRB_220513_Stn_Nr_1_Massenverfahren.pdf](#) (Stand: Mai 2022).

II.

Die Besorgnis der Richterinnen und Richter, wonach die Funktionsfähigkeit der Ziviljustiz durch Massenverfahren gefährdet ist, wird auch in der Wissenschaft geteilt². Die Belastung der Zivilgerichte mit Massenverfahren ist derzeit weiterhin hoch³. Der aktuell diskutierte durchschnittliche Rückgang der Verfahrenszahlen an den Zivilgerichten wirkt sich auf die tatsächliche Arbeitsbelastung leider nicht spürbar aus. Als Grund dafür ist aus richterlicher Sicht die generell gestiegene Komplexität und der deutlich angestiegene Umfang von Zivilverfahren vor allem bei den Landgerichten zu sehen. Darüber hinaus sind die von Massenverfahren betroffenen Gerichte erster und zweiter Instanz weiterhin in einem Maße belastet, das bei Richterinnen und Richtern, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Unterstützungsbereich zunehmend zu gesundheitlichen Problemen führt. Auch die vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene wissenschaftliche Studie zum Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten sieht im Hinblick auf die durch Massenverfahren bewirkte schleppende Verfahrenserledigung, Überlastung einzelner Spruchkörper und Attraktivitätsverlusten für den Richterberuf gesetzgeberischen Handlungsbedarf, der sich an dem Ziel zur zügigen Wiederherstellung von Rechtsfrieden durch die Gerichte zu orientieren habe.⁴

III.

Um dieses Ziel zu erreichen, befürwortet der Deutsche Richterbund die Vorschläge des Antrags, die zu einer zeitnahen und spürbaren Entlastung der Zivilgerichte bei der Bearbeitung von Massenverfahren führen würden.

1. Erstens sind dies die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Zivilprozessrechts. Diese decken sich im Wesentlichen mit den Vorschlägen des Deutschen Richterbundes und den Maßnahmen, die

² Heese/Schumann, Ein Vorabentscheidungsverfahren beim BGH, NJW 2021, 3023 (3025).

³ Vgl. etwa Klein, Die „Dieselverfahren“ vor dem BGH, NZV 2022, 49.

⁴ Meller-Hannich/Höland/Nöhre, Abschlussbericht „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei Zivilgerichten“, S. 334 f., abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.pdf (zuletzt abgerufen am 09.05.2023).

von der 93. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister gefordert wurden⁵.

Eine unverzichtbare Komponente zur Entlastung der Instanzgerichte ist die vorgeschlagene Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens beim Revisionsgericht in Verbindung mit der Möglichkeit der Gerichte erster und zweiter Instanz, nachfolgende Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung von den im Vorabentscheidungsverfahren zu beantwortenden Rechtsfragen abhängt, bis zum Abschluss des Vorabentscheidungsverfahrens entsprechend § 148 ZPO auszusetzen und anschließend entsprechend § 128 Abs. 2 ZPO im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Dies entspricht den Vorschlägen in Ziffern II 1.-5. und 9. Diese stehen in einem untrennbaren Zusammenhang. Die Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens ohne die Erweiterung der §§ 148, 128 Abs. 2 ZPO hätte keine die Instanzgerichte entlastende Wirkung⁶.

Dem teilweise erhobenen Einwand, die Ausweitung des § 128 Abs. 2 ZPO verstoße gegen den Mündlichkeitsgrundsatz und den Grundsatz der Öffentlichkeit, ist entgegenzuhalten, dass das ursprüngliche Konzept der Mündlichkeit, das vor Einführung der CPO 1877 vertreten wurde, längst aufgegeben und durch schriftliche Elemente verdrängt wurde⁷. In der gerichtlichen Praxis wird die mündliche Verhandlung in Massenverfahren regelmäßig nur zur Stellung der Anträge gemäß den vorbereitenden Schriftsätzen genutzt, nach Erfahrung der Gerichte meist auch nur durch Unterbevollmächtigte ohne genauere Aktenkenntnis. Damit ist der Grundsatz der Mündlichkeit praktisch ausgehöhlt⁸. Auch gilt der Grundsatz der Mündlichkeit und der Öffentlichkeitsgrundsatz gerade nicht unbeschränkt, sondern ist unter bestimmten Voraussetzungen gem. §§ 128 Abs. 2, 495a S. 2 ZPO eingeschränkt. Eine solche Einschränkung erscheint auch bei der Entscheidung über Massensachverhalte nach Abwarten der Klärung entscheidender Rechtsfragen in einem Vorabentscheidungsverfahren

⁵ Beschluss der Frühjahrskonferenz vom 1./2. Juni 2022 zu TOP I. 6., abrufbar unter [top i.6 - massenverfahren und sammelklagen.pdf \(bayern.de\)](https://www.richterbund.de/Dateien/2022/06/16/160622_top_i_6_-_massenverfahren_und_sammelklagen.pdf) (zuletzt abgerufen am 09.05.2023).

⁶ Zu § 148 ZPO *Klein*, Die „Dieselverfahren“ vor dem BGH, NZV 2022, 49 (54).

⁷ *Gaier*, Strukturiertes Vorbringen im Zivilprozess, ZRP 2015, 101 (103).

⁸ *Gutdeutsch/Maaß*, Gerichtliche Begrenzung des Parteivortrags in Massenverfahren, NJW 2022, 1567.

verhältnismäßig, um auch an einem Gericht, das von Massenverfahren betroffen ist, die zeitnahe Bearbeitung der übrigen dort eingegangenen Verfahren zu ermöglichen.

Eine erhebliche Entlastungsfunktion hätte daneben die Möglichkeit, den Umfang des Parteivortrags in angemessener Weise zu begrenzen. Eine solche Möglichkeit bietet die im Antrag vorgeschlagene Ergänzung des § 139 ZPO (Ziffer II. 7.). Die bereits 2019 eingefügte Möglichkeit in § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO ermöglicht dem Gericht Vorgaben zur Strukturierung des Verfahrens, aber nicht zum Umfang des schriftsätzlichen Vorbringens. Dieser Lösungsansatz trifft das Kernproblem in Massenverfahren, wonach Schriftsätze auf ein Vielfaches des sonst Üblichen – und zur Entscheidung des Falls erforderlichen – Umfangs aufgebläht werden, was erheblich zur Überlastung der Justiz beiträgt⁹. Derartige Beschränkungen sind kein unverhältnismäßiger Eingriff in die Rechte der Verfahrensparteien. In anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind Vorgaben zum Umfang und sogar zur Anzahl der Schriftsätze pro Instanz Standard, so etwa in Irland, Luxemburg, den Niederlanden und Portugal. Selbst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte macht Vorgaben für den Umfang von Rechtsmittelschriften – 20 Seiten – und deren konkrete Gestaltung¹⁰. Dies belegt, dass es möglich ist, auch komplexe Sachverhalte auf begrenztem Raum darzustellen, ohne dass hierdurch die Rechte der Parteien auf ein faires Verfahren unverhältnismäßig beschränkt würden.

Alternativ zur Ergänzung des § 139 ZPO könnten auch konkrete Vorgaben geregelt werden, um eine bundesweit einheitliche Handhabung zu erreichen. Um auch besonders komplexen Fällen gerecht zu werden, könnte es dem Gericht ermöglicht werden, im begründeten Einzelfall auf Antrag umfangreichere Einlassungen zu gestatten.

⁹ *Gutdeutsch/Maaß*, Gerichtliche Begrenzung des Parteivortrags in Massenverfahren, NJW 2022, 1567.

¹⁰ Siehe [PD - Institution of proceedings \(coe.int\)](https://www.coe.int) (zuletzt abgerufen am 09.05.2023).

Schließlich verspricht auch die Erweiterung des Beweisrechts dahingehend, dass eine in Massenverfahren durchgeführte Beweisaufnahme der Entscheidung vergleichbarer Fälle zugrunde gelegt werden kann (Antrag Ziffer II. 8), eine erhebliche Entlastungsfunktion für die Instanzgerichte.

Was gegenüber den Vorschlägen des Antrags noch zu ergänzen wäre, ist, dass entsprechende Änderungen auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren hilfreich wären, dort aber Besonderheiten im Hinblick auf die Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter zu beachten wären. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf die Vorschläge des Deutschen Richterbundes in Ziffer 5.2 der Initiativ-Stellungnahme Nr. 1/2022 verwiesen¹¹.

2. Zweitens würde eine Entlastung der Zivilgerichte durch die Deckung des personellen Mehrbedarfs an Richterinnen und Richtern erreicht. Insoweit sei an die Vereinbarung der Regierungsparteien im Koalitionsvertrag erinnert, den „Pakt für den Rechtsstaat“ auch mit dem Ziel weiterer Stellenschaffungen zu verstetigen. Allerdings ist die Personalbedarfsplanung der Justiz auf längere Zeiträume ausgerichtet, so dass regional überproportionale Belastungen bestimmter Gerichte durch Wellen von Massenverfahren allein hierdurch nicht vollständig ausgeglichen – wenn auch abgemildert – werden können. Daher sind die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen im Hinblick auf Massenverfahren unverzichtbar.
3. Drittens befürwortet der Deutsche Richterbund ausdrücklich auch die Entwicklung digitaler Werkzeuge für die Justiz, die neue Möglichkeiten zur Aufbereitung und Strukturierung des Parteivortrags bieten. Dies beinhaltet die Förderung der Entwicklung von KI-Instrumenten (Antrag Ziffer II. 11.), ist aber nicht auf diese beschränkt. Angesichts der bisherigen Geschwindigkeit bei der Einführung elektronischer Akten, die ihrerseits die Möglichkeiten moderner digitaler Arbeitsweisen noch nicht ausschöpfen, ist hiervon jedoch noch kein so zeitnaher und nachhaltiger Entlastungseffekt zu erwarten, dass auf die vorgeschlagenen Änderungen des Zivilprozessrechts und die Finanzierung des Personalmehrbedarfs der Justiz verzichtet werden kann.

¹¹ [DRB 220513 Stn. Nr. 1 Massenverfahren.pdf](#) (Stand: Mai 2022).

IV.

Zusammengefasst werden die Vorschläge des Antrags BT-DRs. 20/5560 begrüßt. Diese schränken die Rechte der Verfahrensbeteiligten nicht unverhältnismäßig ein. Auch Massenverfahren können und sollen durch die staatliche Gerichtsbarkeit entschieden werden. Jedoch sind die Kapazitäten der Justiz – sachlich wie personell – nicht unbegrenzt. Die vorgelegten Vorschläge dienen dazu, die Zivilgerichte so zielgerichtet zu entlasten, dass die Bearbeitung von Massenverfahren in einem angemessenen Zeitraum ermöglicht wird. Dies wird sich auch auf die Qualität und Dauer der Gewährung des Rechtsschutzes in anderen Zivilverfahren positiv auswirken. Entsprechende Regelungen empfehlen sich unter Berücksichtigung der dortigen Besonderheiten auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren.

Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 17.500 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit mehr als 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.

Stellungnahme zur BT-Drs. 20/5560

Rechtsanwalt
Dr. Marcus P. Lerch, LL.M. (Cambridge)

Hohe Bleichen 7
20354 Hamburg

An
Deutscher Bundestag
- **Rechtsausschuss** -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum
8. Mai 2023

Zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Kollaps der Ziviljustiz verhindern – Wirksame Regelungen zur Bewältigung von Massenverfahren schaffen“ (BT-Drs. 20/5560)

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
am 10. Mai 2023

A. Der Druck durch Massenverfahren nimmt zu

- 1 Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Kollaps der Ziviljustiz verhindern – Wirksame Regelungen zur Bewältigung von Massenverfahren schaffen“ (BT-Drs. 20/5560, „*Antrag*“) beschreibt die zunehmende Belastung der Ziviljustiz durch Massenverfahren; die Funktionsfähigkeit der Ziviljustiz sei gefährdet. Bürger müssten mitunter Jahre auf rechtskräftige Entscheidungen warten, obwohl die Richterschaft bereits über ihrer Belastungsgrenze arbeite. Unter Massenverfahren werden im Antrag eine Vielzahl von Klagen mit wesentlich vergleichbarer Tatsachengrundlage und vergleichbaren sich stellenden Rechtsfragen verstanden. In diesen Fällen fehle es häufig am erforderlichen Einzelfallbezug in den Schriftsätzen der Parteien, der erst durch das Gericht herausgearbeitet werden müsse. Es sei mit einer Intensivierung dieser Entwicklung zu rechnen.
- 2 Diese Problembeschreibung wird von vielen – insbesondere innerhalb der Richterschaft – im Grundsatz geteilt (vgl. Deutscher Richterbund, Arbeitsgemeinschaft Massenverfahren, Vorschläge zur besseren Bewältigung von Massenverfahren durch die Justiz, 13.05.2022, deren Vorschläge sich der Antrag weitgehend zu eigen macht). Die weiteren im Zusammenhang mit Massenverfahren diskutierten Phänomene sind – neben der im Antrag besonders betonten Überlastung der Justiz – der verbesserte Zugang zum Recht, die Digitalisierung und Effizienzsteigerung, sowie die Frage nach Art und Ausgestaltung von kollektiven Rechtsschutzmechanismen (vgl. *Lerch/Valdini*, NJW 2023, 420, Rn. 1).

- 3 Der Druck kommt dabei nicht nur von den im Antrag im Vordergrund stehenden massenhaften Einzelklagen. Hinzu kommen (als Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes) Musterfeststellungsklagen (§§ 606 ff. ZPO) sowie improvisierte Sammelklagen von nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) registrierten Inkassodienstleistern, die im Wege der objektiven Klagehäufung (§ 260 ZPO) mitunter tausende abgetretene Ansprüche gebündelt in einer Klage geltend machen. Der „Dieselkomplex“ steht paradigmatisch für diese Entwicklung. Denn hier gab es nicht nur massenhaft Einzelklagen an praktisch allen deutschen Zivilgerichten, sondern auch improvisierte Sammelklagen für insgesamt rund 45.000 Kunden und eine Musterfeststellungsklage, zu der sich ursprünglich rund 450.000 Verbraucher im Klageregister angemeldet hatten (*Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 2 m.w.N.). Im unternehmerischen Verkehr sind Massenklagen ebenso zu finden, z.B. improvisierte Sammelklagen in Kartellschadensersatzstreitigkeiten.
- 4 Justiz und Anwaltschaft werden durch jede einzelne dieser Massenklagenvarianten auf ihre eigene Weise (heraus-)gefordert. Besonders hoch ist der Druck einerseits bei den improvisierten Sammelklagen, die allenfalls durch kleinteilige Bearbeitung von überschaubaren „Anspruchspaketen“ von etwa fünf bis zehn Ansprüchen nacheinander „abgearbeitet“ werden können, andererseits bei der Masse an individuellen Einzelverfahren. Mit herkömmlichen Mitteln und binnen üblicher Zeiten zur Verfahrensbearbeitung lassen sich solche Verfahren kaum noch bewältigen. Dabei ist bemerkenswert, dass die Eingangszahlen in der Ziviljustiz insgesamt deutlich zurückgehen (vgl. *Meller-Hannich/Höland/Nöhre*, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ vom 21. April 2023). Dies legt nahe, dass sich die qualitativen Anforderungen an die richterliche Arbeit geändert haben, was auch im Zusammenhang mit Massenverfahren stehen dürfte.
- 5 Der Druck auf die Justiz wird absehbar weiter zunehmen. Neben den eher „klassischen“ Massensachverhalten in versicherungs- oder bank- bzw. kapitalanlagerechtlichen Bereichen, wird es künftig etwa um „Greenwashing“-Vorwürfe oder sonstige Verstöße gegen Environmental, Social und Governance-Anforderungen (ESG) gehen. Ohnehin dürfte die Zunahme von Massenverfahren den rechtspolitischen Tendenzen entsprechen, wonach bei Gesetzesverstößen verstärkt Private das Recht durchsetzen sollen (sog. *private enforcement*). Hinzu kommt eine in erheblichem Maße professionalisierte Klägervertreterseite, die gemeinsam mit Prozessfinanzierern und anderen renditeorientierten Dritten in großem Umfang Akquise betreibt. Vor diesem Hintergrund wird das Potential für Massenverfahren in signifikantem Umfang weiter zunehmen (*Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 24 f.).

B. Lösungsansätze im Antrag BT-Drs. 20/5560

- 6 Ziel des Antrags und der darin formulierten Lösungsansätze sind die „Ertüchtigung des individuellen Rechtsschutzes“ und die „Schaffung neuer Instrumente, die eine effiziente und ressourcenschonende Bearbeitung von Massenverfahren ermöglichen“. Allerdings beschränkt sich der Antrag allein auf die Bearbeitung von individuellen Verfahren, die massenhaft auftreten. Das ist ein strukturelles Defizit. Denn die massiven Einschränkungen der Parteiherrschaft über den Zivilprozess, wie sie in den

Lösungsvorschlägen des Antrags zu finden sind, wären gegebenenfalls entbehrlich, wenn es einen als hinreichend funktionierenden bzw. als attraktiv wahrgenommenen kollektiven Rechtsschutzmechanismus gäbe (vgl. *Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 20). Die Frage, ob die gekennzeichneten Probleme strukturell am besten auf Kollektiv- oder Individuallageebene gelöst werden könnten, wird im Antrag gar nicht erst adressiert.

- 7 Vor die Klammer gezogen ist ebenfalls hervorzuheben, dass der Antrag den Begriff „Massenverfahren“ nicht näher definiert. Dieser Definition käme angesichts der erheblichen Konsequenzen einer Umsetzung der Lösungsvorschläge im Antrag große Bedeutung zu. Zu beantworten wären etwa die Fragen, ab wann eine „Vielzahl“ von Verfahren vorliegt, wie sich deren notwendige Ähnlichkeit bestimmt, und ob die vorgeschlagenen Neuregelungen bereits ab dem ersten Verfahren eines Massenkomplexes gelten sollen.
- 8 Die wesentlichen Kernanliegen der Lösungsvorschläge sind einerseits die erleichterte und schnellere höchstrichterliche Klärung von Rechtsfragen (hierzu **I.**) sowie die Effizienzsteigerung in den Instanzen (hierzu **II.**):

I. Erleichterte und schnellere höchstrichterliche Klärung von Rechtsfragen

- 9 Ein maßgebliches Anliegen des Antrags ist die Beschleunigung von Verfahren, insbesondere über eine möglichst frühzeitige Klärung entscheidungserheblicher Fragen durch den Bundesgerichtshof (BGH). Hierzu soll es bereits ein erstinstanzlich zu initiiierendes „Vorabentscheidungsverfahren“ zum BGH geben und die Möglichkeiten der Sprungrevision sollen ausgeweitet werden. Anhängige Revisionsverfahren sollen als „Pilotverfahren“ geführt werden können, wobei der Antrag nicht näher erläutert, welche Konsequenzen daran geknüpft werden. Jedenfalls sollen über die gegenwärtige Rechtslage hinaus „parallele Massenverfahren“ ausgesetzt werden können, wenn Rechtsfragen in bereits laufenden Verfahren höchstrichterlich geklärt werden. Eine solche höchstrichterliche Klärung soll zudem unabhängig davon möglich sein, ob die Parteien ein Verfahren fortführen. Schließlich sollen Fristverlängerungen in der Revisionsinstanz beschränkt werden.

II. Effizienzsteigerung in den Instanzen

- 10 Die richterliche Arbeit in den Instanzen soll effizienter werden. Hierzu sollen anwaltlich vertretenen Parteien Vorgaben hinsichtlich der Struktur ihres schriftsätzlichen Vortrags gemacht werden können. Darüber hinaus soll dieser Vortrag dem Umfang nach begrenzt werden dürfen. Die Ergebnisse aus Beweisaufnahmen in anderen Verfahren sollen in vergleichbaren Fällen zugrunde gelegt werden dürfen. Das Gericht soll ferner gegen den Willen der Parteien im schriftlichen Verfahren entscheiden dürfen. Schließlich sollen – „jenseits rechtlicher Regelungen“ – Künstliche Intelligenz (KI)-Instrumente zur effizienteren Bearbeitung von Massenverfahren gefördert werden.

C. Bewertung der Lösungsansätze im Antrag BT-Drs. 20/5560

- 11 Die Lösungsvorschläge sind überwiegend und insbesondere in ihrer kumulativen Wirkung kritisch zu bewerten. Würden sie umgesetzt, hätte dies massive und allenfalls

schwer zu rechtfertigende Einschränkungen der Parteirechte sowie Beschränkungen der anwaltlichen Tätigkeit zu Folge (hierzu **I.**). Problematisch sind ebenso die Vorschläge zur beschleunigten höchstrichterlichen Klärung. Das Pendel ist hier in Richtung „Überbeschleunigung“ ausgeschlagen, was sich durchaus zu Lasten potentiell klagender Bürger (deren Interessen der Antrag offenbar vor Augen hat) auswirken könnte (hierzu **II.**). Die Forderung nach verstärkter Förderung von KI ist als Teil einer Digitalisierung der Justiz hingegen zu begrüßen (hierzu **III.**). Schließlich erscheint es nicht zweckmäßig, Reformen des Zivilprozesses zur Bewältigung von Massenverfahren ausschließlich anhand massenhafter Individualklagen zu diskutieren. Die Anzahl von Einzelklagen in einem Massensachverhalt dürfte u.a. von der Funktionalität und Attraktivität der zur Verfügung stehenden kollektiven Rechtsschutzmöglichkeiten abhängen. Diese Wechselwirkungen sollten nicht unberücksichtigt bleiben (hierzu **IV.**).

I. Einschränkungen der Parteirechte bzw. Beschränkungen der anwaltlichen Tätigkeit

- 12 Der Zivilprozess ist geprägt von verschiedenen Verfahrensgrundsätzen. Die Lösungsvorschläge des Antrags schränken zu Gunsten der gewünschten Beschleunigung (Beschleunigungsgrundsatz) die Dispositionsmaxime (hierzu **1.**), den Mündlichkeits- und den Unmittelbarkeitsgrundsatz (hierzu **2.**) sowie das rechtliche Gehör (hierzu **3.**) erheblich ein. Das ist bemerkenswert, ist es doch gerade das erklärte Ziel des Antrags, den *individuellen* Rechtsschutz zu ertüchtigen.

1. Eingriffe in die Dispositionsmaxime

- 13 Besonders tiefgreifend sind die Eingriffe in die Dispositionsmaxime. Hierzu gehört, dass allein die Parteien des Zivilprozesses über den Beginn, den Streitgegenstand, wie auch das (vorzeitige) Ende des Prozesses entscheiden können. Wenn nun die Verfahrensfortführung durch die Parteien keine Rolle mehr dafür spielen soll, ob ein Verfahren weiter geht (Lösungsvorschlag Nr. 4), bleibt vom Dispositionsgrundsatz in Massenverfahren nicht mehr viel übrig.
- 14 Im Grunde handelt es sich bei der Ziviljustiz um ein Konfliktlösungsangebot an die individuell Rechtsuchenden, die ihre Streitigkeiten ebenso auf andere Weise beilegen können, etwa im Schiedsverfahren (vgl. § 1030 Abs. 1 ZPO), in einer Mediation, oder in direkten Vergleichsverhandlungen. Lösungsvorschlag Nr. 4 hat zur Folge, dass – wenn einmal die Entscheidung für das staatliche Zivilverfahren gefallen ist –, diese Entscheidung unumkehrbar sein kann, selbst wenn die Parteien einen Prozess nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglichen Form fortführen wollen. Der Zweck dieses – gegen den Willen (!) – der Parteien weitergeführten Zivilprozesses ist dann nicht mehr, individuellen Rechtsschutz zu gewährleisten. Vielmehr werden die Parteien bzw. ihr Verfahren instrumentalisiert, um – möglicherweise sogar auf ihre Kosten – die Rechtsfindung zum Nutzen anderer Verfahren bzw. zu Gunsten anderer Personen zu fördern. Wie genau der Prozess gegen den Willen der Parteien praktisch fortgeführt werden soll, beantwortet der Antrag nicht. Fragen wirft hier insbesondere die weitere anwaltliche Vertretung auf, wenn das erklärte Interesse des Mandanten gerade darauf gerichtet ist, den Prozess *nicht* fortzuführen.

- 15 In Massensachverhalten kommt der „richtigen“ Fallauswahl für eine höchstrichterliche Klärung aus Sicht der Parteien – auf Kläger- wie Beklagtenseite – strategisch eine enorme Bedeutung zu (*Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 13; auf Klägerseite treten üblicherweise spezialisierte Kanzleien auf, die eine Vielzahl von Mandanten vertreten). *Hard cases make bad law* - das „falsche Musterverfahren“ kann deshalb für die unterlegene Seite gravierende Konsequenzen haben. Es ist deshalb legitim, wenn beide Seiten das aus ihrer Sicht repräsentativste Verfahren für die höchstrichterliche Klärung auswählen wollen. Natürlich betrachten das beide Seiten jeweils nur durch ihre eigene Brille. Ob indes Kläger oder Beklagter ein Verfahren einseitig beenden können, hängt von der Instanz und den konkreten Verfahrensrollen ab. Regelmäßig ist die vorzeitige Beendigung daher nur möglich, wenn die Parteien einen Vergleich schließen. Dabei darf angenommen werden, dass weder die eine noch die andere Seite den aus ihrer Sicht „besten Fall“ dauerhaft aus der Hand geben wird. Haben die Parteien aber einen Vergleich geschlossen, haben beide Seiten zum Ausdruck gebracht, dass es für sie vorzugswürdig ist, das konkrete Verfahren nicht höchstrichterlich entscheiden zu lassen. Der Staat sollte das akzeptieren.
- 16 Schließlich: Die erforderliche Rechtsfortbildung ist ohne die im Lösungsvorschlag Nr. 4 geforderten Einschränkungen der Dispositionsmaxime möglich. Die Gerichte haben ihre eigene Sicht, in welchen Fällen grundsätzliche Ausführungen geboten sind. Sollten sie tatsächlich das Gefühl bekommen, ihnen würden wiederholt die „Fälle weggenommen“, hat das nicht zwingend zur Folge, dass leitende Ausführungen für untere Instanzen ausblieben. Dafür gibt es einerseits die Möglichkeit von – mitunter in der Praxis sehr ausführlichen – *obiter dicta*, also Ausführungen, die für die Entscheidung eines konkreten Falls keine tragende Bedeutung haben, sich aber auf andere Verfahren auswirken können. Zudem haben zahlreiche Oberlandesgerichte etwa im „Dieselkontext“ frühzeitige und ausführliche Hinweise erteilt (etwa nach § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO) und der BGH hat einen umfangreichen Hinweisbeschluss mit Leitsätzen erlassen (siehe die zwanzigseitigen Ausführungen des VIII. Zivilsenats vom 8. Januar 2019 – VIII ZR 225/17), bevor er sich durch ein Urteil äußern konnte. Weitreichende Hinweise sind demnach schon jetzt – mitunter ohne vorherige Gelegenheit zur Stellungnahme – möglich. Wegen deren beabsichtigten Breitenwirkung in Massenverfahren wäre es denkbar, ein Verfahren, das zu höchstrichterlichen Äußerungen außerhalb von Urteilen führen könnte, näher auszugestalten.

2. Eingriffe in den Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatz

- 17 Lösungsvorschlag Nr. 9 will Entscheidungen im schriftlichen Verfahren (§ 128 Abs. 2 ZPO) gegen den Willen der Parteien ermöglichen. Damit wird der Mündlichkeitsgrundsatz eingeschränkt, wonach insbesondere Urteile grundsätzlich nur nach mündlicher Verhandlung ergehen dürfen. Schriftliche Verfahren sind die Ausnahme.
- 18 Der Verzicht auf eine mündliche Verhandlung lässt eine problematische Grundannahme erkennen, nämlich dass es vermeintlich den „einen“ Mustersachverhalt in einer Massenkonstellation gebe, über den im Grunde nur einmal zu verhandeln und entscheiden ist. Das ist zwar nicht ausgeschlossen, aber eben nicht zwingend. Erneut

sind die „Dieselfälle“ ein geeignetes Beispiel: Hier haben verschiedene Senate des BGH über die zahlreichen Varianten und Verästelungen des Sachverhalts und hierzu gehörenden spezifischen Rechtsfragen entschieden (etwa zur grundsätzlichen deliktischen Haftung, zur Haftung bei PKW-Käufen nach Bekanntwerden der Unregelmäßigkeiten, zum Abzug von Nutzungen, Zinsansprüchen, der Behandlung von Leasing- und Finanzierungs-konstellationen, der Verjährung, der gewährleistungsrechtlichen Händlerhaftung, etc.).

- 19 Über all diese Punkte im Beispiel haben die Parteien ausführlich in den unteren Instanzen schriftlich und mündlich gestritten. Insbesondere zu Beginn der rechtlichen Aufarbeitung eines Massensachverhalts kommt der – häufig medial intensiv begleiteten – mündlichen Verhandlung unter Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 169 GVG) daher ein hoher Stellenwert zu. Deren Bedeutung darf aber auch nach der Anfangsphase nicht geringgeschätzt werden. Denn gerade bei massenhaften Individualverfahren besteht das Risiko, dass das Gericht Schriftsätze in Parallelverfahren nur noch „überfliegt“, da der Sachverhalt vermeintlich bereits bekannt ist. Technische bzw. softwarebasierte Lösungen, die dem Gericht etwaige Weiterentwicklungen in Schriftsätzen zu bereits bekanntem Vortrag aufzeigen, stehen jedenfalls in der Regel nicht zur Verfügung. So bleibt dann häufig aus Anwaltsperspektive nur die mündliche Verhandlung, um zu verdeutlichen, weshalb und auf welche Weise ein bestimmter Sachverhalt abweichend zu beurteilen sein mag.
- 20 Natürlich gibt es im weiteren Verlauf von massenhaften Individualverfahren zahlreiche mündliche Verhandlungen, die kaum über das Stellen der Anträge hinausgehen. Dennoch: Gerade weil die Justiz vom Vertrauen der Rechtsuchenden lebt, ist es ein hohes Gut, dass die Rechtsuchenden zumindest die Option haben, „ihren Fall“ dem Gericht unmittelbar zu präsentieren. So können sie sicher sein, wirklich gehört zu werden. Und selbst wenn die (vergleichbare) Situation vom Gericht vermeintlich schon zuvor entschieden wurde, ist ein Wandel in der rechtlichen Beurteilung durch das Gericht nicht unmöglich. Kommt es hierzu, basiert das erfahrungsgemäß auf intensiven Rechtsgesprächen in teils vielen mündlichen Verhandlungen. Es beschränkte den Rechtsschutz, würde man den Parteien diese Chancen nehmen.
- 21 Neben dem Mündlichkeits- würde der Unmittelbarkeitsgrundsatz eingeschränkt. Lösungsvorschlag Nr. 8 will in Massenverfahren nämlich erlauben, Beweisergebnisse aus anderen vergleichbaren Fällen einer Entscheidung zu Grunde zu legen. Hingegen sollen nach der ZPO mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme grundsätzlich vor dem erkennenden Gericht stattfinden. Zwar gibt es hiervon Einschränkungen bzw. Ausnahmen (etwa Beweisaufnahmen durch beauftragte oder ersuchte Richter, §§ 361 f. ZPO). Gleichwohl geht es dann noch immer um Beweisaufnahmen zu dem konkret zu entscheidenden Fall, während in Lösungsvorschlag Nr. 8 die konkrete Einzelfallbetrachtung zu Gunsten eines bloßen Vergleichbarkeitsmaßstabs aufgelöst wird. Wie genau die erforderliche Vergleichbarkeit festgestellt werden soll, ist nicht ersichtlich. Hier dürfte es viel Streitpotential darüber geben, ob die Übertragung aus einem anderen Fall auf den streitgegenständlichen angesichts verbleibender Unterschiede zweckmäßig ist. Und selbst wenn die Vergleichbarkeit gewährleistet

wäre, können aus einem solchen Vorgehen noch immer Einschränkungen des rechtlichen Gehörs folgen (dazu Rn. 25).

3. Einschränkungen des rechtlichen Gehörs

- 22 Einige Lösungsvorschläge beschränken das rechtliche Gehör. Hierzu gehört Nr. 7, wonach dem Gericht über die Möglichkeiten des § 139 ZPO hinausgehend erlaubt werden soll, Anwälten Vorgaben hinsichtlich der Struktur ihres Vortrags zu machen und zugleich dessen Umfang zu beschränken. Problematisch ist erneut die dem Vorschlag wohl zu Grunde liegende Annahme, dass es „den einen Sachverhalt“ gibt (vgl. Rn. 18), auf den bezogen die strukturellen Vorgaben erfolgen sollen. Das blendet zum einen die auch in Massensachverhalten mögliche Diversität aus. Zum anderen schränkt ein derartiger Vorschlag die Möglichkeit der Parteien ein, „ihre Geschichte“ auf die ihnen bestmöglich erscheinende Weise zu erzählen und dabei selbst zu bestimmen, welche Tatsachen auf welche Weise an welchem Ort vorgetragen werden sollen (*Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 15).
- 23 Bereits das allein wäre schon ein massiver Einschnitt in die anwaltliche Tätigkeit. Denn der Rechtsanwalt als allein dem konkreten Mandanten verpflichteter Rechtsberater will und kann selbst entscheiden, wie ein möglichst effektiver Schriftsatz zu gestalten ist. Hier ist der Kernbereich der anwaltlichen Tätigkeit betroffen. Zudem droht die Gefahr, dass je nach Ausgestaltung der gerichtlichen Strukturvorgaben (im Gespräch sind mitunter „Fragenkataloge“) die Parteien erst erfahren könnten, wozu sie für einen Klageerfolg bzw. die erfolgreiche Verteidigung vortragen müssen. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Gerichts, durch Anregungen zu völlig neuem tatsächlichen Vortrag Klagen schlüssig und Verteidigungsvorbringen erheblich zu machen. Entsprechend sind hierauf bezogene richterliche Hinweismöglichkeiten begrenzt, um eine Besorgnis der Befangenheit des Gerichts auszuschließen.
- 24 Die Wirkungen der Strukturvorgaben werden durch die Begrenzung des Umfangs von Parteivortrag noch intensiviert. Der Rechtsanwalt darf zwar noch entscheiden, was er sagt, er ist aber nicht mehr frei darin, wie er es sagt, wo er es sagt und in welchem Umfang er dies für nötig hält, um die Interessen seines Mandanten entsprechend der Komplexität des Sachverhalts zu wahren. Rechtsvergleichend sind Umfangsbeschränkungen zwar durchaus bekannt. Allerdings hat dann die mündliche Verhandlung eine große Bedeutung, in der über die Streitfragen diskutiert werden kann. Das ist im Antrag nicht gewährleistet, da – im Gegenteil – gemäß Lösungsvorschlag Nr. 9 eine mündliche Verhandlung nicht einmal mehr zwingend ist (s. Rn. 17 ff.). Abgesehen davon führt die Begrenzung des Umfangs gegebenenfalls zu Friktionen mit der Rechtsprechung des BGH zur anwaltlichen Berufungshaftung und den Vorschriften zur Verspätung von Vortrag. Diese Punkte werden nicht adressiert.
- 25 Die Übertragung von Beweisergebnissen aus vergleichbaren Verfahren (s. Rn. 21) beschränkt zugleich das rechtliche Gehör. Denn selbst wenn ein anderes Verfahren vergleichbar ist, waren dort eben nicht dieselben Parteien an der Beweisaufnahme beteiligt. Sollen Dritte an Ergebnisse gebunden sein, stehen ihnen bislang grundsätzlich entsprechende Einflussmöglichkeiten zu (etwa in der Rolle als

Nebenintervenient). Es kann nämlich nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass das Ergebnis der Beweisaufnahme im anderen Verfahren zu anderen Ergebnissen gekommen wäre, wenn der Dritte Einfluss auf die Beweisaufnahme hätte nehmen können (vgl. § 285 Abs. 1 ZPO). Es stellt somit eine erhebliche Rechtsschutzverkürzung dar, wenn eine Partei an Beweisergebnisse aus anderen Verfahren ohne eigene Beteiligung gebunden werden soll.

- 26 Rechtsschutzverkürzend wirkt zudem Lösungsvorschlag Nr. 5, wonach Fristverlängerungen in der Revisionsinstanz beschränkt werden sollen. Dem liegt offenbar die Vorstellung zu Grunde, dass solche Fristverlängerungen primär aus Verzögerungsgesichtspunkten beantragt werden. Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass regelmäßig die Zustimmung der Gegenseite für eine Fristverlängerung erforderlich ist. Der strategische Spielraum ist schon dadurch begrenzt. Darüber hinaus sind gerade in Massenverfahren Fristverlängerungen in der Revisionsinstanz eine faktische Notwendigkeit. Denn die Parteien benötigen für die Vertretung vor dem BGH in Zivilsachen einen dort zugelassenen Rechtsanwalt, deren Anzahl stark beschränkt ist (derzeit 40 Anwälte). Von diesen wird – auch in Massensachverhalten – nur ein geringer Teil von Kläger- und Beklagenseite mandatiert werden. Zugleich muss man sich vergegenwärtigen, dass in den unteren Instanzen hochspezialisierte Kanzleien mit großen Teams und technischer Unterstützung die Massenmandate bearbeiten. Es liegt auf der Hand, dass die anwaltliche Vertretung in der Revisionsinstanz bei massenhaften Einzelverfahren schon heute nur möglich ist, weil die Rechtsanwaltschaft beim BGH in hohem Maße effizient arbeitet. Würde man die Möglichkeiten von Fristverlängerungen einschränken, würde das eine effektive Vertretung am BGH gerade auf Beklagenseite gefährden. Denn bei ihr ist der Summierungseffekt vieler Einzelklagen, die sich alle gegen sie richten, notwendigerweise am stärksten.

II. Überbetonung des Beschleunigungsgrundsatzes

- 27 Der Antrag zielt auf eine „möglichst frühzeitige höchstrichterliche Klärung“ streitentscheidender Rechtsfragen ab. Dem Gesichtspunkt der Beschleunigung komme „maßgebliche Bedeutung“ zu. Hierzu sollen ein Vorabentscheidungsverfahren bereits auf erstinstanzlicher Ebene geschaffen und die Möglichkeiten der Sprungrevision ausgeweitet werden. Anhängige Revisionsverfahren sollen als „Pilotverfahren“ geführt werden können und während einer laufenden höchstrichterlichen Klärung soll in parallelen Verfahren eine Aussetzung gegen den Willen der Parteien möglich sein (Lösungsvorschläge Nr. 1-3).
- 28 Erneut ist problematisch, dass nicht ersichtlich ist, (ab) wann ein Sachverhaltskomplex als Massenverfahren qualifiziert werden soll. Bei Eingang der ersten Klagen muss jedenfalls nicht gewiss sein, ob es überhaupt zu einer Masse von Einzelklagen in einem bestimmten Umfang kommt. Zudem ist zu einem frühen Zeitpunkt keineswegs klar, welche Konsequenzen eine vorgezogene – und möglicherweise verfrühte – revisionsrechtliche Klärung durch Vorabentscheidung und Beschränkung des Instanzenzuges hätte. Als Beispiel können wieder die „Dieselfälle“ dienen, in denen gerade zu Beginn der juristischen Aufarbeitung Klagen gegen Hersteller mehrheitlich als unbegründet abgewiesen wurden. Eine „frühe Vorlage“ zu diesem Zeitpunkt hätte

durchaus zu dem Ergebnis führen können, dass der Sachverhalt – soweit er von den Klägern seinerzeit vorgetragen wurde – nicht zur Subsumtion unter haftungsbegründende Tatbestände genügt. Eine derartige frühe Entscheidung kann in der weiteren Entwicklung des Massensachverhalts erhebliche Konsequenzen haben, denn sie soll gerade Breitenwirkung entfalten, die noch über die laufenden Prozesse hinausreichen kann. Beispielsweise dürften Rechtsschutzversicherer sehr zurückhaltend sein, neue Prozesse zu finanzieren, um eine Rechtsprechung auf Grundlage vermeintlich neuer Erkenntnisse zu „drehen“, wenn es bereits eine höchstrichterliche Klageabweisung gab (vgl. *Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 11).

- 29 Problematisch kann an der frühzeitigen höchstrichterlichen Entscheidung und damit verbundenen Aussetzung von Parallelverfahren zudem sein, dass sich die Fälle auch in Massenverfahren selten „1:1“ gleichen. Ob die gewünschte Beschleunigung damit tatsächlich erzielt werden kann, ist somit angesichts gegebenenfalls zahlreicher erforderlicher BGH-Entscheidungen fraglich. Ebenso ist jedoch denkbar, dass wegen der Vorabentscheidung die weitere Aufbereitung und Ausdifferenzierung des Sachverhalts unterbleibt und stattdessen eine weitgehend, aber doch nicht vollständig „passende“ höchstrichterliche Entscheidung zumindest sinngemäß auf die ausgesetzten Verfahren angewendet wird. In einem solchen System wäre es zweifelhaft (wenngleich nicht ausgeschlossen), ob der BGH etwa im paradigmatischen „Dieselkomplex“ derart viele Leitentscheidungen zu den verschiedensten Sachverhaltsvarianten getroffen hätte, wie sie heute vorliegen. Insoweit tendiert der Antrag möglicherweise hin zu einer pauschaleren Betrachtung bei hinreichender Vergleichbarkeit von Fällen. Das löst sich von dem im Grunde strikten Einzelfallbezug des Zivilprozesses. Zur Bewältigung von Massensachverhalten mag das im Ergebnis erforderlich sein, indes sollte ein derartiger Paradigmenwechsel bewusst erfolgen und es ist zweifelhaft, ob der Individualprozess hierfür der richtige Ort ist (hierzu noch IV.).
- 30 Schließlich ist zu berücksichtigen, dass das Revisionsgericht von der Aufbereitung durch verschiedene Gerichte in den unteren Instanzen profitieren kann, gerade wenn sie sich zu vergleichbaren Rechtsfragen widersprechen. Auch wenn das für den Bürger gegebenenfalls schwer nachvollziehbar sein mag: Es gibt juristisch häufig mehr als eine vertretbare Meinung, um eine Rechtsfrage zu beantworten. Das ist die Regel, nicht die Ausnahme. Und zur Regel gehören gerade die Fälle, die vor Gericht landen (Konstellationen, über die man nicht ernstlich streiten könnte, sind dort selten anzutreffen). Wenn das aber so ist, kann es nicht überraschen, dass es im Kampf um das Recht zu unterschiedlichen, mitunter widersprüchlichen Entscheidungen kommen mag, bis der BGH entschieden hat. Um eine – etwa durch frühzeitige Vorabentscheidung – auszumerzende Schwäche im System handelt es sich dabei nicht. Die durch einen Berufungssenat vertretene Gegenposition kann in der höchstrichterlichen Würdigung durch den BGH vielmehr zu besseren Entscheidungen führen. Denn diese müssen sich dezidiert mit den Argumenten auseinandersetzen, die ein unabhängiges Gericht besetzt mit drei hochqualifizierten Juristen für überzeugend erachtet hat.

III. KI und Digitalisierung als Bausteine einer modernen, effizienten und angemessen ausgestatteten Ziviljustiz

- 31 Gemäß Lösungsvorschlag Nr. 11 soll die Entwicklung von KI-Instrumenten gefördert werden. Welche konkreten KI-Instrumente gemeint sind, bleibt zwar offen. Dennoch ist der Grundansatz zweifelsfrei richtig. Massenverfahren können nur dann effizient bearbeitet werden, wenn die Gerichte verstärkt und zeitnah (weiter) digitalisiert werden. In aktuellen Untersuchungen wird der deutschen Justiz ein Aufholbedarf von mitunter 10 – 15 Jahren bescheinigt. Allgemein ist die Digitalisierung für eine moderne Ziviljustiz unentbehrlich, aber gerade im Bereich der Massenverfahren sind die möglichen Effizienzgewinne besonders groß (*Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 16 f.). So können etwa Softwarelösungen zur Datenablage und Datenverwendung erhebliche Arbeitserleichterungen für die Richterschaft mit sich bringen. Zudem kann die Datenauswertung softwaregestützt erfolgen und richterliche Entscheidungen vorbereiten, wie ein Pilot-Projekt am Amtsgericht Frankfurt a.M. in Fluggastfällen bestätigt hat (FRAUKE – Frankfurter Urteils-Konfigurator Elektronisch; hierzu werden Bordkarten, Wetter und Flugzeiten ausgewertet). Am Oberlandesgericht Stuttgart wird KI zur Bearbeitung von „Dieselklagen“ erprobt (vgl. *Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 17).
- 32 Massenverfahren erfordern außerdem eine aktivere Steuerung der Verfahren durch die Gerichte im Sinne eines Projektmanagements (gegebenenfalls unterstützt von Richterassistenzen). Dieses Projektmanagement kann ebenso von digitalen Möglichkeiten profitieren (*Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 18 f.). Denkbar sind z.B. die Bündelung von auf bestimmte Fallparameter passenden „Textbausteinen“ für Urteile oder die Aufbereitung und Darstellung wesentlicher Fallparameter. Effizienzgewinne lassen sich in Massenverfahren (insbesondere in der Ausgestaltung der improvisierten Sammelklagen) zudem durch eine frühzeitige Konzentration des Prozessstoffes erzielen (vgl. §§ 139, 146 ZPO). So können für alle Ansprüche streitentscheidende Fragen für diese Instanz zuerst geklärt werden, was gegebenenfalls bereits ein umfassendes Endurteil ermöglicht. (Weitere) Schriftsätze mit dann unter Umständen überflüssigen Ausführungen zu individuellen Besonderheiten (z.B. zum konkreten Schaden) könnten dann einstweilen zurückgestellt bleiben oder sogar ganz entfallen.
- 33 Die effiziente Bewältigung von Massenverfahren erfordert eine angemessene personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung der Ziviljustiz. Nur so kann sie ihre dem gesamtgesellschaftlichen Wohl dienende Aufgabe mit hoher Qualität binnen angemessener Zeit erfüllen (*Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 6). Hierzu gehören Mittel für erforderliche Software und Hardware, um die Chancen der Digitalisierung zu nutzen. Darüber hinaus sollte die Justizverwaltung auch über juristisches Personal hinaus die Expertise sicherstellen, um Massensachverhalte effizient abwickeln zu können (etwa über die Einbindung von Informatikern, professionellen Projektmanagern, etc.; *Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 18). So kann zugleich erreicht werden, dass sich die Richterschaft auf die inhaltlich interessanteren Aufgaben konzentrieren kann. Das ist ein nicht zu unterschätzender Gesichtspunkt angesichts der aus Richterperspektive häufig als frustrierend wahrgenommenen Tätigkeit in Massensachverhalten.

34 Schließlich spricht schon nach geltendem Recht nichts dagegen, dass sich das Gericht in Massenverfahren mit den Parteien zur effizienten und ressourcenschonenden Vorgehensweise abstimmt. Hierfür bedarf es nicht einmal neuer digitaler Instrumente. Diese Möglichkeit wird – nach anekdotischen Erfahrungen aus der Anwaltschaft – indes nur spärlich genutzt. Mitunter gibt es selbst auf gemeinsame konkrete Vorschläge der Parteien zur effizienten Verfahrensgestaltung nicht einmal eine Rückmeldung des Gerichts. Das kann zu überflüssigem Aufwand führen, z.B. hinsichtlich der in Massensachverhalten oft aufwendig vorzubereitenden mündlichen Verhandlung. Beispielhaft gibt es Fälle mit potentiell tagesfüllenden Streitpunkten, in denen Gerichte auf Nachfrage keine Auskunft geben wollen, worüber in der für eine Stunde angesetzten mündlichen Verhandlung gesprochen werden soll. Dann bleibt der Anwaltsseite nichts anderes übrig, als einerseits – und mitunter teuer für die Mandantschaft – auf jede Eventualität vorbereitet zu sein und andererseits aus Vorsichtsgründen das Gericht mit (aus dessen Sicht zu langen) Schriftsätzen zu allen denkbaren Aspekten „zu behelligen“, die für die Entscheidung des Rechtsstreits relevant sein könnten. Möglicherweise wurden diese vom Gericht aber schon längst (vorläufig) als nicht streitentscheidend identifiziert. Selbstverständlich liegt die Hoheit über den Ablauf des Verfahrens bei dem Gericht. Eine Öffnung hin zu einer gemeinsamen und frühzeitigen Planung mit den Anwälten der Parteien bietet in Massenkonstellationen jedoch erhebliches Potential, um Effizienzen zu steigern und allseits Ressourcen zu schonen.

IV. Bewältigung von Massensachverhalten erfordert effizienten kollektiven Rechtsschutzmechanismus

35 Auffällig am Antrag ist, dass sich dieser nicht mit kollektiven Rechtsschutzmechanismen auseinandersetzt. Die Lösungsvorschläge wollen Abhilfe für eine durch Massenverfahren (insbesondere in Gestalt der massenhaften Individualverfahren) überforderte Ziviljustiz schaffen und unterstellen dabei, dass dies auf Ebene des Individualprozesses erfolgen müsse. Diese Annahme blendet die Wechselwirkungen zwischen einem als attraktiv wahrgenommenen kollektiven Rechtsschutzmechanismus und der Anzahl von individuellen Einzelverfahren aus.

36 Das ist vorliegend besonders problematisch, weil die Lösungsvorschläge die Rechte der Parteien bzw. der in deren Interesse tätigen Rechtsanwälte im Individualprozess erheblich einschränken. Letztlich setzen sie bei den Symptomen an, ohne eine wesentliche Ursache der Überforderung in den Blick zu nehmen: In Massenverfahren werden die Gerichte durch den Grundsatz der Einzelfallbetrachtung gebremst, der – mit guten Gründen – das materielle Recht (insbesondere zum Schaden, §§ 249 ff. BGB) und das Prozessrecht prägt. Eine individuelle – viel Zeit in Anspruch nehmende – Einzelfallprüfung (etwa zu Kausalitäten, Nutzungen der streitbefangenen Sache, materiellen Anspruchsberechtigungen bei Rechtsnachfolge, etc.) ist damit im Grundsatz unumgänglich (vgl. *Lerch/Schroeder*, ZIP 2022, 1627, 1632 u. 1634). Das schadensrechtliche Bereicherungsverbot schließt zudem grundsätzlich aus, Unterschiede in den Fallgestaltungen wegen einer vermeintlichen „Ähnlichkeit“ zu ignorieren (*Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 21).

- 37 Die derzeitigen Entwicklungen auf Ebene des kollektiven Rechtsschutzes gehen auf diesen Aspekt durchaus ein. So verschiebt etwa die neu einzuführende Abhilfeklage, mit der als Kollektivklage unmittelbar auf Leistung geklagt werden kann, die Einzelfallbetrachtung auf das Verteilungsverfahren (nach Urteil) durch einen Sachwalter. Es bleibt abzuwarten, ob sich die damit verbundenen Erwartungen erfüllen. Wäre das der Fall, würde der Druck auf Ebene der im Antrag im Vordergrund stehenden Masse an Individualverfahren künftig sinken und die mit den Lösungsvorschlägen verbundenen Einschränkungen der Parteirechte wären noch schwerer zu rechtfertigen.

D. Ergebnisse und Empfehlungen

- 38 Deutschland ist Massenklagenland. Die Anforderungen an die Justiz und die rechtspolitischen Erwartungen gehen über die Möglichkeiten hinaus, die für eine effiziente Bearbeitung von Massenklagen derzeit zur Verfügung stehen. Indes zeigt sich das Massenklagenphänomen in verschiedenen Ausprägungen, nämlich in massenhaften Individualklagen, improvisierten Sammelklagen und Muster(feststellungs)klagen (sowie bald auch in Abhilfeklagen). Der Antrag befasst sich lediglich mit massenhaften Individualverfahren. Die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Massenklagetypen bleiben damit außer Betracht.

Empfehlung 1:

Die Reformdiskussion um die Ausgestaltung des individuellen Zivilprozesses in Massenverfahren sollte nicht losgelöst von sonstigen Massenklagetypen erfolgen. Es spricht viel dafür, dass der Druck durch massenhafte Individualprozesse daher rührt, dass bislang kein hinreichend attraktiver und als zweckmäßig empfundener kollektiver Streitbeilegungsmechanismus existiert. Mit der neuen Abhilfeklage, die durch das Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) eingeführt wird, sind tiefgreifende Änderungen im kollektiven Rechtsschutz absehbar. Es erscheint zweckmäßig, deren Auswirkungen auf die Belastung der Justiz durch Individualprozesse in Massenkonstellationen zunächst abzuwarten, bevor man altbewährte Verfahrensrechte der Parteien und der Rechtsanwaltschaft beschneidet.

- 39 Die Lösungsvorschläge im Antrag zielen auf eine beschleunigte höchstrichterliche Klärung bei massenhaften Individualverfahren. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, allerdings droht der Antrag auf eine Überbeschleunigung hinauszulaufen. Dies könnte eine „richtige“ und vollständige Entscheidung am Ende der höchstrichterlichen Klärung gefährden. Das könnte gerade dann der Fall sein, wenn durch die (frühe) Fokussierung auf vorab zu entscheidende Verfahren weitere tatsächlich wie rechtlich gegebenenfalls gebotene Ausdifferenzierungen unterblieben, etwa weil Parallelverfahren bei – gegebenenfalls nur vermeintlich – weitgehender Vergleichbarkeit ausgesetzt werden und später die Vorabentscheidung auf diese angewendet wird.

Empfehlung 2:

a) Der Gesetzgeber sollte sich der möglichen Auswirkungen auf materielle Entscheidungen in Massenkongregationen bewusst sein, wenn der Instanzenzug verkürzt und bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt die weitere Aufarbeitung eines Massensachverhalts in den Instanzen unterbrochen würde. Dies könnte sich – je nach Situation – zu Gunsten oder zu Lasten von Kläger- oder Beklagenseite auswirken. Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass hierdurch gegebenenfalls bei strikter Einzelfallbetrachtung gebotene Differenzierungen in der Rechtsprechung unterbleiben könnten. Ein solcher (faktischer) Wandel hin zu pauschaleren Beurteilungsmaßstäben in Massensachverhalten wäre besser auf Ebene kollektiver Rechtsschutzmechanismen zu verorten, wenn man diesen Schritt gehen möchte.

b) Der „Gefahr widersprechender Entscheidungen“ bis zur höchstrichterlichen Klärung sollte in der Diskussion allenfalls marginale Bedeutung beigemessen werden. In Massensachverhalten zeigt sich besonders deutlich, was auch sonst gilt: Rechtsstreitigkeiten können häufig auf verschiedene Weise vertretbar gelöst werden. Es dient der Qualität der höchstrichterlichen Entscheidung, wenn das Revisionsgericht dabei auf wohl begründete Überlegungen der Obergerichte für verschiedene Ansichten abstellen kann.

- 40 Zahlreiche Lösungsvorschläge schränken die Verfahrensrechte der Parteien ein und beschränken die freie anwaltliche Tätigkeit. Die Eingriffe in die Dispositionsmaxime, den Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatz sowie das rechtliche Gehör sind massiv, zumal sie kumulativ erfolgen. Der Antrag verfehlt daher sein Ziel, den *individuellen* Rechtsschutz zu ertüchtigen. Stattdessen müssen die konkreten Streitparteien akzeptieren, dass der Rechtsstreit möglicherweise sogar gegen ihren Willen fortgeführt wird, sie ihren Standpunkt möglicherweise dem Gericht nicht einmal unmittelbar in einer mündlichen Verhandlung vortragen können und die verbleibende Möglichkeit der schriftlichen Erörterung in Form und Umfang begrenzt ist. All dies soll die Funktionsfähigkeit der Ziviljustiz aufrechterhalten und zugleich eine rechtliche Klärung im öffentlichen Interesse bzw. dem Interesse Dritter in Parallelverfahren herbeiführen. Die Ziviljustiz lebt vom Vertrauen der Bürger. Dieses könnte durch die Vorschläge im Antrag gefährdet werden, wenn die Rechtsuchenden den Eindruck bekommen, ihr Prozess werde instrumentalisiert bzw. mit ihren Rechtsstreitigkeiten werde „kurzer (und günstiger) Prozess gemacht“ (vgl. *Lerch/Valdini a.a.O. Rn. 8, 20*).

Empfehlung 3:

Mit Umsetzung der Lösungsvorschläge 4, 5, 7, 8 und 9 bliebe vom klassischen Zivilprozess unter dem Leitstern der Parteiherrschaft wenig übrig. Für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Justiz und Effizienzverbesserungen müssten die Parteien einen hohen Preis zahlen. Dieser tiefgreifenden Auswirkungen sollte sich der Gesetzgeber bewusst sein, wollte er die Lösungsvorschläge weiterverfolgen und für rechtfertigungsfähig halten. Der konkreten Definition von Massenverfahren käme als Anknüpfungspunkt der Ungleichbehandlung dann

erhebliche Bedeutung zu, denn in deren Anwendungsbereich wären die Verfahrensrechte der Parteien stark eingeschränkt.

- 41 Im Zivilprozess gibt es nicht zu unterschätzenden Spielraum für effizientere Abläufe und Ressourcenschonung, ohne die Parteirechte und die Vertretungsmöglichkeiten der Rechtsanwälte massiv einzuschränken. Im Vordergrund steht hier die Digitalisierung. Zahlreiche softwarebasierte Möglichkeiten bis hin zur KI sind denkbar, um den Richtern die Arbeit zu erleichtern. Ihr Einsatz ist gerade in Massenkongregationen naheliegend. Darüber hinaus gibt es bereits im geltenden Recht Möglichkeiten für das Gericht (z.B. im Rahmen von § 139 ZPO), auf effizientere Abläufe im Verfahren hinzuwirken. Dabei bietet sich insbesondere eine Abstimmung mit den beteiligten Prozessvertretern an. Zudem spielt gewiss die angemessene finanzielle, sachliche und personelle Ausstattung der Ziviljustiz eine maßgebliche Rolle dabei, den Effekt von Überlastungssituationen zu reduzieren und solche künftig zu vermeiden.

Empfehlung 4:

Der bereits eingeschlagene Weg der Digitalisierung der Justiz sollte konsequent und mit Nachdruck weiterverfolgt werden. Ohne digitalen Fortschritt wird die Justiz dem steigenden Druck nicht gewachsen sein. Finanzielle Mittel sollten gerade im Massenverfahrensbereich auch für nicht-juristische Experten zur Verfügung stehen, die etwa in den Bereichen IT, Softwarelösungen oder Projektmanagement unterstützen können. Zudem sollten die mit entsprechenden Verfahren befassten Richter ermutigt werden, eine proaktivere Rolle bei der frühzeitigen Verfahrensplanung und -gestaltung einzunehmen. Schon dadurch ließen sich regelmäßig erhebliche Ressourcen bei allen Beteiligten einsparen.

- 42 Die Lösungsvorschläge im Antrag betreffen weitgehend eine Symptombekämpfung, die wesentliche strukturelle Ursachen der geschilderten Überlastung nicht adressiert. Das ist zum einen der Umstand, dass *de lege lata* offenbar kein als hinreichend attraktiver kollektiver Rechtsschutzmechanismus existiert. Zum anderen basiert die Überlastung darauf, dass es im deutschen Zivilprozess mit guten Gründen auf eine Einzelfallbetrachtung ankommt, die notwendigerweise bremsend wirkt. Beide Punkte bleiben im Antrag außen vor. Im Ergebnis zielt der Antrag darauf ab, bei der geschilderten Ausgangslage den Zivilprozess noch „irgendwie beherrschbar“ zu machen. Es verwundert daher nicht, dass man die Vorschläge weitgehend als Notlösungen begreifen muss, die kaum zu einem attraktiven Konfliktlösungsangebot für die Rechtsuchenden führen würden (vgl. *Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 10, 20).

Empfehlung 5:

Ressourcenschonung und effizientes „Abarbeiten“ von Massensachverhalten sind keine Selbstzwecke. Ziel jeder Reform sollte es sein, ein attraktives Konfliktlösungsangebot für die Rechtsuchenden zu schaffen. Entscheidendes Kriterium für die Bewertung von Reformvorschlägen wären dann deren Auswirkungen auf die Rechtsuchenden. Durch diesen Blickwinkel sollten sämtliche Lösungsvorschläge betrachtet werden. In einem solchen Test schneiden

die zahlreichen Einschränkungen der Parteirechte und der anwaltlichen Tätigkeit im Antrag schlecht ab.

Empfehlung 6:

Sollte der Gesetzgeber – über den verstärkten Einsatz von Digitalisierung etc. hinaus – Reformen des Individualprozesses bei Massensachverhalten für erforderlich halten, sollte ergebnisoffen geprüft werden, ob sich wesentliche Verbesserungen durch den verstärkten Einsatz von Pauschalierungen und Schätzungen erzielen lassen (etwa im Rahmen von § 287 ZPO, hierzu *Gsell/Meller-Hannich JZ 2022, 421, 427*). Die damit verbundenen Einschränkungen zur gegenwärtigen Rechtslage könnten sich in ihren Auswirkungen als geringer erweisen als die derzeit diskutierten, tiefgreifenden Beschränkungen zahlreicher Prozessmaximen.

SACHVERSTÄNDIGENANHÖRUNG IM RECHTSAUSSCHUSS DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES AM 10. MAI 2023

„Wirksame Regelungen zur Bewältigung von Massenverfahren schaffen“

Stellungnahme von Dr. Philipp Plog

Legal Tech Verband Deutschland, Vorstandsvorsitzender

ZUSAMMENFASSUNG

Die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes vom Mai 2022, deren Forderungen die CDU mit dem Antrag in weiten Teilen übernimmt, möchte die geschilderte Überlastung der Justiz durch Verfahrensänderungen ausgleichen. Die vorgeschlagenen Änderungen der Zivilprozessordnung betreffen „Massenverfahren“ in typischen verbraucherrechtlichen Situationen (Kapitalanlage-, Verbraucherschutz-, Versicherungs- und Fluggastrechte). Fast alle Forderungen der CDU schränken die prozessualen Rechte und die Autonomie von Rechtsuchenden ein, und nur wenige Forderungen sollen zusätzliche Ressourcen schaffen.

Die Straffung des Zivilprozesses liefert jedoch keine Lösung für die strukturelle Krise der Justiz, die der Richterbund beschreibt. Die Schwierigkeiten beruhen nicht auf der Wahrnehmung von prozessualen Rechten durch Betroffene. Sondern darauf, dass die Bundespolitik die Richterschaft und ihre Verwaltung in den letzten Jahren völlig unzureichend mit finanziellen Mitteln, Personal, Technologie und Prozessen

ausgestattet hat. Das politische Versäumnis kann nicht durch weniger Rechtsstaat kompensiert werden. Die Justiz muss zunächst in die Lage versetzt werden, die Verfahren organisatorisch in den Griff zu bekommen, mit einer modernen Form des Verfahrensmanagements ausgestattet und umfassend digitalisiert werden, und so die traditionelle Fallbearbeitung, die sie heute prägt, vollständig überwinden.

Es ist erstaunlich, dass der Richterbund keine angemessenen Ressourcen fordert, sondern sich auf die Reduzierung von Verfahren beschränken möchte. Es stellt sich auch die Frage, wie sich die Belastung der Justiz insgesamt darstellt. Denn auch wenn "Massenverfahren" in einzelnen Spruchkörpern zur Überlastung führen, ist die Gesamtbelastung der Justiz in den vergangenen 15 Jahren signifikant zurückgegangen, bei den Amtsgerichten sogar bis zu 36 Prozent.

Die Forderung, nur Verfahrensrechte bei typischen Verbraucheransprüchen einzuschränken, ist aber nicht nur rechtstaatlich fragwürdig. Ein solches Vorgehen wäre auch rechtspolitisch eine Rolle rückwärts. Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren gerade erst Rechtssicherheit für Legal-Tech-Geschäftsmodelle geschaffen, bei denen Verbraucher, aber auch Gewerbetreibende niedrighschwellige Angebote zur Durchsetzung ihrer Rechte nutzen und bündeln können (Abtretungs-, Forderungskauf- und Stellvertretungsmodelle, häufig in Kombination mit Prozessfinanzierung). Er hat sich außerdem bewusst gegen ein kollektives Rechtsschutzverfahren entschieden, bei dem Klagen verfahrenstechnisch gebündelt werden. Solange sich Deutschland im Kern für individualrechtlichen Rechtsschutz entscheidet, müssen individuelle prozessuale Rechte gewährleistet sein.

Vor diesem Hintergrund – und mit dieser Priorisierung – halten wir es für richtig, einzelne Verfahrensvorschläge des Richterbundes gleichwohl aufzugreifen

(Sprungrevision zu verfolgen, Strukturierung des Parteivortrages und Einrichtung von Hilfsspruchkörpern), während andere rechtsstaatlich fragwürdig sind (Beschränkung von Fristverlängerungen, „Übertragung“ von Beweisaufnahmen auf andere Verfahren und die faktische Abschaffung des Öffentlichkeitsprinzips). Schließlich ist auch rechtsdogmatisch unklar, wie das Rechtsinstitut "Massenverfahren" ausgestaltet werden soll, ohne die Gefahr eines Spannungsverhältnisses zu "individuellen Verfahren" zu schaffen.

STELLUNGNAHME DES LEGAL TECH VERBANDS IM EINZELNEN

Die CDU sieht die deutsche Justiz an der Belastungsgrenze, und zwar durch Massenverfahren im Kapitalanlage-, Verbraucherschutz-, Versicherungs- und Fluggastrecht. Sie stellt elf Forderungen zur Änderung der Zivilprozessordnung zusammen, mit denen sie der Justiz die Bewältigung der Verfahren erleichtern will. Die CDU übernimmt dabei einen Großteil der Forderungen, die eine Arbeitsgruppe des Deutschen Richterbundes im Jahr 2021 formuliert hat („Initiativ-Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zur besseren Bewältigung von Massenverfahren in der Justiz" vom Mai 2022, im Folgenden: DRB-Stellungnahme). Außerdem finden sich zwei neue Gedanken im CDU-Antrag: Es wird gefordert, „additive Effekte im Anwaltsgebührenrecht" zu reduzieren und den Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Justiz zu fördern.

Unsere Stellungnahme greift die zentralen Prämissen und Forderungen des CDU-Antrag auf. Da der Antrag keine konkreten Formulierungen für geänderte ZPO-Normen enthält und auch die veränderten Regelungskonzepte, die er auflistet, nicht erörtert, nehmen wir in erster Linie auf die Argumentation im Forderungspapier des Deutschen Richterbundes Bezug. Insgesamt kann angesichts der vielfältigen prozessualen Implikationen der Vorschläge, vor allem aber wegen ihrer noch oberflächlichen Natur

eine Auseinandersetzung nur auf der Ebene rechtspolitischer Konzepte stattfinden. Dazu dient nach unserem Verständnis auch die Anhörung im Rechtsausschuss.

1. Die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes vom Mai 2022 ist ein **Dokument der Verzweiflung**. Es wird deutlich, dass Richterinnen und Richter, die mit einer Vielzahl von Verfahren konfrontiert sind, sie nicht mehr bewältigen können. Die Autoren sehen "Handlungsbedarf, um die Arbeitsfähigkeit der Gerichte sicherzustellen und "einem Vertrauensverlust in die Funktionsfähigkeit der Justiz entgegenzuwirken" (S. 2 der DRB-Stellungnahme). Es soll versucht werden, die persönliche und institutionelle Überforderung durch Verfahrensänderungen auszugleichen, allerdings nur für „Massenverfahren“. Andere, individuelle zivilrechtliche Verfahren sollen offenbar nicht beschleunigt oder verändert werden.
2. Fast alle dieser Forderungen schränken die prozessualen Rechte und die Autonomie von Rechtssuchenden ein (Ausweitung der Sprungrevision, Verfahrensfortführung trotz Rücknahme von Rechtsmitteln, Aussetzung von Verfahren, Beschränkung von Fristverlängerungen, Einschränkung des Prozessvortrags, Erstreckung von Beweisaufnahmen auf „vergleichbare Fälle“, Verweigerung der mündlichen Verhandlung ohne Zustimmung der Parteien). Es finden sich nur wenige Vorschläge, die Verfahrensrechte aus Sicht der Rechtssuchenden ausbauen oder neue Ressourcen an den Gerichten schaffen würden (Durchführung von Pilotverfahren in der Revisionsinstanz zur Beschleunigung anderer Verfahren; Einrichtung von Hilfsspruchkörpern).

Die Straffung des Zivilprozesses in einem bestimmten Arbeitsfeld mag geeignet sein, die Belastung einiger Bereiche in der Justiz punktuell zu reduzieren. Sie

liefert aber **keine Lösung für die strukturelle Krise der Justiz** in Deutschland. Die enormen Schwierigkeiten beruhen nicht auf der Wahrnehmung von prozessualen Rechten durch Betroffene, sondern auf umständlichen Prozessen, einem unterfinanzierten Apparat und vor allem einem Grad der Digitalisierung, der auch im Vergleich zu den anderen Akteuren im Rechtssystem, unterentwickelt ist. Dies folgt auch aus einer internationalen Vergleichsstudie, die der Legal Tech Verband zusammen mit der Bucerius Law School und der Boston Consulting Group im Juni 2022 veröffentlicht hat ("[Die Zukunft digitaler Justiz](#)"). Dort wurde herausgearbeitet, dass Deutschland fünf bis zehn Jahre Rückstand auf die Digitalisierung der Justiz in Großbritannien, Singapur, Österreich und Kanada hat (unter diesen Vorreitern finden sich übrigens zwei Länder, die – wie Deutschland – föderalistisch organisiert sind). Eine wesentliche Erkenntnis der Studie ist, dass die Justizorganisation und die Prozessordnungen in Deutschland nicht digital gedacht werden, sondern – wie der vorliegende CDU-Vorstoß – nur punktuelle Anpassungen der "analogen Vorgehensweise" versuchen, und auch dies nur sehr zögerlich (vgl. auch unsere Stellungnahme zu Videoverhandlungen im Zivilprozess vom Januar 2023, Abschnitt 2 und 5, "[Stellungnahme](#) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik"). Auch fehlt es – anders als in den digital führenden Jurisdiktionen – an einer Strategie, welche die Ebene des materiellen und prozessualen Rechts im Zusammenhang mit den technologischen Rahmenbedingungen in der Justizverwaltung und den erforderlichen Anwendungsprogrammen betrachtet ([3-Ebenen-Modell](#) der internationalen Vergleichsstudie).

Die Justiz muss jetzt in die Lage versetzt werden, die Verfahren organisatorisch in den Griff zu bekommen, mit einer **modernen Form des**

Verfahrensmanagements ausgestattet und umfassend digitalisiert werden, und so die traditionelle Fallbearbeitung, die sie heute prägt, vollständig überwinden. Auch die vom Richterbund beschriebene Überlastung ist möglicherweise ein Problem des Ressourcen- und Verfahrensmanagements innerhalb der Justiz. Denn es ist nicht richtig, dass "Massenverfahren" zu einer flächendeckenden Überlastung der Justiz in Deutschland führen. Der "Abschlussbericht zur Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten", der im Auftrag des Bundesjustizministeriums im April 2023 vorgelegt wurde, hat herausgearbeitet, dass die Gesamtbelastung der Justiz zwischen 2005 und 2019 signifikant *abgenommen* hat – und zwar um 36 % bei den Amtsgerichten und rund 20 % bei den Landgerichten ([Abschlussbericht](#), S. 23 ff.).

3. Der Wunsch, Verfahrensrechte bei typischen Verbraucheransprüchen einzuschränken, wäre nicht nur rechtstaatlich verfehlt. Er wäre auch **rechtspolitisch ein Rückschritt**. Der deutsche Gesetzgeber hat in den vier vergangenen Jahren Rechtssicherheit für Legal Tech-Geschäftsmodelle geschaffen, bei denen Verbraucher:innen, aber auch Gewerbetreibende niedrighschwellige Angebote zur Durchsetzung ihrer Rechte nutzen. Diese Beratungsangebote haben den Zugang zum Recht verbessert, gerade im Bereich der Streu- und Bagatellschäden und bei kleinen Forderungen von Verbrauchern, die wegen der Kostenrisiken einer gerichtlichen Auseinandersetzung und wegen ihrer strukturellen Unterlegenheit den Konflikten häufig ausweichen ("rationales Desinteresse"). Angebote wie von, wenigermiete.de, myright, Flightright oder Helpcheck, nehmen Inhabern von kleinen Forderungen das Prozesskostenrisiko ab, und bekommen im Falle des Erfolges einen Anteil am Erlös. Oft funktionieren sie als Abtretungsmodelle, durch Forderungserwerb oder in Stellvertretung, und

häufig in Kombination mit Prozessfinanzierung. Der Gesetzgeber hat sie im Jahr 2022 durch die Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) rechtssicher gemacht (["Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt"](#), August 2021), und vor wenigen Monaten in einer zweiten Runde die Zentralisierung der Aufsicht im Rechtsdienstleistungsgesetz beschlossen (["Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen"](#), Februar 2023).

Auch der Bundesgerichtshof hat mit Entscheidungen in den letzten Jahren Rechtssicherheit für die Bündelung von Ansprüchen geschaffen (Entscheidungen zu [wenigermiete.de](#) 2019, [Smartlaw](#) 2021, [Airdeal](#) 2021, [Financialright](#) 2022). Jetzt, wo Verbraucher:innen diese Beratungsmodelle vermehrt in Anspruch nehmen, kann es nicht richtig sein, ihnen Verfahrensrechte einseitig wieder zu entziehen. Denn die individuellen Ansprüche, die hier – in größeren Fallzahlen – geltend gemacht werden, sind nicht weniger berechtigt als andere rechtliche Anliegen, die nicht gebündelt oder skaliert werden. Dafür spricht auch, dass der Gesetzgeber sich in Deutschland bewusst gegen ein echtes Massenverfahren im US-amerikanischen Sinne entschieden hat. Dort werden Klagen verfahrenstechnisch gebündelt und unterliegen einer eigenen prozessualen Dynamik (Erstreckung auf alle Betroffenen, Erstreckung der Rechtskraft, direkte Durchsetzung von Ansprüchen, Aufbau von Verhandlungsmacht, besondere Vergleichsdynamik). Die deutsche Entscheidung für die Musterfeststellungsklage, die keine direkte Durchsetzung von Ansprüchen vorsieht, hat sich als falsch erwiesen und die Bundesregierung ist jetzt im Begriff, dies mit der Abhilfeklage zu korrigieren. Auch diese ist allerdings halbherzig angelegt und wird angesichts der hohen

Verfahrens- und Finanzierungshürden nicht dazu führen, dass damit Einzelansprüche in unterschiedlichsten Rechtsgebieten gebündelt werden.

4. Wenn die – durchaus radikale – Modernisierung der Justiz gewährleistet ist, halten wir es für richtig, ergänzend **einzelne Verfahrensvorschläge des Richterbundes** aufzugreifen, während andere rechtsstaatlich nicht darstellbar sind.

Wir halten es für denkbar, die Ausweitung von Vorabentscheidungen und Sprungrevision zu verfolgen, über eine Strukturierung des Parteivortrages nachzudenken und Hilfsspruchkörper einzuführen (Ziffer 1, 2, 6 und 7 des Antrags). Wir halten darüber hinaus auch die Abschaffung von überkommenen Formerfordernissen für sinnvoll, bei denen Gerichtsverfahren häufig verzögert und sabotiert werden, ohne dass dieses Ergebnis von der Prozessordnung gewollt wäre (vgl. das [Positionspapier](#) des Startup-Verbands vom Juni 2019 zur RDG-Reform). Deshalb plädieren wir zum Beispiel für die umfassende digitale Abwicklung von rechtlicher Vertretung (mit der "einfachen" digitale Signatur), insbesondere für den gerichtlichen Nachweis von Beauftragung und Abtretungen (§§ 410, 174 BGB).

Dagegen halten wir die prinzipielle Beschränkung von Fristverlängerungen, die „Übertragung“ von Beweisaufnahmen auf andere Verfahren und die faktische Abschaffung des Öffentlichkeitsprinzips für rechtsstaatlich angreifbar (Ziffern 5, 8, 9 des Antrags). Es macht auch keinen Sinn, die gesetzliche Anwaltsvergütung für "Massenverfahren" zu verändern, da es auch mit der Abhilfeklage keinen umfassenden kollektiven Rechtsschutz in Deutschland geben wird, der eine Vielzahl von Verfahren auf ein einziges reduziert (Ziffer 10 des Antrags). Solange

dies der Fall ist, müssen Anwäl:innen fallbezogen vergütet werden, und genau das leistet das deutsche Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) mit einer austarierten Gebührenlogik. Im Übrigen läuft der CDU-Antrag auf einen Eingriff in die „Waffengleichheit“ hinaus, denn die angedachte Reduzierung der Anwaltshonorare auf der Klägerseite wirkt gerade dann besonders stark, wenn man sich vor Augen führt, dass beklagte Unternehmen für ihre Rechtsverteidigung zwei- und dreistellige Millionenbeträge aufwenden. Ließe man das unangetastet und beschränkte die Anwaltshonorare auf der Klägerseite, wäre das ein möglicher Verstoß gegen Art. 3 GG und eine Beschränkung des Gebots des effektiven Rechtsschutzes.

Es ist schließlich rechtsdogmatisch unklar, wie das Rechtsinstitut "Massenverfahren" ausgestaltet werden soll. Wenn mit der Einordnung eines Anspruches als Teil eines Massenverfahrens eine erhebliche Einschränkung von Verfahrensrechten verbunden ist, werden überlastete Richter und Richterinnen eine Neigung haben, diesen Tatbestand frühzeitig anzunehmen. Dies kann dazu führen, dass etwa Rückzahlungsansprüche von Diesel-Geschädigten oder gewerblichen Kartell-Opfern je nach Kontext als Massenverfahren oder eben als Individualverfahren geführt werden können. Das schafft die Gefahr eines Rechtsschutz-Gefälles, und spricht dafür, dass Verfahrensänderungen im Zweifel für alle zivilrechtlichen Ansprüche durchgeführt werden müssen.

+++

Über den Legal Tech Verband Deutschland

Der im Mai 2020 gegründete Verband bringt bereits mehr als 120 Marktakteure in Deutschland zusammen, die der Wunsch nach einer fairen und wettbewerbsfähigen Öffnung des Rechtsmarktes verbindet. Zu den Mitgliedern zählen Akteure des gesamten Rechtsmarkts, darunter Kanzleien, Rechtsschutzversicherer, Inkassodienstleister, Vermittlungsplattformen, Anbieter von Vertragsgeneratoren sowie Software- und Medienunternehmen (u.a. Flightright, ARAG, C.H. Beck Verlag, Wolters Kluwer, Gansel, Lawlift, Myright, Rightmart, Advocard, RA Mikro, STP, Bryter). Es ist der einzige Verband in Deutschland, der Akteure des Rechtsmarktes unabhängig von ihrer Berufssparte zusammenbringt, um das enorme Potenzial von Technologie für die Weiterentwicklung von Rechtsberatung einzusetzen. Gerade die Mitglieder des Legal Tech Verbands haben in den wenigen Jahren mit neuen Geschäftsmodellen einen Zugang zum Recht in einigen Rechtsgebieten geschaffen, in denen er in den Jahrzehnten zuvor nicht gewährleisten werden konnte.

RiOLG Dr. Charlotte Rau, LL.M.
Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstr. 13
65185 Wiesbaden

Wiesbaden, den 8. Mai 2023

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses
am 10. Mai 2023 zum Thema
Antrag der Fraktion der CDU/CSU vom 7. Februar 2023
„Kollaps der Ziviljustiz verhindern – Wirksame Regelungen zur Bewältigung
von Massenverfahren schaffen“
BT-Drucksache 20/5560**

1) Anlass und Zielrichtung des Antrags

Die seit Jahren zunehmende Belastung der deutschen Ziviljustiz durch Massenverfahren ist im Antrag der CDU/CSU zutreffend beschrieben. Zwar ist das Phänomen von zivilrechtlichen Massenverfahren an sich nicht neu. So gab es auch in weiter zurückliegenden Jahren bereits „Wellen“ von Verfahren aus bestimmten Themenbereichen, z.B. bei Fonds-Anlageprodukten und Darlehenswiderrufen. Verändert haben sich aber Qualität und Dimension dieser Verfahren, was insbesondere mit der zunehmenden Technisierung und professionalisierten Bearbeitung durch spezialisierte Rechtsdienstleister zusammenhängt. Die Ziviljustiz ist mit der derzeitigen Personalausstattung und dem in der Zivilprozessordnung zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumentarium diesem Ansturm gerade von sog. Dieselverfahren und Fluggastrechteverfahren kaum noch gewachsen. Es geht zum einen um die Anzahl der Eingänge in Massenverfahren, zum anderen um deren inhaltliche Ausgestaltung mit typischerweise sehr umfangreichen teils kaum individualisierten Schriftsätzen und einer Vielzahl von Anlagen. Neben dem rechtlichen Reformbedarf ist auf Seiten der Justiz auch ein enormer Digitalisierungsdruck zu konstatieren.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, damit die Ziviljustiz dauerhaft auf Augenhöhe mit spezialisierten Rechtsdienstleistern arbeiten und ihren Auftrag der Gewährung effektiven Rechtsschutzes erfüllen kann.

2) Mögliche Lösungsansätze

Die Schaffung eines **Vorabentscheidungsverfahrens** zum Revisionsgericht, kombiniert mit der Möglichkeit der **Aussetzung** nach § 148 ZPO im Hinblick auf ein beim Revisionsgericht anhängiges Vorabentscheidungsverfahren oder Revisionsverfahren (Ziff. 1 und 3 des Antrags), wäre zu begrüßen. Die Klärung vorgreiflicher Rechtsfragen bedeutete eine erhebliche Ressourcenschonung sowohl bei den Instanzgerichten als auch - im Hinblick auf eine geringere Anzahl von Revisionen - beim Revisionsgericht. Gerade bei Massenverfahren ist davon auszugehen, dass bereits die Klärung von isoliert gestellten Rechtsfragen ohne vollständige Sachverhaltsklärung durch die Instanzgerichte einen erheblichen Steuerungseffekt haben kann.

Das bisher zur Verfügung stehende Instrument der Musterfeststellungsklage zur Bündelung von Massenverfahren hat sich in der Praxis mit seiner Mehrstufigkeit und der daneben weiterhin bestehenden Möglichkeit von Individualklagen hingegen nicht bewährt. Gleiches dürfte für die geplante Umsetzung der europäischen Verbandsklagenrichtlinie zu prognostizieren sein. Der diesbezügliche Referentenentwurf sieht ebenfalls ein komplexes mehrstufiges Verfahren und daneben die Möglichkeit von Individualklagen vor. Der von Greger gemachte Vorschlag zur Einführung einer vorläufigen Zahlungsanordnung im Zivilverfahren¹ ist interessant. Eine Effizienzsteigerung mit Entlastungseffekt für die Gerichte wäre hiervon realistisch aber nicht zu erwarten, zumal vor Erlass einer solchen Anordnung die Gewährung rechtlichen Gehörs zwingend erforderlich wäre.

Ein weiterer wichtiger Baustein für eine Effektivitätssteigerung bei der Bearbeitung von Massenverfahren dürfte die Einführung der Möglichkeit zum Treffen von **Leitentscheidungen** durch das Revisionsgericht auch für den Fall sein, dass Revisionsverfahren sich anderweitig erledigen (keine „Flucht in die Revisionsrücknahme“ bzw. kein „Sich freikaufen“, Ziff. 2 und 4 des Antrags). Voraussetzung hierfür wäre eine **besondere grundsätzliche Bedeutung** bzw. ein objektives Klarstellungsinteresse. Zu verweisen ist diesbezüglich zunächst auf den Beschluss der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des

¹ JZ 2022, 878.

Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom März 2023.² Allerdings wäre zu bedenken, ob die Feststellung einer besonderen grundsätzlichen Bedeutung bzw. eines objektiven Klarstellungsinteresses nicht allein dem Bundesgerichtshof, sondern bereits den die Revision zulassenden Oberlandesgerichten bindend ermöglicht werden sollte. Letzteres könnte die Anzahl der eingelegten Revisionen reduzieren und damit wiederum eine gewisse Steuerungswirkung entfalten.

Die Beschränkung der gesetzlichen Möglichkeit für Fristverlängerungen bei Massenverfahren (Ziff. 5 des Antrags) wäre aus zivilrichterlicher Sicht in der Sache zwar wünschenswert. Hier bestehen aber erhebliche Zweifel, ob eine solche neu zu schaffende gesetzliche Regelung in der Praxis greifen könnte. Zu verweisen ist etwa auf die Erfahrungen mit dem letztlich fast leerlaufenden § 132 ZPO, der Fristen für Schriftsätze vor der mündlichen Verhandlung vorsieht.

Soweit der Antrag der CDU/CSU in Ziff. 6 vorsieht, durch eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes die Möglichkeit einzuführen, zur Bearbeitung von Massenverfahren erforderliche Hilfsspruchkörper einzurichten, wäre eine hierdurch zu erwartende Entlastung gering. Eine Änderung allein der Binnenverteilung an den Gerichten würde allenfalls unter dem Gesichtspunkt der Spezialisierung zu Synergieeffekten führen.

Eine deutliche Entlastung und Effizienzsteigerung der Tätigkeit der Gerichte könnte hingegen die Einführung der richterlichen Möglichkeit bringen, im Rahmen der Prozessleitung bei Massenverfahren **Strukturvorgaben an den Parteivortrag** zu machen (Ziff. 7 des Antrags). Ansatzpunkt könnte eine weitere Spezifizierung des im Jahr 2020 eingeführten § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO sein. In Betracht kämen etwa Anordnungen zu Gliederung, Bezugnahmen und späteren Ergänzungen. Es wäre zu überdenken, diese Möglichkeit zunächst auf das Berufungs- und Revisionsverfahren zu beschränken. Sinnvoll könnte in diesem Zusammenhang auch die Kombination

²https://oberlandesgerichtoldenburg.niedersachsen.de/download/193163/Beschluss_Massenverfahren.pdf, abgerufen am 08.05.2023.

mit einer Umfangsbegrenzung für Schriftsätze sein, die in anderen Rechtsordnungen durchaus vorgesehen ist. Da es sich hierbei um einen weitreichenden Eingriff in die zivilprozessuale Verfahrensordnung handelte und zum Stichwort eines sog. Basisdokuments bereits umfassende justizpolitische Diskussionen stattfinden, wäre zunächst die Durchführung von Pilotprojekten zu empfehlen.³

Auch die Einführung einer **Konzentrationsmöglichkeit von Beweisaufnahmen** zur Vermeidung der vielfachen Wiederholung von Zeugenvernehmungen und Sachverständigengutachten bei gleich gelagerten Sachverhalten (Ziff. 8 des Antrags) wäre zu begrüßen.⁴ Die Einführung festgestellter Tatsachen in einen Zweitprozess ist beispielsweise im Zusammenhang mit Streitverkündung und Nebenintervention bereits möglich und der damit einhergehende Verlust von Mitwirkungs- und Einflussmöglichkeiten wäre für Massenverfahren wohl zu rechtfertigen.

Soweit in Ziff. 9 des Antrags vorgeschlagen wird, in Fällen von Massenverfahren eine **Entscheidung im schriftlichen Verfahren** entsprechend § 128 Abs. 2 ZPO auch ohne Zustimmung der Parteien vorzusehen, dürfte dies jedenfalls für die Berufungs- und Revisionsinstanz ohne Verletzung des Grundsatzes der mündlichen Verhandlung und des Unmittelbarkeitsgrundsatzes auszugestalten sein und im Übrigen auch das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK nicht verletzen.

Der Einsatz von **Legal Tech und Künstlicher Intelligenz** (Ziff. 11 des Antrags: Entwicklung von KI-Instrumenten) wird auch für die Justiz immer wichtiger werden, um gerade in zivilrechtlichen Massenverfahren mit den rechtsberatenden Akteuren mithalten zu können und Synergie-Effekte zu generieren. Bereits jetzt sind der Zugriff auf juristische Datenbanken und die fakultative Nutzung automatischer Spracherkennung Standard, die Systeme befinden sich - in den Bundesländern uneinheitlich - in der Umstellungsphase zur E-Akte. Vereinzelt gibt es bereits Pilotprojekte zu einem weitergehenden Einsatz von KI, so z.B. den Prototyp eines Urteilsconfigurators „FRAUKE“ am Amtsgericht Frankfurt am Main. Hier erfolgt für

³ S. etwa das von Bayern und Niedersachsen seit März 2023 betriebene Forschungsprojekt der Universität Regensburg mit Erprobung im Reallabor: <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2023/52.php>, abgerufen am 08.05.2023.

⁴ S. hierzu auch die Entschließung des Bundesrats BR-Drucksache 342/22 vom 07.10.2022: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0301-0400/342-22\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0301-0400/342-22(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1), abgerufen am 08.05.2023.

den Bereich der Fluggastrechteverfahren eine Falldatenextraktion durch ein sprachbasiertes KI-Modell aus den Schriftsätzen mit einer Konfiguration des Urteilsdokuments auf Basis teilautomatischer Textbausteine. Solche Pilotprojekte sollten gefördert und insbesondere finanziell auskömmlich ausgestattet werden.

Die im Antrag der CDU/CSU vorgeschlagenen Maßnahmen sind überwiegend als zielführend und grds. rechtlich umsetzbar einzuordnen. Die Umsetzung eines Großteils dieser Maßnahmen durch den demokratischen Gesetzgeber wäre daher zu begrüßen.

Über die Vorschläge im Antrag der CDU/CSU hinaus wäre zu erwägen, die Möglichkeit einzuführen, in Massenverfahren auch **ohne Zustimmung der Parteien** aufgrund einer online durchgeführten **Videoverhandlung** entsprechend § 128a ZPO zu entscheiden. Erfahrungsgemäß beschränken sich gerade in einfach gelagerten Massenverfahren wie etwa Fluggastrechteverfahren die oft von Bevollmächtigten wahrgenommenen mündlichen Verhandlungen auf das Stellen der Anträge. Die Durchführung von auch ohne Zustimmung der Parteien anberaumten Videoverhandlungen würde sich verfahrensbeschleunigend und damit ressourcenschonend auswirken.

Abschließend ist auf die Initiativstellungnahme des Deutschen Richterbundes zur besseren Bewältigung von Massenverfahren in der Justiz vom Mai 2022 zu verweisen,⁵ deren Vorschläge ich als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Massenverfahren des Deutschen Richterbundes vor dem Hintergrund meiner fast 20-jährigen richterlichen Erfahrung mit erarbeitet habe. Der Antrag der CDU/CSU stimmt in wichtigen Kernpunkten mit den in der Initiativstellungnahme gemachten Vorschlägen überein.

⁵https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2022/DRB_220513_Stn_Nr_1_Massenverfahr_en.pdf, abgerufen am 08.05.2023.

Professor Dr. Thomas Riehm
Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches
Privatrecht, Zivilverfahrensrecht
und Rechtstheorie



Prof. Dr. Thomas Riehm, Innstr. 39, 94032 Passau

An den Rechtsausschuss des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Tel.: 0851/509-2240
Fax: 0851/509-2242
Mail: lehrstuhl.riehm@uni-passau.de
Anschrift: Innstr. 39, Zi. 310
94032 Passau

Passau, 9. Mai 2023

Stellungnahme
zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Kollaps der Ziviljustiz verhindern –
wirksame Regelungen zur Bewältigung von Massenverfahren schaffen“
(BT-Drs. 20/5560)

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages am 10. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	3
I. Überlastung der Justiz – Quantität oder Komplexität?.....	3
II. Massenverfahren – gekommen um zu bleiben	4
III. Massenklagen – was ist das?	4
B. Zu den vorgeschlagenen Eingriffen in das Verfahrensrecht	6
I. Möglichst frühzeitige höchstrichterliche Klärung der entscheidungserheblichen Rechtsfragen.....	6
1. Vorabentscheidungsverfahren zum Revisionsgericht.....	7
a. Beschränkung auf „reine Rechtsfragen“ – keine Rechtsanwendung ohne Sachverhalt	7
b. Keine Beantwortung von Einzelfallfragen	8
c. Unklare Rolle der Prozessparteien	9
d. Keine Bindungswirkung für die unteren Instanzen	10
e. „Schwarmintelligenz“ der Instanzgerichte nutzen	11
f. Ergebnis	11
2. Ausweitung der Sprungrevision auf Fälle von Massenverfahren	11
a. Keine Streichung des Einwilligungserfordernis des Gegners (§ 566 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO).12	
b. Streichung des endgültigen Berufungsverzichts	12
II. „Pilotverfahren“ beim BGH; erweiterte Aussetzungsmöglichkeit.....	12
III. Höchststrichterliche Klärung unabhängig von der Verfahrensfortführung durch die Parteien.....	14
1. Entmachtung der Parteien.....	14
2. Bestehende Möglichkeiten zur Äußerung der Rechtsauffassung.....	15
IV. Beschränkung von Fristverlängerungen im Revisionsverfahren bei Massenverfahren.....	16
V. Schaffung von Hilfsspruchkörpern	16
VI. Strukturierung und Begrenzung des Parteivortrags.....	16
VII. Übertragung der Ergebnisse einer Beweisaufnahme.....	18
VIII. Schriftliches Verfahren auch ohne Zustimmung der Parteien.....	19
IX. Reduktion „additiver Effekte“ im Rechtsanwaltsgebührenrecht in Fällen von Massenverfahren.....	20
X. Förderung von KI-Instrumenten.....	20
C. Alternativen	21
I. Ertüchtigung und Erprobung des kollektiven Rechtsschutzes.....	21
II. Digitalisierung und Ertüchtigung der Ziviljustiz.....	22
1. Justiz auf technische Augenhöhe mit der Anwaltschaft bringen	22
2. Entwicklung eines besonderen Online-Verfahrens.....	24
D. Fazit	24

A. Einleitung

I. Überlastung der Justiz – Quantität oder Komplexität?

- 1 Die deutsche Ziviljustiz steht vor einem Paradoxon: Einerseits werden seit ca. 20 Jahren gravierend sinkende Eingangszahlen festgestellt – ein Trend, der sich auch in den Nachbarländern ablesen lässt –,¹ andererseits klagt die Justiz über konstante Überlastung durch sog. Massenverfahren und befürchtet gar einen drohenden Kollaps.² Anekdotische Evidenz aus den Gerichten³ und die trotz sinkender Eingangszahlen gleichwohl steigenden Verfahrensdauern vor den Zivilgerichten⁴ zeigen, dass die Überlastung der Justiz nicht nur ein „gefühltes“, sondern ein durchaus reales Problem ist.
- 2 Ob es allerdings gerade die Massenverfahren sind – wie auch immer diese definiert werden mögen –, die signifikant zur Überlastung der Justiz beitragen, ist derzeit, soweit ersichtlich, empirisch noch nicht geklärt. Umgekehrt zeigen Berichte aus der Justiz, dass es gerade die gleichförmigen Massenverfahren sind, die – nach einer ersten Einarbeitung des Spruchkörpers – mit verhältnismäßig geringem Aufwand bearbeitet werden können und also „leichte Erledigungsziffern“ darstellen, gerade im Vergleich zu komplexen baurechtlichen oder IT-vertragsrechtlichen Streitigkeiten. Freilich wird die Bearbeitung derartiger Fälle häufig als stumpfsinnig und aus diesem Grund als belastend empfunden. Eine Überlastung lässt sich allein daraus indessen nicht unmittelbar ableiten.
- 3 Auf der anderen Seite des Spektrums stehen eine andere Art von „Massenverfahren“, die freilich durch den Antrag der CDU/CSU-Fraktion (und der diesem zugrunde liegenden Initiativstellungnahme des Deutschen Richterbundes) gar nicht adressiert werden: Einzelne Verfahren, in denen abgetretene Ansprüche von Tausenden Zedenten gebündelt durch Rechtsdienstleister und/oder spezielle Klagevehikel geltend gemacht werden.⁵ Diese stehen als Einzelverfahren in der Justizstatistik (und im Pensenschlüssel) und werden von den vorgeschlagenen Instrumenten weitestgehend nicht erfasst, obwohl ihre tatsächliche Komplexität schon allein durch die große Zahl einzeln zu prüfender Abtretungen und Anspruchshöhen immens ist.

¹ Dazu jüngst *Ekert/Meller-Hannich/Nöhre/Höland u.a.*, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“, 21.4.2023, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

² Deutscher Richterbund, AG Massenverfahren, Vorschläge zur besseren Bewältigung von Massenverfahren durch die Justiz, 13.5.2022, https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2022/DRB_220513_Stn_Nr_1_Massenverfahren.pdf, S. 13.

³ S. etwa den „Brandbrief“ von neun Richtern am LG Augsburg an den Bezirksrichterrat, zitiert in <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/wirecard-oder-dieselskandal-hohe-belastung-durch-massenverfahren-richterbund-fordert-minister-buschmann-zum-handeln-auf/27889058.html>

⁴ *Ekert/Meller-Hannich/Nöhre/Höland u.a.*, Abschlussbericht (Fn. 1), S. 32.

⁵ Paradigmatisch etwa die kartellrechtlichen Follow-up-Klagen auf Schadensersatz, etwa LG München I, Urt. v. 7.2.2020 – 37 O 18934/17, juris: 3.235 Zedenten von Ansprüchen aus 84.132 Erwerbsvorgängen in einem einzigen Zivilprozess; aus dem Bereich der „Diesel-Fälle“ LG Ingolstadt, Urt. v. 7.8.2020 – 41 O 1745/18, juris: 2.852 abgetretene Einzelansprüche in einer Klage.

II. Massenverfahren – gekommen um zu bleiben

- 4 Die massenhaft parallel auftretenden ähnlich gelagerten Verfahren, von denen der Antrag ausgeht, sind aber gleichwohl ein tatsächliches Phänomen, an dem nicht zu rütteln ist. Massenklagen sind gekommen, um zu bleiben. Die Anwaltschaft auf Kläger- wie auf Beklagtenseite hat den Dieselskandal und das damit verdiente Geld genutzt, eine ausgefeilte technische und organisatorische Infrastruktur für die Führung massenhafter parallel gelagerter zivilprozessualer Streitigkeiten aufzubauen. Diese Infrastruktur lässt sich verhältnismäßig einfach auf neue skalierbare Sachverhalte umstellen – und wird schon gegenwärtig auf immer neue Sachverhalte angewendet, seien es Prämien für private Krankenversicherungen oder die Rückforderung von Einsätzen für illegale Online-Glückspiele. Die „Klageindustrie“, vor der viele warnen, ist also längst da – und übrigens auch die Beklagtenindustrie, die ihr Management von massenhaften Klageeingängen und Verfahrensführungen nicht weniger professionalisiert hat.
- 5 Nun war Deutschland schon immer stolz auf seine Industrie – diese steht traditionell für grundsolide und zuverlässige Produkte, die auch innovativ sind, ja teilweise auch das Zeug zum Exportschlager und gar zum Weltmarktführer haben. Warum sollte das für die Klage- und Beklagtenindustrie anders sein? Hochskalierte professionelle Prozessführung auf beiden Seiten führt zu einer intensivierten Rechtsdurchsetzung. Die Diskrepanz zwischen „Recht haben“ und „Recht bekommen“, zwischen theoretisch bestehenden Ansprüchen und tatsächlich durchgesetzten Ansprüchen, schwindet. Das „rationale Desinteresse“ von einzelnen Anspruchsinhabern, ihre Ansprüche nicht gerichtlich geltend zu machen, wirkt sich weniger aus, wenn spezialisierte Rechtsdienstleister die Hürden zur Justiz reduzieren. In einem Rechtsstaat sollte uns das nur recht sein. In aller Deutlichkeit: Das Phänomen der „Massenverfahren“ ist die Kehrseite dessen, was lange Zeit als das wichtigste Ziel rechtsstaatlicher Reformen des Prozessrechts galt, nämlich des möglichst unbeschränkten Zugangs zum Recht und der flächendeckenden realen Verfügbarkeit von Rechtsschutz für Privatrechte. Keinesfalls sollten die Hürden für derartige Verfahren nun erhöht und Parteirechte beschnitten werden, um die Justiz von ihrer ureigensten Aufgabe zu entlasten, der Gewährung von Individualrechtsschutz für beide Parteien durch Prüfung und entweder Durchsetzung oder Abweisung individueller Ansprüche.

III. Massenklagen – was ist das?

- 6 Der Antrag der CDU-/CSU-Fraktion versucht keine Definition des Begriffs der „Massenklagen“ oder „Massenverfahren“ – dieser scheint als gegeben vorausgesetzt zu werden. Der Deutsche Richterbund, auf dessen Initiativstellungnahme sich der Antrag stützt, führt dazu aus:

„Unter Massenverfahren sind solche Rechtsstreite zu verstehen, die eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle betreffen, d. h. eine Vielzahl von Fällen mit

*im wesentlichen gleichem Lebenssachverhalt und im wesentlichen gleichen Rechtsfragen.*⁶

- 7 Dies ist ersichtlich der Begriff, der implizit auch in dem Antrag zugrunde gelegt wird, wenn dieser sich auf Verfahren bezieht, „deren Tatsachengrundlage und die sich stellenden Rechtsfragen im Wesentlichen vergleichbar sind“.⁷ Die Beispiele, die sowohl der Richterbund als auch der Antrag bieten, sind allerdings sehr heterogen: „Derzeit treten Massenverfahren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vor allem im Banken- und Kapitalanlagerecht, im Versicherungsrecht, im Reiserecht und im allgemeinen Zivilrecht auf.“⁸ Auf diese Rechtsgebiete bezieht sich ausdrücklich auch der Antrag der CDU/CSU-Fraktion.⁹ Dabei wird aber verkannt, dass nicht alle massenhaft auftretende Fälle gleich Massenklagen im Sinne des eigenen Begriffsverständnisses sind, die also einen „im wesentlichen gleichen Lebenssachverhalt und im wesentlichen gleiche Rechtsfragen“ betreffen. Vielmehr sind Sachverhalt und Rechtsfragen in den meisten der genannten Fallgruppen nur für sehr überschaubare kleine Gruppen von Fällen jeweils „im wesentlichen gleich“.
- 8 Fluggastrechte¹⁰ z.B. sind allenfalls je verspätetem Flug einheitlich zu behandeln – wobei die Frage der Wirksamkeit der jeweiligen Buchungen auch noch insoweit unterschiedlich zu beurteilen sein kann. Im Übrigen handelt es sich bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zwar um ein massenhaft auftretendes Phänomen – insbesondere dank der Rechtsdienstleister, die in diesem Sektor aktiv sind –, nicht aber um einheitliche Sachverhalte, die einheitlich entschieden werden könnten. Auch die zentralen streitigen Fragen des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs wegen „außergewöhnlicher Umstände“ müssen für jeden einzelnen Flugverspätungsfall getrennt beurteilt werden.
- 9 Gleiches gilt für die ebenfalls genannten Widersprüche nach fehlerhafter Belehrung nach § 5a VVG a.F. gegen das Zustandekommen von Lebensversicherungsverträgen und für die Ansprüche wegen fehlerhafter Beitragsanpassungen in der privaten Krankenversicherung: Hier ist bei den Widersprüchen jede Belehrung eigens zu beurteilen und bei den Beitragserhöhungen jedes einzelne Erhöhungsschreiben im jeweiligen Kontext. Auch bei den „Dieselklagen“ sind unzählige Fallkonstellationen (Motortyp, Hersteller, Art des Erwerbs bzw. der Finanzierung, Kaufdatum, Weiterveräußerung, Gebrauch- oder Neuwagen, ...), zu unterscheiden und einzeln zu beurteilen, ohne dass ex ante klar gewesen wäre, welche Unterscheidungsmerkmale letztlich anzuwenden sein würden. Eine Bündelung zur einheitlichen Entscheidung wäre auch im Rückblick nur in geringem Maße möglich gewesen und hätte vor allem vorausgesetzt, dass schon im Vorfeld der Geltendmachung (und Bündelung) der Ansprüche festgestanden hätte, auf welche Merkmale es letztlich entscheidend ankommen würde. Nur dann hätten die Fälle entsprechend dieser Merkmale gruppiert werden können. Gerade in den Frühphasen eines solchen „Skandals“, die der Antrag der CDU/CSU-Fraktion vorwiegend adressiert, ist das kaum möglich.

⁶ Deutscher Richterbund, AG Massenverfahren (Fn. 2), S. 7.

⁷ BT-Drs. 20/5560 S. 1.

⁸ Deutscher Richterbund, AG Massenverfahren (Fn. 2), S. 8.

⁹ BT-Drs. 20/5560 S. 1.

¹⁰ Als Beispiel genannt von Deutscher Richterbund, AG Massenverfahren (Fn. 2), S. 9.

- 10 Auch im Kapitalanlagerecht schließlich hängt die Haftung – jenseits der klassischen Prospekthaftung – von den Inhalten individueller Beratungsgespräche ab und eignet sich kaum für eine einheitliche Behandlung. Im Übrigen besteht gerade hier mit dem KapMuG bereits eine Möglichkeit zur „Kollektivierung“ der Verfahren mit dem Ziel einer Einholung einer frühzeitigen höchstrichterlichen Entscheidung – ohne dass dies allerdings als besonderer Erfolg gelten dürfte. Das „Telekom-Verfahren“, das den Anlass zur Schaffung des KapMuG gegeben hatte, ist heute, nach 20 Jahren Verfahrensdauer (!) immer noch nicht abgeschlossen.¹¹ In der Zwischenzeit waren 16.000 Verfahren ausgesetzt, sodass die jeweiligen Kläger bis zu 20 Jahre auf ihr Geld warten mussten. Hieraus lässt sich ableiten, dass die Konzentration der Rechtsfragen auf ein einzelnes Musterverfahren der individuellen Rechtsdurchsetzung nicht unbedingt dienlich ist, weil um diese Rechtsfragen im Musterverfahren umso intensiver und länger gestritten wird, währenddessen die Einzelkläger in dieser Zeit faktisch rechtlos sind, insbesondere auch einer zwischenzeitlichen Insolvenz der Beklagten schutzlos ausgeliefert wären.
- 11 Bei näherer Betrachtung zeigt sich mithin, dass „Massenklagen“ nicht als einheitliches Phänomen greifbar sind, sondern unterschiedliche Phänomene vereinen. Die Vorschläge im Antrag der CDU/CSU-Fraktion adressieren nur einen Teil davon, und aller Wahrscheinlichkeit nach nicht den dringlichsten.
- 12 So sehr also bestimmte Phänomene auf den ersten Blick als „Massenklagen“ wahrgenommen werden, so wenig lassen sich diese bei näherer Betrachtung tatsächlich als einheitliche Fälle behandeln. Vielmehr bleibt es auch bei massenhaft auftretenden Fällen die vornehmste Aufgabe des Rechts, in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit sich allgemein entwickelte Maßstäbe auf den konkreten Fall übertragen lassen. Das ist die Kernaufgabe der Rechtsanwendung, die sich auch bei massenhaft auftretenden Phänomenen nicht entfällt, sondern stets im Mittelpunkt richterlichen Tätigkeit bleiben muss.
- 13 Schon diese grundsätzlichen Erwägungen sprechen gegen gesetzliche Sonderregelungen für „Massenverfahren“ oder „Massenklagen“.

B. Zu den vorgeschlagenen Eingriffen in das Verfahrensrecht

- 14 Im Einzelnen schlägt der Antrag der CDU/CSU-Fraktion verschiedene Maßnahmen vor, die nur schlagwortartig umschrieben werden und daher auch im Folgenden nur in ihrer groben Ausrichtung gewürdigt werden können.

I. Möglichst frühzeitige höchstrichterliche Klärung der entscheidungserheblichen Rechtsfragen

- 15 Mit dem ersten Vorschlag möchte die CDU/CSU-Fraktion die Bundesregierung auffordern lassen,

¹¹ <https://www.handelsblatt.com/finanzen/steuern-recht/recht/schadenersatzverfahren-einigung-mit-anlegern-im-telekom-prozess-verzoegert-sich/28680032.html>; zum Vergleichsangebot der Telekom s. <https://www.juve.de/verfahren/kapmug-verfahren-telekom-endlich-ist-ein-vergleichsvorschlag-auf-dem-tisch/>

„1. gesetzliche Regelungen zu erarbeiten, mit denen in zivilgerichtlichen Massenverfahren eine möglichst frühzeitige höchstrichterliche Klärung der entscheidungserheblichen Rechtsfragen erreicht wird. Hierzu sind die Schaffung eines schon aus der ersten Instanz zu initiierenden Vorabentscheidungsverfahrens zum Revisionsgericht sowie die Ausweitung der Sprungrevision auf Fälle von Massenverfahren zu prüfen“.

1. Vorabentscheidungsverfahren zum Revisionsgericht

- 16** Für ein mögliches Vorabentscheidungsverfahren schlagen weder der Antrag der CDU/CSU-Fraktion noch der Deutsche Richterbund ein konkretes Modell vor. Die Würdigung muss sich daher auf das abstrakte Konzept von Vorabentscheidungsverfahren beziehen, wie sie insbesondere beim Europäischen Gerichtshof (Art. 267 AEUV) , aber auch in anderen Rechtsordnungen bekannt sind (z.B. in Frankreich die „saisine pour avis“ gem. Art. 441-1 Code de l'organisation judiciaire i.V.m. Art. 1031-1 ff. Code de la procédure civile).
- a. Beschränkung auf „reine Rechtsfragen“ – keine Rechtsanwendung ohne Sachverhalt**
- 17** Diese Verfahren sind jeweils dadurch gekennzeichnet, dass reine Rechtsfragen zur Entscheidung gestellt werden. Diese stellen sich zwar aus Anlass eines konkreten Sachverhalts; dieser ist aber meist noch gar nicht prozessordnungsgemäß festgestellt. Vielmehr dient das Vorabentscheidungsverfahren nicht selten dazu, überhaupt erst zu bestimmen, welche Sachverhaltselemente letztlich entscheidungserheblich sein sollen.
- 18** Indessen ist eine Gesetzesauslegung ohne Sachverhalt streng genommen schon keine *Rechtsanwendung* im eigentlichen Sinne, wie sie der Rechtsprechung durch Art. 92 GG anvertraut ist. Vielmehr handelt es sich um eine generell-abstrakte Regelbildung. Traditionell wird als Aufgabe der Rechtsprechung in bürgerlichen Rechtssachen i.S.d. Art. 92 GG lediglich die verbindliche Entscheidung einzelner Streitigkeiten durch Anwendung von Rechtsnormen angesehen wird.¹² Hierzu steht die abstrakte Beantwortung von Auslegungsfragen in markantem Kontrast. Auch das abstrakteste Element richterlicher Rechtsanwendung, die Bildung des Obersatzes, ist stets auf den zu beurteilenden Fall bezogen. Die Aufstellung genereller Normen ohne Rücksicht auf den Einzelfall ist dagegen Aufgabe des Gesetzgebers.
- 19** Rechtsanwendung ohne Sachverhalt ist zudem notwendig unvollständig. Im Zusammenhang mit dem Vorabentscheidungsverfahren zum EuGH ist bereits viel diskutiert worden, dass ein wesentliches strukturelles Defizit dieses Verfahrens darin besteht, dass der EuGH keine Verantwortung für den gesamten Streitgegenstand hat.¹³ Er ist auf die Beantwortung der gestellten – und von ihm hinzunehmenden – Rechtsfragen beschränkt und kann den Sachverhalt – soweit er ihm überhaupt mitgeteilt wurde – nicht unter allen denkbaren rechtlichen Gesichtspunkten würdigen. Das führt notwendigerweise zu rein punktuellen Schlaglichtern auf

¹² BeckOK/*Morgenthaler*, 15.2.2023, Art. 92 GG Rn. 10; BVerfG NJW 1967, 1219.

¹³ Dazu etwa *Riehm*, in: Gsell/Hau (Hrsg.), *Zivilgerichtsbarkeit und Europäisches Justizsystem*, 2012, 203 (214 f.).

Rechtsfragen und gerade nicht zu einer umfassenden rechtlichen Aufarbeitung eines Fallkomplexes.

- 20 Faktisch gibt es für die im Antrag beabsichtigte Gestaltung nur zwei Alternativen. Entweder eine Vorabentscheidung kann erst auf der Grundlage eines ordnungsgemäß festgestellten Sachverhalts eingeholt werden; dann würde die Tatsachenfeststellung in der vorliegenden Instanz maximal aufgebläht, weil noch unklar wäre, welche Tatsachen sich aus Sicht des Bundesgerichtshofs als entscheidungserheblich herausstellen würden. Sicherheitshalber müssen (möglichst) *alle* Tatsachen festgestellt werden; zudem müssten im Vorlageverfahren auch Verfahrensrügen gegen die Sachverhaltsfeststellung geprüft werden, um die Rechtsfrage auf der Grundlage eines verfahrensordnungsgemäß festgestellten Sachverhalts prüfen zu können.
- 21 Alternativ würde auf eine umfassende Tatsachenfeststellung vor der Vorlage verzichtet. In diesem Fall würde sich die Vorlagefrage notwendigerweise auf einen hypothetischen Sachverhalt beziehen müssen. Rechtlich ist das ein „Stochern im Nebel“: Wenn der Sachverhalt A wäre, wie wäre dann die Rechtslage? Erst später, nach Beantwortung der Rechtsfragen durch den Bundesgerichtshof, würde sich im Laufe der Beweisaufnahme herausstellen, ob der Sachverhalt tatsächlich A war. Wenn nicht, war das Vorabentscheidungsverfahren verschwendete Zeit, weil eine Rechtsfrage beantwortet wurde, die sich im konkreten Fall nicht stellte.
- 22 Das zeigt, dass keineswegs gesichert ist, dass das Vorlageverfahren zu einer Beschleunigung der Rechtsfindung im Einzelfall oder über eine größere Zahl von Fällen führen kann. Vielmehr wären – gerade bei so vielschichtigen Konstellationen wie den Diesel-Fällen – unzählige Vorabentscheidungsverfahren nötig, bis alle notwendigen Differenzierungen herausgearbeitet sind. In der Zwischenzeit würden Instanzgerichte voraussichtlich stets die Einzelfälle aussetzen, weil die Entscheidung des Bundesgerichtshofs möglicherweise Auswirkungen auf die Entscheidung der Einzelfälle haben kann. Es darf die Prognose gewagt werden, dass gerade überlastete Instanzgerichte der Versuchung erliegen könnten, die Präjudizialität einer beim Bundesgerichtshof anhängigen Vorlagefrage eher großzügig zu beurteilen. Für die betroffenen Parteien würde dies nicht zu einer Beschleunigung, sondern einer Verzögerung der Entscheidung ihres Rechtsstreits führen.
- 23 Zugleich bestünde ein ganz erheblicher Anreiz für die Instanzgerichte, sich nicht die Mühe einer vollständigen Ausdifferenzierung und Berücksichtigung sämtlicher Besonderheiten der Einzelfälle zu machen, sondern eher den Sachverhalt „passend zu machen“, um unter die vom BGH bereits entschiedenen Fallgruppen zu fallen und den Weg des geringeren Widerstands zu gehen. Erst im Rechtsmittelwege wäre dann zu klären, ob die Abweichungen des jeweiligen Sachverhalts tatsächlich eine abweichende rechtliche Bewertung erfordern oder nicht. Damit ist zeitlich aber nichts gewonnen – umgekehrt hätte das Vorlageverfahren allein Zeit gekostet.

b. Keine Beantwortung von Einzelfallfragen

- 24 Schlussendlich kann ein Vorabentscheidungsverfahren schon strukturell keine rechtlichen Einzelfallfragen lösen. In vielen Fällen von sog. „Massenverfahren“ kommt es aber letztlich auf die Umstände des Einzelfalles an – sei es auf tatsächlicher oder rechtlicher Ebene, sei es

auf der Ebene des Parteivortrags im konkreten Prozess. So erfordert etwa das Merkmal der „außergewöhnlichen Umstände“ als Ausschlussstatbestand für Entschädigungen nach der Fluggastrechte-VO eine umfassende Bewertung aller Umstände des Einzelfalles, die von einem Revisionsgericht nicht abschließend vorgenommen werden kann. Nicht umsonst sind rechtliche Einzelfallabwägungen – zu denen beispielsweise auch das Merkmal der Sittenwidrigkeit in § 826 BGB zählt – revisionsrechtlich den Tatfragen zugeordnet, die nur eingeschränkt revisibel sind.¹⁴

- 25 Die Abhängigkeit der rechtlichen Würdigung vom Parteivortrag im konkreten Prozess lässt sich wiederum gut anhand der Diesel-Fälle illustrieren: Dort war eine bis heute zentrale Frage diejenige, ob die jeweiligen Hersteller (d.h. eines ihrer Vorstandsmitglieder oder verfassungsmäßig berufenen Vertreter i.S.v. § 31 BGB) von den Manipulationen wussten – dass dies eine unentbehrliche Voraussetzung der Haftung nach § 826 BGB ist, war rechtlich nicht problematisch oder umstritten. Umstritten war, inwieweit zulasten der jeweiligen Beklagten eine sekundäre Darlegungslast anzunehmen war, die dazu führte, dass das Bestreiten der Kenntnis durch die Beklagten als nicht hinreichend substantiiert anzusehen war, mit der Folge, dass der Vortrag der jeweiligen Klageparteien bezüglich der Kenntnis von Vorstandsmitgliedern etc. ohne Beweisaufnahme zugrunde gelegt wurde. Diese Frage konnte jedoch nur in Abhängigkeit von dem jeweiligen Sachvortrag der Klägerseite in den jeweiligen Verfahren beantwortet werden.
- 26 Bezüglich der Haftung von Audi für die von VW hergestellten Motoren hatte der Bundesgerichtshof in zahlreichen Verfahren eine solche sekundäre Darlegungslast auf der Grundlage des jeweiligen konkreten Klägervortrags abgelehnt und die stattgebenden Urteile aufgehoben.¹⁵ Jeder zusätzliche Vortrag von Klägerseite warf sodann die Frage auf, ob nunmehr die Voraussetzungen für die Annahme einer sekundären Darlegungslast der Beklagtenseite vorlagen. Teilweise hatten Instanzgerichte allerdings im Rahmen der Beweiswürdigung die Überzeugung gewonnen, dass eine entsprechende Kenntnis von Vorstandsmitgliedern vorlag, und der Bundesgerichtshof hatte die hierauf gestützte Verurteilung von Audi – für den gleichen objektiven Sachverhalt – bestätigt.¹⁶ Es ist nicht zu erkennen, wie in einer solchen Konstellation die Vorabentscheidung des Bundesgerichtshofes dazu hätte beitragen können, eine höchstrichterliche Klärung zu beschleunigen.

c. Unklare Rolle der Prozessparteien

- 27 Völlig unklar wäre in einem etwaigen Vorabentscheidungsverfahren beim Bundesgerichtshof die Rolle der Prozessparteien bzw. ihrer Vertreter. Dem Charakter eines Vorabentscheidungsverfahrens als vom Einzelfall losgelöstes „objektives“ Rechtsfindungsverfahren würde es entsprechen, diesen – wie beim EuGH und auch bei der „saisine pour avis“ des französischen Prozessrechts – allenfalls eine Nebenrolle zuzuweisen. Zur Kompensation dieses Defizits sind

¹⁴ Eingehend hierzu *Riehm*, Abwägungsentscheidungen in der praktischen Rechtsanwendung, 2006, S. 233 ff.

¹⁵ BGH, Urt. v. 8.3.2021 – VI ZR 505/19; NJW 2021, 1669; v. 21.12.2021 – VI ZR 875/20, juris; v. 16.9.2021 – VII ZR 192/20, NJW 2022, 321.

¹⁶ BGH, Urt. v. 25.11.2021 – VII ZR 257/20, WM 2022, 87 und Parallelentscheidungen vom selben Tag zu VII ZR 243/20, VII ZR 38/21 und VII ZR 238/20 (jeweils juris); ferner BGH v. 15.9.2021 und 26.1.2022 – VII ZR 52/21, juris.

beim EuGH ebenso wie bei der cour de cassation jeweils Generalanwälte (bzw. procureurs généraux) vorhanden, die eine unabhängige Stellungnahme zu den aufgeworfenen Rechtsfragen abgeben und diese vor Gericht plädieren. Zusätzlich können beim EuGH andere Institutionen entweder kraft ihrer Stellung als Mitgliedstaaten oder Organe der EU oder unabhängig davon mittels *amicus curiae*-Briefen Einfluss auf die Entscheidung nehmen. Demgegenüber können die Parteien allenfalls – neben vielen anderen Beteiligten – in dem Verfahren Stellung nehmen, haben aber keinen förmlichen Einfluss auf die Formulierung der gestellten Fragen oder auf den weiteren Fortgang des Vorlageverfahrens.

- 28 Eine vergleichbare Einrichtung wie den Generalanwalt bzw. den procureur général kennt das deutsche Justizsystem indessen nicht. Gleiches gilt für *amicus curiae*-Briefe beim Bundesgerichtshof. Die Justiz müsste vielmehr ohne Einflüsse von außen nur „im eigenen Saft kochen“ – Gerichte formulieren die Vorlagefragen, ein Gericht entscheidet darüber, während die Parteien und ihre Vertreter allenfalls Statistenrollen einnehmen können. Ihre einzige Möglichkeit – wenn diese ihnen nicht auch noch genommen werden sollte (s.u. Rn. 42 ff.) – wäre, das Ausgangsverfahren im Vergleichswege zu erledigen und so die Vorlagefrage gegenstandslos zu machen. Das entfernt den Zivilprozess weit von der individuellen Rechtsdurchsetzung als Aufgabe des Zivilprozesses.

d. Keine Bindungswirkung für die unteren Instanzen

- 29 Die Vorstellung eines Vorabentscheidungsverfahrens zum Bundesgerichtshof kollidiert auch potenziell mit dem Fehlen einer Bindungswirkung höchstrichterlicher Präjudizien im deutschen Zivilprozessrecht. Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) könnten Instanzgerichte nicht förmlich an die Vorabentscheidungen des Bundesgerichtshofs gebunden werden. Konsequenterweise ist in Frankreich sogar ausdrücklich ausgesprochen, dass nicht einmal das vorliegende Gericht im konkreten Fall an die Auffassung der cour de cassation gebunden ist.¹⁷ Auch beim EuGH gibt es keine formelle Bindungswirkung, sondern nach den sog. CILFIT-Kriterien i.V.m. Art. 267 AEUV lediglich die Verpflichtung, eine Rechtsfrage erneut vorzulegen, wenn eine Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung des EuGH beabsichtigt ist.
- 30 Das deutsche Prozessrecht kennt grundsätzlich keine Präjudizienbindung außerhalb des konkret entschiedenen Einzelfalls. Die Einführung einer solchen würde das rechtliche Gehör der Parteien zukünftiger Verfahren vereiteln, weil sie inhaltlich an eine Entscheidung des BGH gebunden wären, ohne dass sie vor deren Ergehen gehört würden. Eine Bindungswirkung an Vorabentscheidungen des Bundesgerichtshofs kann der Gesetzgeber daher nicht einführen. Vielmehr könnte jedes Gericht die gleiche Rechtsfrage erneut vorlegen, insbesondere wenn es – ggf. auf Vortrag der Parteien – neue Gesichtspunkte identifiziert, die aus seiner Sicht eine abweichende Bewertung fordern. Gerade dann, wenn ein Vorabentscheidungsverfahren zu einem frühen Zeitpunkt durchgeführt wurde, in welchem der Streitstoff des jeweiligen Massenverfahrens noch nicht umfassend aufgearbeitet worden war, dürfte die Wahrscheinlichkeit mehrfacher Vorabentscheidungsverfahren zu denselben rechtlichen Fragen

¹⁷ Art. L-441-3 code de l'organisation judiciaire: „L'avis rendu ne lie pas la juridiction qui a formulé la demande.“

groß sein. Zugleich dürfte in der Praxis aber die Gefahr bestehen, dass die Instanzgerichte von erneuten Vorlagen absehen, obwohl neue tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte aufgetaucht sind, die eine abweichende Bewertung möglich erscheinen lassen. Die anfänglichen, auf unvollständiger Grundlage getroffenen Vorabentscheidungen würden auf diese Art eine unangemessene Erstarrungswirkung entfalten.

e. „Schwarmintelligenz“ der Instanzgerichte nutzen

- 31** Die vorstehenden Ausführungen zeigen zugleich, dass in der Praxis gerade bei rechtlich komplexen Massenfällen der Sammlung und Aufbereitung des Tatsachen- und Rechtsstoffs in den Instanzgerichten eine überragende Bedeutung zukommt. Am Beispiel des „Diesel-Skandals“ lässt sich ablesen, wie seit dessen Entdeckung im Jahr 2015 über die Jahre nicht nur immer weitere Tatsachen ans Licht gekommen sind (nicht zuletzt durch Strafverfahren gegen Beteiligte), sondern auch neue rechtliche Aspekte „entdeckt“ und gerichtlich geprüft wurden. Dies ist der Kreativität der Anwaltschaft ebenso wie derjenigen der Gerichte zu verdanken, die über tausende Einzelverfahren immer neue Argumente entwickelt, ausgearbeitet und ggf. wieder verworfen haben. Auf diesem Weg konnte der Bundesgerichtshof bereits bei den ersten Revisionsentscheidungen auf einen reichen und intensiv geprüften Schatz an Argumenten zurückgreifen und im Verlauf der zahlreichen Leitentscheidungen zu verschiedenen Einzelaspekten eine fundierte eigene rechtliche Lösung entwickeln. Ein frühzeitiges Vorabentscheidungsverfahren hätte dem BGH die Möglichkeit verwehrt, auf der „Schwarmintelligenz“ der Instanzgerichte und der Parteivertreter aufzubauen.

f. Ergebnis

- 32** Die Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens zur frühzeitigen Klärung von Rechtsfragen empfiehlt sich daher m.E. nicht.

2. Ausweitung der Sprungrevision auf Fälle von Massenverfahren

- 33** Ein weiterer Vorschlag im Antrag der CDU/CSU-Fraktion geht dahin, die Sprungrevision auf Fälle von Massenverfahren auszuweiten. Dieser Vorschlag findet sich in der Initiativstellungnahme des Deutschen Richterbundes nicht, und es ist dementsprechend auch unklar, was damit gemeint sein sollte. Die Sprungrevision nach § 566 ZPO steht auch heute schon (theoretisch) in allen Zivilprozessen offen. In der Tat könnte diese in Fällen, in denen ausschließlich Rechtsfragen streitig sind, einen schnellen Weg zum BGH begründen, der mit den Prinzipien eines rechtsstaatlichen Zweiparteiprozesses besser vereinbar ist. Diese betrifft (nur) einen konkreten Rechtsstreit auf der Basis eines festgestellten Sachverhalts unter voller Streitgegenstandsverantwortung des Bundesgerichtshofs. Zudem findet die Sprungrevision nur im Einvernehmen beider Parteien statt, sodass auch die Parteiinteressen gewahrt sind. Die vorstehend dargestellten Probleme eines Vorabentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof stellen sich insoweit nicht.

a. Keine Streichung des Einwilligungserfordernis des Gegners (§ 566 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO)

- 34 Freilich ist die Sprungrevision derzeit so ausgestaltet, dass sie in der Praxis keine nennenswerte Rolle spielt. Das hat allerdings mit den Spezifika von Massenverfahren nichts zu tun. Eine wesentliche Hürde in der Praxis besteht darin, dass der Gegner zustimmen muss (§ 566 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO). Dieses Zustimmungserfordernis dient allerdings dem Schutz des Gegners, der durch die Sprungrevision eine Tatsacheninstanz verliert. Würde die Sprungrevision auch gegen den Willen des Gegners ermöglicht, läge darin ein gravierender Eingriff in die verfahrensmäßigen Rechte des Gegners. Hierdurch würde gerade in massenhaft auftretenden Konstellationen ein gravierendes Risiko taktischen Verhaltens der (sprung)revisionsführenden Partei geschaffen: Eine unterliegende Partei würde schlicht unter zahlreichen Landgerichtsurteilen dasjenige herauspicken, das die ihr günstigsten Tatsachenfeststellungen enthält, und hiergegen die Sprungrevision zum BGH einlegen. Die Gegenpartei hätte – würde man in „Massenfällen“ § 566 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO abschaffen – keine Möglichkeit, im Rahmen der Berufung auf eine Korrektur der Tatsachenfeststellungen hinzuwirken, und wäre auf die äußerst beschränkte Möglichkeit einer revisionsrechtlichen Verfahrensrüge bezüglich der Tatsachenfeststellung zurückgeworfen. Das Erfordernis einer Einwilligung des Gegners in § 566 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO ist daher unbedingt beizubehalten.

b. Streichung des endgültigen Berufungsverzichts

- 35 Problematisch und korrekturbedürftig ist hingegen ein anderer Aspekt: Nach § 566 Abs. 1 Satz 2 ZPO gelten der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision wie auch die Erklärung der Einwilligung hierzu als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung. Das hat nach h.M. zur Folge, dass in dem Verfahren auch zukünftig die Berufung ausgeschlossen ist. Selbst wenn also der Bundesgerichtshof die Sprungrevision nicht gem. § 566 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ZPO zulässt oder das Verfahren nach einer Aufhebung durch den Bundesgerichtshof für neue Tatsachenfeststellungen wieder an das Ausgangsgericht zurückverweist, ist eine Berufung weiterhin ausgeschlossen.¹⁸ Dieses Risiko kann ein Parteivertreter seiner Partei nicht guten Gewissens zumuten – daher der äußerst geringe praktische Anwendungsbereich der Sprungrevision. Bereits eine einfache Streichung von § 566 Abs. 1 S. 2 ZPO bzw. die Klarstellung, dass der Berufungsverzicht nur bis zu einer Entscheidung des Revisionsgerichts gilt, dürfte diese erheblich attraktiver machen und eine frühzeitige höchstrichterliche Klärung von Rechtsfragen in Fällen mit unstrittigem Sachverhalt beschleunigen. Diese Gestaltung auf Massenverfahren zu begrenzen, ist nicht angezeigt; sie empfiehlt sich für den gesamten Bereich der Sprungrevision.

II. „Pilotverfahren“ beim BGH; erweiterte Aussetzungsmöglichkeit

- 36 Unter den Nrn. 2 und 3 schlägt der Antrag der CDU/CSU-Fraktion vor, die Bundesregierung aufzufordern,

¹⁸ S. nur Zöller/Hefßler, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 566 Rn. 6.

„2. entsprechende gesetzliche Regelungen zu erarbeiten, die dem Revisionsgericht die Fortführung bereits anhängiger Revisionsverfahren als „Pilotverfahren“ ermöglichen;

3. bei laufender höchstrichterlicher Klärung in Massenverfahren den Gerichten die Möglichkeit zu eröffnen, parallele Massenverfahren entsprechend § 148 der Zivilprozessordnung auszusetzen.“

- 37** Wiederum enthält der Antrag keine detaillierten Regelungsvorschläge. Vor dem Hintergrund der laufenden Arbeiten in den von der JuMiKo eingesetzten Länderarbeitsgruppen dürfte der Antrag aber so zu verstehen sein, dass der Bundesgerichtshof bei ihm anhängige Revisionsverfahren als „Pilotverfahren“ identifizieren und in diesem Rahmen die zur Entscheidung anstehenden Rechtsfragen benennen kann. In der Folge sollten dann die Instanzgerichte Verfahren, in denen dieselben Rechtsfragen entscheidungserheblich sind, entsprechend dem heutigen § 148 ZPO aussetzen können. Um zu verhindern, dass die Parteien das „Pilotverfahren“ beim Bundesgerichtshof durch Vergleich oder Revisionsrücknahme erledigen und damit der Aussetzung der instanzgerichtlichen Verfahren die Grundlage entziehen, müsste konsequenterweise auch die Fortführung des „Pilotverfahrens“ für diesen Fall bestimmt werden (Vorschlag Nr. 4 und dazu unten Rn. 43 ff.).
- 38** Indessen ist eine solche erweiterte Aussetzungsmöglichkeit kritisch zu beurteilen: Es steht zu befürchten, dass gerade überlastete Instanzgerichte von ihr extensiv Gebrauch machen, also die Präjudizialität der relevanten Rechtsfragen (allzu) großzügig beurteilen würden (s. bereits oben Rn. 22). Auch würde diese Regelung ähnlich wie das Vorabentscheidungsverfahren zum Bundesgerichtshof die Möglichkeiten beschränken, von der „Schwarmintelligenz“ der Instanzgerichte und der Parteivertreter zu profitieren (oben Rn. 31).
- 39** Vor allem missachtet die Schaffung einer solchen Aussetzungsmöglichkeit die Interessen der Prozessparteien zugunsten einer Arbeitersparnis der Justiz. Die Aussetzung der Individualverfahren bedeutet faktisch eine Rechtsschutzverweigerung während der (u.U. jahrelangen) Verfahrensdauern des „Pilotverfahrens“ beim Bundesgerichtshof. Die Parteien könnten schon heute das Verfahren einvernehmlich ruhen lassen, um eine höchstrichterliche Leitentscheidung abzuwarten (§ 251 ZPO). Wenn darüber kein Konsens zustande kommt, dann deswegen, weil mindestens eine der Parteien das Verfahren im gegenwärtigen Stadium fortführen möchte – z.B., um einen vorläufig vollstreckbaren erstinstanzlichen Titel zu erhalten und noch rechtzeitig vor Eintritt der Insolvenzreife des Beklagten zu vollstrecken. Dieses Interesse ist besonders – aber nicht nur – dann schutzwürdig, wenn das Instanzgericht letztlich so entschieden hätte wie später der Bundesgerichtshof im Pilotverfahren: Die Aussetzung verzögert dann nur den berechtigten Rechtsschutz für die obsiegende Partei. Ihr einen möglichen zeitigen Vollstreckungstitel allein im Interesse der Vermeidung von Doppelarbeit der Justiz zu verwehren, ist klare Rechtsschutzverweigerung und in einem Rechtsstaat unzulässig.
- 40** Die Erfahrungen mit dem KapMuG zeigen zudem, dass die Parteien ein solches designiertes „Pilotverfahren“ mit maximalem Aufwand – und entsprechend langer Verfahrensdauer – betreiben werden. Das erhöht die „Wartezeit“ der Parteien in denjenigen Einzelverfahren, die zwischenzeitlich ausgesetzt sind, und gibt diesen damit Steine statt Brot.

- 41 Auch von der Einführung eines Pilotverfahrens mit erweiterter Aussetzungsmöglichkeit für parallel gelagerte Fälle ist daher abzuraten.

III. Höchstrichterliche Klärung unabhängig von der Verfahrensfortführung durch die Parteien

- 42 Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion schlägt ferner vor, die Bundesregierung aufzufordern,

„4. gesetzliche Regelungen vorzusehen, die eine höchstrichterliche Klärung in Massenverfahren auch unabhängig von der Verfahrensfortführung durch die Parteien erlauben;“

- 43 Dieser Vorschlag liefe auf eine glatte Abschaffung des Dispositionsgrundsatzes im Revisionsverfahren hinaus. Zugleich bleibt völlig unklar, auf welcher Grundlage das Revisionsgericht sodann eine Entscheidung treffen sollte – eine Entscheidung über den konkreten Einzelfall kann es nicht sein, weil für diesen keine Revisionsanträge gem. § 557 Abs. 1 ZPO mehr gestellt würden. Das Revisionsgericht sollte also gewissermaßen „im luftleeren Raum“ über eine Rechtsfrage entscheiden, von der noch nicht einmal sicher ist, ob sie sich tatsächlich stellt – denn es wird mangels erhobener Verfahrensrügen (§ 557 Abs. 3 Satz 2 ZPO) noch nicht einmal geprüft, ob der Sachverhalt verfahrensordnungsgemäß festgestellt wurde (§ 559 Abs. 2 ZPO).

1. Entmachtung der Parteien

- 44 Der Vorschlag bringt – in eklatantem Kontrast zu den diesbezüglichen Wertungen der §§ 542 ff. ZPO – eine bemerkenswerte Geringschätzung der Rolle der Parteien bzw. ihrer Revisionsanwälte zum Ausdruck. Die Prüfung durch das Revisionsgericht ist aus gutem Grund nach § 557 Abs. 1 ZPO auf die von den Parteien gestellten Anträge beschränkt. Die Revisionsanwälte bestimmen damit, in welchem Umfang die Entscheidung der Vorinstanz einer Überprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen soll. Wenn die Parteien das Revisionsverfahren nicht mehr fortführen wollen, gibt es keine Revisionsanträge; es gibt auch keine Plädoyers der Parteivertreter, sodass der Bundesgerichtshof seine Rechtsauffassung ohne die Unterstützung der Revisionsanwälte bilden muss. Die Revisionsanwälte sind aber keine bloßen Statisten im Revisionsverfahren, sondern maßgebliche Akteure, die den Fall aus rechtlicher Sicht für die Entscheidung durch den Bundesgerichtshof aufbereiten. Zwar ist der Bundesgerichtshof an deren rechtliche Ausführungen nicht gebunden. Daraus lässt sich aber nicht folgern, dass die Revisionsanwälte entbehrlich wären und der Bundesgerichtshof auch ohne ihre Mitwirkung entscheiden könnte. Genau das scheint der Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion aber zu suggerieren. Den Parteien, die – jedenfalls in Massensachverhalten – von der Entscheidung zumindest in Parallelfällen mittelbar betroffen sein werden, würde das rechtliche Gehör verweigert, obwohl sie gerade selbst entschieden haben, dass zu dem vorliegenden Sachverhalt (noch) keine revisionsgerichtliche Entscheidung ergehen soll.
- 45 Das ist nicht nur prozessrechtsdogmatisch höchst problematisch, sondern auch aus praktischen Gründen: Wenn (mindestens) eine Partei das Revisionsverfahren nicht mehr fortführen will, dann häufig deswegen, weil sie der Auffassung ist, dass die tatgerichtlichen Feststellun-

gen, die für das Revisionsgericht gem. § 559 Abs. 2 ZPO bindend sind, materiell unzureichend sind, obwohl sie verfahrensordnungsgemäß zustande gekommen und daher in der Revision nicht angreifbar sind. Während das für den Einzelfall als prozessordnungsgemäßes Ergebnis hinzunehmen wäre, würde ein solcher Fall eine schlechte Grundlage für eine rechtsgrundsätzliche Leitentscheidung darstellen. Gerade in den Diesel-Fällen war zu beobachten, dass Klägerkanzleien Verfahren nicht zur revisionsgerichtlichen Entscheidung haben gelassen, in denen der eigene Tatsachenvortrag in den Tatsacheninstanzen durch einen späteren Kenntnisstand überholt worden war. Auf diese Weise sollte eine revisionsgerichtliche Leitentscheidung über einen unvollständig festgestellten Sachverhalt vermieden werden. Auf Beklagtenseite werden ähnliche Überlegungen in spiegelbildlicher Weise angestellt.

- 46 Dieses prozesstaktische Verhalten liegt im Interesse einer geordneten Rechtspflege, die der möglichst richtigen Entscheidung der vor sie gelangten Fälle verpflichtet ist. Wenn die Aufarbeitung des Sachverhalts noch nicht reif für eine höchstrichterliche Leitentscheidung ist, sollte eine solche auch unterbleiben. Eine längere „Wartezeit“ auf eine höchstrichterliche Entscheidung kommt dabei typischerweise meistens der Klägerseite zugute, die auf weitere Sachverhaltselemente zugreifen und diese in die Prozesse einführen kann. Es sind die Parteien und ihre Vertreter – gerade die auf Massenverfahren spezialisierten, die einen Überblick auf die Gesamtentwicklung des Verfahrenskomplexes haben –, die das am besten beurteilen können.

2. Bestehende Möglichkeiten zur Äußerung der Rechtsauffassung

- 47 Die Erfahrungen der Vergangenheit haben ohnehin gezeigt, dass die Rechtsmittelgerichte auch ohne entsprechende gesetzliche Regelungen in der Lage sind, ihre Rechtsauffassungen auch außerhalb von konkreten Streitentscheidungen zu äußern. So hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs etwa im Rahmen eines 20seitigen, ausführlich begründeten Hinweisbeschlusses nach § 139 ZPO¹⁹ seine „vorläufige“ Rechtsauffassung zu einigen kaufrechtlichen Fragen des Dieselskandals mitgeteilt – ohne die Plädoyers der Parteivertreter in der mündlichen Verhandlung abzuwarten.²⁰ Dies hatte er offenbar getan, weil er (nach dem weiteren Verfahrensgang nicht zu Unrecht) fürchtete, dass die Beklagte ihre Revision vor der mündlichen Verhandlung zurücknehmen könnte. Darüber hinaus bestand schon immer die Möglichkeit von *obiter dicta* und Hinweisbeschlüssen der Berufungsgerichte nach § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO.
- 48 Einige dieser Wege sind durchaus rechtsstaatlich bedenklich und lassen an der Unvoreingenommenheit des Rechtsmittelgerichts zweifeln, insbesondere an der Bereitschaft, sich mit neuen rechtlichen Argumenten der Partei eines späteren Rechtsstreits, in dem sich die Frage tatsächlich entscheidungserheblich stellt, noch substantiell auseinanderzusetzen.²¹ Diese Zweifel sollten keinesfalls durch die Schaffung einer weiteren Möglichkeit des Revisionsgerichts zur Entscheidung über konkrete Rechtsfragen ohne Parteibeteiligung verstärkt werden.

¹⁹ BGH, Beschl. v. 8.1.2019 – VIII ZR 225/17, ZIP 2019, 467.

²⁰ Immerhin wurde der Hinweisbeschluss erst nach der Rücknahme der Revision veröffentlicht, wodurch zumindest der äußere Anschein einer Offenheit für die potenziellen Argumente der Parteivertreter in einer (letztlich nicht stattgefundenen) mündlichen Verhandlung einigermaßen gewahrt blieb.

²¹ Riehm, ZIP 2019, 589 (589 Fn. 1); zur Problematik eingehend, in der Tendenz aber positiver als hier, *Kehrberger/Roggenkemper*, JR 2019, 547 (551).

IV. Beschränkung von Fristverlängerungen im Revisionsverfahren bei Massenverfahren

49 Ein weiterer Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion geht dahin,

„5. die gesetzliche Möglichkeit für Fristverlängerungen bei Massenverfahren betreffenden Revisionsverfahren zu beschränken;“

50 Eine solche Regelung erscheint unnötig, da Fristverlängerungen ab der zweiten Verlängerung ohnehin nur mit Einwilligung der Gegenseite gewährt werden dürfen (§ 551 Abs. 2 S. 5, 6 ZPO). Gerade wenn in Massenverfahren Leitentscheidungen für viele Folgeverfahren durch den BGH ergehen sollen, ist eine gründliche Vorbereitung des Streitstoffes durch die Revisionsanwälte – die sich anders als die Instanzanwälte nicht schon seit Jahren mit dem Verfahrensstoff befassen – unverzichtbar. Der Streitstoff ist hier häufig – gerade wenn schon eine größere Zahl instanzgerichtlicher Entscheidungen ergangen ist – besonders komplex.

51 Eine Beschränkung der Fristverlängerungen im Revisionsverfahren führt daher zu einer gravierenden Beschneidung der Rechte der Revisionsanwälte und damit der Parteien im Revisionsverfahren. Auch hierdurch kommt eine überraschende Geringschätzung der Rolle der Anwaltschaft im Revisionsverfahren zum Ausdruck.

V. Schaffung von Hilfsspruchkörpern

52 Vorschlag Nr. 6 des Antrags geht dahin,

„6. das Gerichtsverfassungsgesetz dahingehend zu ändern, dass zur Bearbeitung von Massenverfahren erforderliche Hilfsspruchkörper eingerichtet werden können;“

53 Der Hintergrund dieses Vorschlags erschließt sich nicht. Schon bisher ist es den Gerichten nach § 21e Abs. 3 GVG möglich, Hilfsspruchkörper im Falle der Überlastung auch während des Geschäftsjahres einzurichten. Der VIa. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zur Bewältigung der Dieselfälle ist hierfür ein Beispiel.²² Es ist nicht ersichtlich, welche zusätzlichen Regelungen im GVG geschaffen werden sollten, um für Massenverfahren ebenfalls unterjährig Hilfsspruchkörper einzurichten: Tritt tatsächlich Überlastung ein, besteht die Möglichkeit schon heute; liegt keine Überlastung vor, ist auch kein Bedarf für Hilfsspruchkörper ersichtlich.

VI. Strukturierung und Begrenzung des Parteivortrags

54 Vorschlag Nr. 7 des Antrags geht dahin,

„7. § 139 der Zivilprozessordnung um eine Regelung zu ergänzen, die es dem Gericht erlaubt, anwaltlich vertretenen Parteien aufzugeben, ihren

²² Eingerichtet durch Beschluss des BGH-Präsidiums vom 21.7.2021, s. <https://www.bundesgerichtshof.de/DE/DasGericht/Geschaeftsverteilung/Archiv/Geschaeftsverteilungsplan2021/Praesidiumsbeschluesse2021/praesidiumsbeschluesse2021.html#Beschluss21072021>.

Vortrag in einer bestimmten Weise zu strukturieren und dem Umfang nach zu begrenzen.“

- 55 Dieser Vorschlag greift eine seit langem geführte Debatte über die Strukturierung des anwaltlichen Parteivortrags auf.²³ Diese soll hier nicht nachgezeichnet werden. Die wesentliche – und sachlich berechtigte – Kritik geht dahin, dass derartige Strukturierungsvorgaben (im Sinne einer Art „Formular“ für den Parteivortrag) die Möglichkeit der Parteien erheblich einschränken, gerade auf die Besonderheiten ihres Falles hinzuweisen, weil sich diese naturgemäß außerhalb des Standardfalles bewegen, für den das „Formular“ konzipiert ist. Diese drohen unterzugehen, wenn sie nur außerhalb der vom Gericht vorgegebenen Struktur unter „Sonstiges“ erwähnt werden können. Zudem wird die ureigenste Aufgabe der Advokatur beschnitten, den Sachverhalt als kohärente Geschichte aus dem eigenen Blickwinkel zu erzählen. Zudem bergen derartige Strukturierungsvorgaben stets das Risiko, zwischen dem Bemühen um praktische Handhabbarkeit der Strukturvorgaben einerseits und der Abbildung möglichst vieler Konstellationen im „Formular“ abzuwägen zu müssen – und dadurch letztlich zu viele Fälle über einen Kamm zu scheren, die eben doch Besonderheiten aufgewiesen hätten.
- 56 Umfangsbegrenzungen werden schon in der Schiedsgerichtsbarkeit, wo sie grundsätzlich möglich sind, kaum genutzt, weil sie stets das Risiko einer Verletzung des rechtlichen Gehörs in sich bergen. Gerade in den Tatsacheninstanzen kann die Möglichkeit der Parteien, den (u.U. komplexen) Sachverhalt vorzutragen, nicht durch plumpe Seitenvorgaben rechtssicher beschnitten werden. Nur um Gerichten die Arbeit zu ersparen, sich auch in eine längere und komplexere Sachverhaltsschilderung einzuarbeiten, darf das rechtliche Gehör nicht verkürzt werden.
- 57 Kürzeren und pointierteren Parteivortrag könnten Gerichte indessen schon heute ohne weiteres erlangen, wenn sie den Parteien konkrete Hinweise erteilen würden. Gerade in umfangreich aufgearbeiteten und aus verschiedensten rechtlichen Perspektiven bereits diskutierten Massenverfahren muss es das Gericht sein, das in einem frühen Verfahrensstadium rechtliche Hinweise erteilt und mitteilt, auf welchen Sachvortrag und auf welche rechtlichen Gesichtspunkte es ihm besonders ankommt. Die notwendigen Instrumente hierzu bestehen mit § 139 Abs. 1 Satz 1 ZPO, der die Gerichte auch dazu anhält, diese zu nutzen. Berichte aus der Praxis deuten jedoch darauf hin, dass diese Instrumente viel zu selten genutzt werden und Gerichte sich häufig bis zur mündlichen Verhandlung in dieser Hinsicht bedeckt halten. Das mag der Überlastung der Gerichte geschuldet sein, verschärft diese jedoch eher, sodass sich durchaus die Frage stellen mag, was davon Ursache und was Wirkung ist.
- 58 Ein professionelles Verfahrensmanagement würde indessen voraussetzen, dass sich das Gericht frühzeitig, d.h. bereits nach der ersten Schriftsatzrunde, mit dem Streit substantiell befasst und den Parteien Hinweise erteilt, auf welche Aspekte sie in Replik und Duplik besonders eingehen sollen. Das setzt freilich voraus, dass die Gerichte auch mit genug personellen und sachlichen Ressourcen ausgestattet sind, um sich einem Verfahren bereits in diesem Stadium – und nicht erst unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung – intensiv widmen zu

²³ Überblick etwa bei Köbler, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023 (im Erscheinen), § 18 Rn. 10 ff.

können. Hierbei können digitale Werkzeuge zur Aufbereitung des Sachvortrags und der rechtlichen Argumente von großem Wert sein (unten Rn. 81 ff.).

VII. Übertragung der Ergebnisse einer Beweisaufnahme

59 Vorschlag Nr. 8 des Antrags geht dahin,

„8. das Beweisrecht dahingehend zu erweitern, dass eine in einem Massenverfahren durchgeführte Beweisaufnahme der Entscheidung vergleichbarer Fälle zugrunde gelegt werden kann;“

- 60 Dieser Vorschlag läuft auf die Abschaffung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes für Massenverfahren hinaus, und ist daher abzulehnen. Die Ergebnisse der Beweisaufnahme sind das Ergebnis einer konkreten Prozessführung nach dem jeweiligen Tatsachenvortrag und Beweisantritt der Parteien unter Würdigung ihres Vorbringens nach der Beweisaufnahme (§ 285 ZPO). Ziel der Beweiswürdigung ist die subjektive Überzeugung des jeweils entscheidenden Gerichts von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer konkreten tatsächlichen Behauptung auf der Grundlage des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme (286 Abs. 1). Es liegt auf der Hand, dass dieser gesetzlichen Konzeption des Beweisrechts unter der Geltung des Beibringungsgrundsatzes die Möglichkeit immanent ist (und sein soll), dass unterschiedliches Parteivorbringen und unterschiedliche Beweisantritte zu unterschiedlichen Beweisergebnissen führen können, selbst wenn sie den gleichen objektiven Sachverhalt betreffen: Verschiedene Gerichte können selbst auf der Grundlage des gleichen Beweismaterials zu unterschiedlichen Überzeugungen gelangen. Welche der ggf. unterschiedlichen Feststellungen der objektiven Wahrheit entspricht, ist mit den Mitteln des Zivilprozesses nicht zu bestimmen. Jeder Zivilprozess führt nur zur Feststellung des jeweiligen konkreten „prozessordnungsgemäß festgestellten Sachverhalts“. Anders als im Strafprozess besteht im Zivilprozess keine Möglichkeit zur Amtsermittlung, die für eine höhere Richtigkeitsgewähr bezüglich des Beweisergebnisses sorgen könnte als unter Geltung des Beibringungsgrundsatzes.
- 61 Eine Übertragung des Beweisergebnisses eines Zivilprozesses auf einen anderen Zivilprozess würde notwendigerweise das rechtliche Gehör mindestens einer Partei des anderen Zivilprozesses verletzen. Diese könnte, wenn es ihr im Vorprozess nicht gelungen war, das Gericht von der Wahrheit ihrer Tatsachenbehauptung zu überzeugen, in einem neuen Prozess keinen erneuten Anlauf nehmen, selbst wenn sie eigentlich neue Tatsachen und Beweismittel in den Prozess einführen könnte – die Übernahme des Beweisergebnisses würde genau diese Möglichkeit abschneiden. Erst recht wäre das rechtliche Gehör einer *anderen* Partei völlig abgeschnitten, die am ersten Prozess gar nicht beteiligt war.
- 62 Das dürfte sich überwiegend zulasten der jeweiligen Klägerseite auswirken, die in Massensachverhalten die zur Anspruchsbegründung notwendigen Tatsachen häufig erst nach und nach herausfindet und sodann in Zivilprozessen vorträgt. So zeigt etwa das Beispiel der Dieselfahrer, dass bis heute neue Tatsachen und Beweismittel auftauchen. Die Klägerseite hofft nach wie vor auf Erkenntnisse aus den diversen Strafverfahren gegen Vorstandsmitglieder der Automobilhersteller, die ihre beweisrechtliche Position gegenüber den Herstellern

verbessern könnten. Wären die entsprechenden Sachverhalte bereits in einem frühen Stadium der Dieselklagen gegen die Hersteller bindend für zukünftige Verfahren festgestellt worden, hätten die Kläger heute und in der Zukunft keine Möglichkeit mehr, diese neuen Tatsachen und Beweismittel in den Zivilprozess einzuführen, sondern müssten mit den ihnen ungünstigen Feststellungen früherer Entscheidungen leben.

- 63 Würde man dagegen jeden neuen Tatsachenvortrag zum Anlass nehmen, eine etwaige Bindung an frühere Beweisergebnisse anderer Verfahren aufzuheben, wäre durch die Übertragungsmöglichkeit nichts gewonnen. Denn in jedem Zivilprozess – auch in sog. Massenverfahren – besteht stets die Möglichkeit, neuen Sachverhalt und neue Indizien einzuführen. So ist beispielsweise aus der Praxis bekannt, dass die Verfahrensakten in den Diesel-Fällen insbesondere deswegen ständig anschwellen, weil die Klägerseite beinahe monatlich neue Sachverhaltselemente einführt, die von der Beklagtenseite kommentiert und bestritten werden. In diesen Fällen würde auch die Übertragung der Beweisergebnisse aus früheren Verfahren keine Effizienzgewinne bewirken, weil jeder neue Vortrag die Bindung aufheben müsste und dann wiederum eine vollständig neue Beweisaufnahme und Beweiswürdigung stattfinden müsste.

VIII. Schriftliches Verfahren auch ohne Zustimmung der Parteien

- 64 Nach Vorschlag Nr. 9 soll

„9. in Fällen von Massenverfahren eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren entsprechend § 128 Abs. 2 der Zivilprozessordnung auch ohne Zustimmung der Parteien vorzusehen“ sein.

- 65 Diese Regelung erlaubt über den Verzicht auf eine mündliche Verhandlung faktisch einen Ausschluss der Öffentlichkeit gegen den Willen der Parteien und ist aus diesem Grund unvereinbar mit Art. 6 Abs. 1 EMRK bzw. dem Rechtsstaatsprinzip. Aus diesem Grund sehen alle verfahrensrechtlichen Sonderregelungen – von § 495a Satz 2 ZPO für das amtsgerichtliche Bagatellverfahren bis § 1047 Abs. 1 Satz 2 ZPO für das Schiedsverfahren – vor, dass auf Antrag auch nur einer Partei stets eine mündliche Verhandlung vorzusehen ist.
- 66 Es ist überdies gerade bei Massenverfahren nicht sinnvoll, auf mündliche Verhandlungen gegen den Willen der Parteien zu verzichten. Gerade dann, wenn Schriftsätze – was der Antrag beklagt – (teil)automatisiert erstellt werden, gibt es evtl. Unklarheiten aus den Schriftsätzen, die in einer mündlichen Verhandlung aufgeklärt werden können. Der Verzicht auf diese Möglichkeit wirkt sich meist zulasten der Kläger aus, wenn das Gericht den schriftsätzlich gehaltenen Vortrag nicht für hinreichend substantiiert hält.
- 67 Auch dieser Vorschlag deutet auf eine systematische Geringschätzung der Parteiinteressen hin, deren ureigenstes Recht, vor Gericht auch mündlich Gehör zu finden, im Interesse einer effizienten schriftlichen Fallbearbeitung und zur Schonung begrenzter Raum- und Personalressourcen der Justiz pauschal beschränkt werden soll.

IX. Reduktion „additiver Effekte“ im Rechtsanwaltsgebührenrecht in Fällen von Massenverfahren

68 Vorschlag Nr. 10 des Antrags geht dahin,

„10. additive Effekte im Rechtsanwaltsgebührenrecht in Fällen von Massenverfahren zu reduzieren.“

69 Dieser Vorschlag, der offenbar einen Prüfauftrag der 93. JuMiKo²⁴ aufgreift, bleibt ebenfalls unklar. Schon heute führt jedenfalls die Bündelung zahlreicher Ansprüche in einem einzelnen Verfahren (Massenabtretungsmodell) ohnehin bereits über die Gebührendegression zu einer „Reduktion additiver Effekte“. Wer aber zahlreiche Einzelverfahren im Kontext von Massenverfahren führt, sollte von der Professionalisierung seines Verfahrensmanagements auch profitieren können. Nur so bleibt der Qualitätswettbewerb erhalten, weil sich ein gut skaliertes Geschäftsmodell auch lohnt. In diesem Qualitätswettbewerb und seinen Effekten liegt nicht das Problem der Massenverfahren, sondern ein Weg zu dessen Lösung. Auch die Justiz hat ein Interesse daran, dass Massenverfahren hinreichend sorgfältig geführt werden. Wenn die Gebührenvorteile wegfallen, lohnen sich die hohen Investitionen in Marketing und Technologisierung der Schriftsaterstellung nicht mehr: „If you pay peanuts, you will get monkeys.“ Das gilt insbesondere in dem Bereich geringwertiger Verbraucherstreitigkeiten, bei denen die regulären Anwaltsgebühren nach dem RVG ohnehin für eine manuelle Mandatsbearbeitung nicht kostendeckend wären.

70 Die Erstellung massenhafter standardisierter Schriftsätze in (teil)automatisierten Verfahren²⁵ ist auch nicht per se missbilligenswert und gebührenrechtlich sanktionswürdig. Aus Rechtsicht problematisch wird sie erst dann, wenn darunter die Qualität der Schriftsätze leidet, etwa weil der hinreichende Einzelfallbezug fehlt. In diesem Fall sieht aber das Prozessrecht hinreichende Sanktionen vor, indem etwa Klagen mangels hinreichender Substantiierung abgewiesen oder Berufungen mangels hinreichender Begründung, die sich mit allen tragenden Erwägungen den erstinstanzlichen Entscheidung auseinandersetzt, verworfen werden (§ 520 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ZPO).²⁶ Zusätzliche gebührenrechtliche Sanktionen sind nicht angezeigt.

71 Auch hier erweckt der Antrag den Eindruck, man wolle zum „Schutz“ der Gerichte vor Mehrarbeit (im Kernbereich der Rechtsdurchsetzung!) den Anwälten die Durchsetzung geringwertiger Forderungen, die durch die (teil)automatisierte Fallbearbeitung überhaupt erst rentabel geworden ist, über das Gebührenrecht verleiden – zulasten der Rechtssuchenden und, wie gesehen, indirekt zulasten der Qualität des Parteidiskurses vor Gericht, auf dem ihrerseits die Qualität der höchstrichterlichen Rechtsprechung ruht

X. Förderung von KI-Instrumenten

72 Vorschlag Nr. 11 lautet dahin,

²⁴ Beschluss zu TOP I.6 unter Ziff. 3.e).

²⁵ Dazu etwa *Reiter/Methner/Wunderlich/Emke*, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023 (im Erscheinen), § 8.

²⁶ Als Beispiel – in einem Diesel-Fall – s. BGH NJW -RR 2022, 998 Rn. 6; zusammenfassend Muielak/Voit/Ball, ZPO, 20. Aufl. 2023, § 520 Rn. 29.

„die Entwicklung von KI-Instrumenten zu fördern.“

- 73 Hierbei handelt es sich um den einzigen Vorschlag des Antrags, der tatsächlich darauf abzielt, die Justiz zeitgemäß auszustatten, um mit in industriellem Maßstab geführten Massenverfahren tatsächlich angemessen umzugehen, anstatt die Rechte der Parteien und ihrer anwaltlichen Vertreter zu beschneiden. Freilich bedarf dieser Aspekt der inhaltlichen Ausfüllung durch sinnvolle Digitalisierungsprojekte – von Künstlicher Intelligenz muss dabei noch gar nicht die Rede sein. Schon eine flächendeckende zeitgemäße IT-Ausstattung der Gerichte und die ebenso flächendeckende Einführung von miteinander kompatiblen e-Aktensystemen an allen Gerichten, vom Nachlassgericht bis zum Bundesverfassungsgericht wäre ein Anfang. Hinzu kommt die längst überfällige Ablösung des derzeitigen elektronischen Rechtsverkehrs über EGVP, beA & Co. durch zeitgemäße Plattformlösungen zum Verfahrens- und Dokumentenmanagement, wie sie im internationalen Vergleich zum modernen Standard gehören. Selbstverständlich sind darüber hinaus bzw. daneben auch sinnvolle KI-Lösungen wünschenswert, von der teilautomatisierten Schriftsatzauswertung über die automatische Anonymisierung von Entscheidungen zur flächendeckenden Veröffentlichung bis zu entscheidungsunterstützenden Systemen und KI-gestützten Formulierungshilfen.

C. Alternativen

- 74 Nach hier vertretener Auffassung sind die im Antrag der CDU/CSU-Fraktion enthaltenen Vorschläge – mit Ausnahme des letzten – durchweg ungeeignet, um die Probleme der Justiz im Umgang mit sog. Massenverfahren anzugehen. Sie führen lediglich zu einer Arbeitsreduktion bei den Gerichten um den Preis einer massiven Beschneidung der Rechte von Parteien und ihren Vertretern und damit zu einer Schmälerung des individuellen Zugangs zum Recht, der durch die Angebote massenhafter Rechtsdurchsetzung von modernen Rechtsdienstleistern erst mühsam eröffnet wurde.
- 75 Gleichwohl kann die Lösung selbstverständlich nicht darin liegen, die Justiz mit den Massenverfahren schlicht allein zu lassen. Abschließend sollen daher noch zwei zentrale Alternativen skizziert werden, die die aufgezeigten Probleme strukturell und nicht nur symptomatisch angehen sollen und daher zu einem nachhaltigen Umgang mit dem – grundsätzlich aus Sicht des Zugangs zum Recht wünschenswerten – Phänomen der sog. Massenklagen führen können.

I. Ertüchtigung und Erprobung des kollektiven Rechtsschutzes

- 76 Eine erste Lösungsmöglichkeit für das Phänomen der massenhaften Geltendmachung gleichgelagerter Ansprüche ist offensichtlich der kollektive Rechtsschutz, der genau für diese Fälle existiert. Hier wird mit der gerade in der Umsetzung befindlichen Abhilfeklage ein neues Instrument geschaffen, das die strukturellen Defizite der Musterfeststellungsklage überwinden und zu einem schlagkräftigen Instrument der kollektiven Rechtsdurchsetzung werden soll. Inwieweit dies tatsächlich gelingt, wird von der konkreten Umsetzung und sodann von der Akzeptanz durch die Klägerseite abhängen. Insofern kann man sagen, dass der Bundesgesetzgeber aktuell durch die konkrete Ausgestaltung der Abhilfeklage wesentlichen Einfluss auf die zukünftige Belastung oder Überlastung der Instanzgerichte der Länder durch Massen-

verfahren hat: Je schlagkräftiger und damit attraktiver die Abhilfeklage für die Klägerseite wird, desto weniger Individualprozesse werden geführt.

- 77 Dieser Zusammenhang zeigt sich auch darin, dass der Diesel-Skandal praktisch nur in Deutschland eine so massive Welle an Einzelklagen ausgelöst hat, obwohl die betroffenen Fahrzeuge auch in vielen anderen Staaten in großen Stückzahlen verkauft worden waren. Dort bestanden aber überwiegend wirksame Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes, die die Erhebung von tausenden von Einzelklagen überflüssig gemacht haben.
- 78 Die Abhilfeklage deckt nahezu genau den Bereich von „im Wesentlichen gleich gelagerten Sachverhalten mit im Wesentlichen gleich gelagerten Rechtsfragen“ ab, den auch der vorliegende Antrag als „Massenverfahren“ adressiert. Deren (für Kläger) attraktive Ausgestaltung würde die Justiz stärker entlasten als die Vorschläge des Antrags, ohne dabei die Rechte der Parteien und ihrer Vertreter zu beschneiden.

II. Digitalisierung und Ertüchtigung der Ziviljustiz

- 79 Wie bereits oben Rn. 6 ff. ausgeführt, erfasst der Begriff der „Massenverfahren“ im Sinne von Fallgruppen, die in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht im Wesentlichen gleich gelagert sind, nur einen kleinen Teil des insgesamt wahrgenommenen „Massenphänomens“. Klagen aus Fluggastrechten etwa mögen die Justiz quantitativ stark belasten; weder die im Antrag vorgeschlagenen Instrumente noch die Abhilfeklage können deren Bearbeitung aber nennenswert erleichtern, weil jeder einzelne verspätete oder annullierte Flug ein eigener Sachverhalt mit eigener rechtlicher Würdigung ist und mithin eine eigene Abhilfeklage und eigene „Pilotverfahren“, „Vorabentscheidungen“ o.ä. erfordern würde. Diese Instrumente helfen hier also nicht weiter.
- 80 Soll die Ziviljustiz Massenverfahren wirksam bewältigen können, ist ihre strukturelle und technologische Ertüchtigung der geradlinigste und sicherste Weg zum Ziel. Die strukturellen und technologischen Defizite, die sich in den vergangenen mindestens zwei Jahrzehnten bei der Justiz angestaut haben, müssen angegangen werden. Das betrifft insbesondere die Digitalisierung der Verfahrensführung durch die Gerichte, die nach einer neueren Studie 10-15 Jahre hinter führenden Nationen auf dem Gebiet hinterherhinkt²⁷ – in Digitalisierungsfragen eine kaum je aufzuholende Ewigkeit.²⁸

1. Justiz auf technische Augenhöhe mit der Anwaltschaft bringen

- 81 Derzeit tritt in Massenverfahren regelmäßig die folgende absurde Situation auf: Kläger- wie Beklagtenseite bearbeiten standardisierbare Fälle technologiegestützt auf der Grundlage strukturierter Datensätze.²⁹ Sie haben in den vergangenen Jahren viel in Technologie investiert (und investieren kontinuierlich weiter), um repetitive Aufgaben bei der Fallbearbeitung zu

²⁷ *Boston Consulting Group/Bucerius Law School/Legal Tech Verband*, The Future of Digital Justice, 2022, https://www.legaltechverband.de/wp-content/uploads/2022/06/Study_Digital-Justice_engl_fin.docx-2.pdf.

²⁸ S. dazu *Riehm*, Editorial zu NJW 37/2022, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/15-jahre-rueckstand>.

²⁹ Eingehend *Reiter/Methner/Wunderlich/Emke*, in: *Riehm/Dörr* (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023 (im Erscheinen), § 8.

automatisieren. Auf dieser Grundlage werden von der Klägerseite standardisierte Textbausteine auf Sachverhaltselemente angepasst, die in einer strukturierten Datenbank vorliegen. Der „eigentliche“ Sachverhalt besteht aus zahlreichen „Datenpunkten“ in der Datenbank – etwa Autohersteller und -fabrikat, FIN, Kaufdatum, Kaufpreis, Laufleistung, Finanzierungsart etc. für einen Diesel-Fall –, die den Fall letztlich vollständig beschreiben. Auch die Beklagtenseite setzt eine entsprechende Datenbank ein und extrahiert dafür – meist technologiegestützt – aus den eingehenden Schriftsätzen die Sachverhaltsdaten, um dann ihrerseits die passenden Textbausteine zur Erwiderung auf den klägerischen Sach- und Rechtsvortrag zu generieren. Das geschieht so effektiv, dass beispielsweise eine kleine Kanzlei mit zwei Anwälten parallel hunderte, wenn nicht tausende Berufungsverfahren in Dieselsachen führen kann, ohne den Überblick zu verlieren oder nennenswerte Verzögerungen bei der Bearbeitung zu erzeugen.

- 82** Absurd wird die Konstellation dadurch, dass zwar *die Parteien* sich ohne weiteres auf der Basis ihrer strukturierten Sachverhaltsdaten austauschen könnten: Diese enthalten alle Informationen, die (neben der Datenbank von Textbausteinen) für die Schriftsatzgenerierung erforderlich sind. Nur für die Einreichung bei der Justiz muss aus den vorliegenden maschinenlesbar strukturierten Daten eine menschenlesbare PDF-Datei generiert werden, die z.T. hunderte Seiten Fließtext umfasst. Aus diesem Fließtext muss das Gericht nun in mühevoller manueller Kleinarbeit die entscheidenden Informationen und Argumente extrahieren, um den vorgetragenen Sachverhalt zu verstehen und die rechtlichen Argumente einzuordnen, und v.a. um zu erkennen, worin die Unterschiede zu vergleichbaren früheren Fällen liegen, d.h.: um exakt die Information zu ermitteln, die durch die Umwandlung der Daten in Fließtext verschüttet wurde. Sodann wird ebenfalls weitgehend manuell ein Entscheidungstext generiert und allenfalls aus den eigenen – ein Austausch von Textbausteinen zwischen Spruchkörpern, geschweige denn gerichtliche- oder gar länderübergreifend findet nur selten statt – Textbausteinen manuell zusammengestellt. Zuvor fallen viele banale Tätigkeiten wie Zustellungsverfügungen etc. an, die an sich keine volle richterliche Qualifikation erfordern.
- 83** Der Deutsche Richterbund konstatiert in dieser Situation zurecht ein „uneven playing field“ zwischen den professionell agierenden Parteivertretern auf beiden Seiten einerseits und der Justiz andererseits.³⁰ Die Lösung kann nun aber nicht darin bestehen, den Parteivertretern immer weitere Hemmschuhe für die Rechtsdurchsetzung in den Weg zu stellen. Vielmehr ist es an der Zeit, dass auch die Justiz in die Lage versetzt wird, in der gleichen Weise wie die Vertreter beider Parteien zu arbeiten, d.h. die relevanten Informationen zu Sachvortrag und rechtlicher Argumentation automatisch KI-gestützt aus den Schriftsätzen zu extrahieren und entsprechend automatisiert Entscheidungsvorschläge zu generieren, die der Rechtsprechungslinie des jeweiligen Spruchkörpers bzw. Einzelrichters entsprechen. Wenn eine Beklagtenkanzlei, wie anekdotisch berichtet wird, mit zwei Berufsträgern hunderte, wenn nicht tausende Dieselsachen parallel führen und dabei innerhalb jeweils einer halben Stunde eine auf den eingehenden Berufungsschriftsatz angepasste Berufungserwiderung generieren kann, muss es technisch auch möglich sein, die Zivilgerichte in denselben Stand zu versetzen, d.h.: techni-

³⁰ Deutscher Richterbund, AG Massenverfahren (Fn. 2), S. 12 ff.

sche Mittel zur Verfügung zu stellen, die dem Gericht binnen entsprechend kurzer Zeit einen angepassten Entscheidungsentwurf verfügbar.

- 84 Verlangt ist mithin nichts technisch Unmögliches – es geht nur darum, den technologischen und organisatorischen Rückstand der Justiz gegenüber der Anwaltschaft aufzuholen. Hierauf sollte sich der Fokus des Gesetzgebers und der Justizverwaltungen der Länder richten, damit qualitativ hochwertige Rechtsprechung auch in massenhaft auftretenden Konstellationen möglich bleibt und richterliche Arbeit sich auf die eigentliche Entscheidungstätigkeit fokussieren kann. Die erforderliche Software existiert bereits und ist, für die anwaltliche Anwendung, tausendfach erprobt; die Aufgabe bestünde darin, der Richterschaft den Rückgriff auf diese Werkzeuge *de facto*, durch Anschaffung und Anpassung der Werkzeuge (nach Einführung der notwendigen Basistechnologien) und entsprechende Ausbildungsangebote, wie auch *de iure*, durch Verankerung ihres Einsatzes im Gesetz, möglich zu machen.

2. Entwicklung eines besonderen Online-Verfahrens

- 85 Ein weiterer Schritt hin zu einem wirklich digitalen Zivilprozess würde darin bestehen, die Kommunikation der Parteien mit den Gerichten ganz vom analogen Papier-Paradigma zu lösen.³¹ Dies könnte einstweilen in einem besonderen „Online-Verfahren“ für massenhaft auftretende Sachverhalte geschehen. In diesem wären neben den Schriftsätzen die entsprechenden Sachverhalts- und Metadaten zusätzlich auch in strukturierter maschinenlesbaren Form übermitteln, sodass der – immer noch fehleranfällige – Prozess der KI-gestützten Datenextraktion aus übermittelten PDF-Dateien entfielen und das Gericht unmittelbar datenbankgestützt arbeiten könnte, wie das die Parteivertreter auch heute bereits tun. Hierzu ist ein professionelles Projektmanagement für die jeweiligen Daten-Infrastrukturen für jeden „Massensachverhalt“ auf Seiten der Justiz ebenso erforderlich wie es die Anwaltschaft in diesen Konstellationen auch heute betreibt. Das erfordert – wie in der Anwaltschaft – ein Aufbrechen der bisherigen Personalstrukturen, etwa durch Schaffung spezieller „Mass Claim Units“ bei den Gerichten, die mit Projektmanagerinnen, Programmierern, Legal Engineers etc. besetzt sind und bei Bedarf spontan digitale Lösungen für neu auftretende repetitive Aufgaben entwickeln.
- 86 Anstatt eigene Visionen für einen Zivilprozess der Gegenwart zu entwickeln, zielen die Vorschläge der CDU/CSU-Fraktion bzw. des Deutschen Richterbundes darauf ab, die Stellung der Parteien und ihrer Vertreter im Zivilprozess zu schwächen und die sachliche Qualität der zivilgerichtlichen Entscheidungen (gemessen am Maßstab einer jedem Einzelfall gerecht werdenden Entscheidung) zu reduzieren. Das ist die falsche Richtung und eines Rechtsstaats nicht würdig.

D. Fazit

- 87 In einem Rechtsstaat sollten Massenklagen kein Schreckensbild sein, sondern Ausdruck einer gesunden Rechtspflege, in welcher tatsächlich bestehende Rechte auch flächendeckend durchgesetzt werden. Eine dergestalt erhöhte Durchsetzungswahrscheinlichkeit erhöht auch

³¹ Dazu Riehm, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, Sommersemester 2021, 2022, 123 (127); Korves, Re:Thinking Law 5/2023 (im Erscheinen).

den Anreiz der Beklagtenseite, sich rechtskonform zu verhalten, und dient damit insgesamt dem Rechtsstaat. Freilich ist nicht jeder Anspruch, der im Rahmen einer Massenklage geltend gemacht wird, auch begründet. Dem Rechtsstaat ist nicht damit gedient, wenn alle geltend gemachten Ansprüche auf Kosten der Einzelfallprüfung über einen Kamm geschoren werden. An der Vorstellung eines auf Individualrechtsschutz, also auf die Prüfung und ggf. Durchsetzung individueller Rechte von Bürgerinnen und Bürgern ausgelegten Zivilprozesses sollte daher festgehalten werden.

- 88** Eine rechtsstaatliche Lösung des Phänomens der Massenklagen kann nicht in einer Kürzung der Rechte der Verfahrensbeteiligten sein, sondern muss darin bestehen, die Justiz in die Lage zu versetzen, auch mit der großen Verfahrenszahl und ggf. Komplexität der betreffenden Verfahren so umzugehen, dass sie ihrem Auftrag zur individuellen Rechtsprüfung und ggf. Rechtsdurchsetzung gerecht werden kann – und das auch bei weiter sinkender Personaldecke. Das setzt voraus, dass die Arbeitsabläufe bei Gericht zeitgemäßer und effizienter gestaltet werden, sodass die knapper werdende richterliche Arbeitskraft auf diejenigen Tätigkeiten konzentriert werden kann, die tatsächlich eine richterliche Qualifikation und Unabhängigkeit erfordert.
- 89** Hierzu stehen die im vorliegenden Antrag der CDU/CSU-Fraktion vorgeschlagenen Eingriffe in das Verfahrensrecht in Widerspruch, weil sie die Beteiligtenrechte im Zivilprozess massiv verkürzen und so einen Verlust an materieller Einzelfallgerechtigkeit in Kauf nehmen, der sich sowohl zulasten der Klägerseite als auch zulasten der Beklagtenseite auswirken würde. Die Vorschläge des Richterbunds, die sich die CDU/CSU-Fraktion mit ihrem Antrag zu eigen macht, zeugen dabei von einer bemerkenswerten Geringschätzung der Rolle der Anwaltschaft und der Parteien im Zivilprozess, die dem Ziel einer Arbeitsentlastung der Gerichte untergeordnet werden sollen. Der Antrag möchte lediglich an Symptomen der strukturellen und technologischen Defizite der Justiz herumoperieren, und das ausgerechnet auf Kosten der Interessen der Parteien, für deren Durchsetzung die Justiz eigentlich da ist. Die Vorschläge wirken wie mutlose Notpflaster, die die notwendigen strukturellen und technologischen Reformen des Zivilprozesses nur verzögern, aber nicht ersetzen.
- 90** Das Ziel sollte stattdessen die Erarbeitung einer Vision eines zeitgemäßen Zivilprozesses und einer zeitgemäßen Ziviljustiz sein, die auch in Massenfällen auf Augenhöhe mit der Anwaltschaft funktionieren können. Der Klage- und Beklagtenindustrie muss mit anderen Worten auch eine zu industriellem – d.h. zugleich effizientem und hochqualitativem – Arbeiten fähige Justiz bereitgestellt werden, anstatt die Parteienrechte zu beschneiden, nur damit die strukturell defizitäre Justiz nicht überfordert wird. Hierzu leistet der Antrag der CDU/CSU-Fraktion keinen Beitrag.